

Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen

Petra Leupold

I. Einleitung

Die bis 25.12.2022 von den Mitgliedstaaten umzusetzende Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (im Folgenden: VK-RL¹) bringt eine grundlegende Reform des kollektiven Rechtsschutzes auf europäischer Ebene. Im Rahmen von Verbandsklagen sollen qualifizierte Einrichtungen künftig – anders als nach der bisherigen Unterlassungsklagen-RL 2009/22/EG² – nicht nur Unterlassungsurteile, sondern auch Leistungsurteile („Abhilfeentscheidungen“, Art 3 Z 10, Art 9) erwirken können. Ziel der RL ist es, den kollektiven Rechtsschutz in Europa zu verbessern und zu vereinheitlichen, die Durchsetzung des Verbraucherrechts zu stärken, und Unternehmer von unerlaubten Praktiken abzuschrecken (ErwGr 5 f). Dabei beschränkt sich die RL darauf, gewisse Grundanforderungen an das Verfahren zu regeln, lässt den Mitgliedstaaten aber erhebliche Spielräume bei der Umsetzung³. Für Österreich, wo die Einführung einer Gruppenklage trotz wiederholter Absichtserklärungen, mehrerer Ministerialentwürfe und Arbeitsgruppen⁴ bis dato stets gescheitert ist, geht mit der RL ein Paradigmenwechsel einher:

- 1 Richtlinie (EU) 2020/1828 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.
- 2 Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl L 2009/110, 30.
- 3 ErwGr 12 verweist auf die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, ErwGr 11 nimmt auf die verschiedenen Rechts Traditionen der Mitgliedstaaten Bezug. Die Mitgliedstaaten sind auch – wie nach der Unterlassungsklagen-RL – weiterhin frei, die Verbandsklagen als Gerichts- oder – unter Beachtung von Art 47 GRV – Verwaltungsverfahren auszugestalten oder beides zu ermöglichen (Art 7 Abs 1, ErwGr 19).
- 4 Angesichts der Erfahrungen im WEB-Skandal wurde vom BMJ im Oktober 2004 ein Vorschlag zur Novellierung der ZPO ausgearbeitet, der ein Musterverfahren mit Verjährungs-

So haben zwar Verbraucherschutzrechtliche Verbandsklagen eine lange Tradition⁵ und haben sich in der Praxis als effektives Instrument der präventiven Marktkontrolle etabliert; ihnen kommt allerdings keine kompensierende Funktion zu, die zur Durchsetzung von Individualansprüchen führt⁶. Eine auf Leistung gerichtete Kollektivklage kennt das österreichische Zivilprozessrecht nicht; die Praxis behilft sich seit rund 20 Jahren mit der sog Sammelklage österreichischer Prägung, um die Ansprüche mehrerer Anspruchsinhaber – nach Abtretung und im Wege der objektiven Klagenhäufung (§§ 1392 ff ABGB, § 227 ZPO) – gebündelt in einer Leistungsklage geltend zu machen.

Der Beitrag stellt die wesentlichen Eckpunkte der RL im Überblick dar, widmet sich ausgewählten Auslegungsfragen und erörtert mögliche Umsetzungsalternativen.

II. Zur Genese der Richtlinie

Der RL vorausgegangen sind – seit dem Jahr 2006 – zahlreiche Initiativen zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes in Europa und zur Entwicklung

hemmung für alle Betroffenen vorsah sowie erweiterte Möglichkeiten zur Verfahrensunterbrechung (229/ME 22. GP). Am 13.10.2004 wurde die Bundesministerin für Justiz per einstimmiger Entschließung des Nationalrats ersucht, gesetzliche Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenklagen zu prüfen (638 BlgNR 22. GP 1); daraufhin wurde im BMJ eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Gesetzesvorschlag über ein Gruppen- und Musterverfahren (§§ 619 ff ZPO) ausarbeitete, der als Ministerialentwurf zur Begutachtung ausgesendet wurde (dazu *Kloiber/Haller/Reiter*, Ein Überblick über den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007, *Zak* 2007, 183; *Kodek*, Die Gruppenklage nach der ZVN 2007, *RdW* 2007, 711; vgl auch den Vorschlag von *Kodek*, Gesetzliche Möglichkeiten zur Regelung von Massenverfahren, in *Gabriel/Pirker-Hörmann* (Hrsg), *Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?* [2005] 311). Ein Bekenntnis zur Einführung einer Gruppenklage war in nachfolgenden Regierungsprogrammen zwar enthalten, wurde aber nicht umgesetzt. In neuerer Zeit wurden mehrere Initiativanträge eingebracht: IA 2296/A XXV. GP, IA 96/A XXVI. GP und IA 82/A XXVI. GP.

- 5 Sie waren bereits in der Urfassung des KSchG im Jahr 1979 im 2. Hauptstück (§§ 28-30) geregelt und zunächst auf die Verwendung gesetz- und sittenwidriger Klauseln in AGB oder Vertragsformblättern beschränkt. Die KSchG-Nov 1997 (BGBl I 6/1997) erweiterte den Anwendungsbereich der Verbandsklage auf das Verbot des Sich-Berufens und der Empfehlung gesetzwidriger Klauseln durch Dritte. In Umsetzung der Unterlassungsklagen-RL 98/27/EG (nunmehr idF 2009/22/EG) wurde mit 1.1.2001 § 28a KSchG eingeführt (BGBl I 185/1999).
- 6 Anderes gilt im engen Kontext des Sich Berufens auf eine unzulässige Klausel, siehe zur Fortschreibung unrichtiger Kontostände und den mit der Übermittlung entsprechender Kontomitteilungen einhergehenden Verstoß gegen das Unterlassungsgebot: OGH 4 Ob 265/02b; 4 Ob 288/02k; vgl ferner den Beseitigungsanspruch der Verbände nach § 15 UWG, dazu *Kohlreiter*, Anspruch auf Beseitigung unwirksamer AGB-Klauseln - Am Beispiel von allgemeinen Versicherungsbedingungen, *ZVers* 2020, 299.

eines europäischen Instruments⁷, die schließlich 2013 in eine unverbindliche Empfehlung der EU-Kommission⁸ mündeten. Erst im April 2018 nahm die Kommission unter dem Eindruck des VW-Dieselskandals und auf Basis der Ergebnisse des sog Fitnesschecks (REFIT) sowie einer Evaluierung zur Umsetzung der Kommissionsempfehlung in den Jahren 2016–2018, die beide bei der Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht massive Defizite festgestellt hatten, einen neuen Anlauf und legte im Rahmen des „New Deal for Consumers“ einen Richtlinienvorschlag⁹ vor, der sich stark an der 2014 erlassenen Kartellschadenersatz-Richtlinie 2014/104/EU orientierte, die aber freilich ihrerseits keine Kollektivverfahren zur Durchsetzung kartellrechtlicher Schadenersatzansprüche vorsieht.

Die nunmehrige VK-RL (EU) 2020/1828, die nach längeren Diskussionen im Trilog¹⁰ am 25.11.2020 erlassen wurde und am 24.12.2020 in Kraft getreten ist, ist im Vergleich zum Kommissionsentwurf in zahlreichen Punkten „abgeschwächt“: So sieht die RL für grenzüberschreitende Klagen strengere Kriterien zur Klagebefugnis vor, schließt ad hoc-Benennungen aus und gibt für Abhilfeklagen eine Loser-pays-Kostenregelung vor; es gibt keine (einseitig die Verbraucher/innen begünstigende) Rechtskrafterstreckung, kein verpflichtendes Opt-out-Regime, keine verpflichtende Feststellungsklage und keine Regelung zu Streu- und Bagatellschäden. Umgekehrt wurde der Anhang der erfass-

7 Vgl die Entschließungen des EU-Parlaments A6-0203/2007, A6-0155/2008 und A6-0187/2008 und die Entschließung des Rates ABl 2007 C 166/1; das Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher vom 27.11.2008, KOM (2008) 794 endg; die Entschließung des EU-Parlaments vom 2.2.2012 Towards a Coherent European Approach to Collective Redress, 2011/2089 (INI); die Mitteilungen der EU-Kommission an das EU-Parlament, den Rat, den EWS und den Ausschuss der Regionen „Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum“ vom 22.5.2012, KOM(2012) 225 endg und „Auf dem Weg zu einem allgemeinen europäischen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz“, KOM/2013/0401 endg.

8 Empfehlung der Kommission 2013/396/EU vom 11.6.2013 „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“, ABl EU L 201 v 26.6.2013, S 60.

9 KOM(2018) 184 final vom 11.4.2018 (im Folgenden: Kommissionsentwurf); siehe dazu etwa *Rott/Halfmeier*, New Deal für Verbandskläger? VbR 2018/72; *Klever/Schwamberger*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa – quo vadis? GVRZ 2019, 4; *Leupold*, Tauwetter im kollektiven Rechtsschutz, VuR 2018, 201; *Meller-Hannich* in Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Leipzig (2018) I: Gutachten A: Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? A 21; *Rott*, A proper EU collective redress mechanism, finally! EuCML 2020, 223.

10 In den bis zuletzt hart umkämpften Punkten setzte sich das EU-Parlament durch: So gilt die RL auch für Fluggastrechte, Datenschutz und Finanzdienstleistungen, sie ist mit einer 2-jährigen Umsetzungsfrist plus der üblichen 6-monatigen Legistikvakanz bereits 2023 anzuwenden: *Leupold*, Mutig in die neuen Zeiten, VbR 2020/76.

ten Unionsrechtsakte nochmals von 59 (im Kommissionsentwurf) auf 66 erweitert, die Vorgaben zur Drittfinanzierung wurden leicht entschärft und das (Abhilfe-)Verfahren steht auch für „Altfälle“ (Verstöße vor dem 23.6.2023) zur Verfügung.

III. Alternative Verfahren

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass zumindest *ein* Verfahren, das qualifizierten Einrichtungen die Erwirkung von Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen ermöglicht, den Anforderungen der RL entspricht (Art 1 Abs 2, ErwGr 7). Die RL normiert damit einen Mindeststandard, entfaltet aber **keine Sperrwirkung**. Die Mitgliedstaaten können sonstige Kollektivverfahren weiterhin beibehalten oder neu einführen¹¹. Auf diese sind auch die Vorgaben der RL zur Hintanhaltung von Klagsmissbrauch¹² (vgl Art 1 Abs 1) nicht (*per analogiam*) anzuwenden¹³. Ferner darf die Umsetzung der VK-RL „nicht als Rechtfertigung dafür dienen, das Verbraucherschutzniveau in den Bereichen der in Anh I angeführten Rechtsakte zu senken“. Die qualifizierten Einrichtungen können die ihnen nach Unions- oder nationalem Recht zur Verfügung stehenden Verfahrensmittel diesfalls frei wählen (Art 1 Abs 3).

Damit können in Österreich sowohl die „**Verbandsmusterklage**“, für die bei Abtretung eines Anspruchs an einen gem § 29 KSchG klageberechtigten Verband die streitwertbezogene Revisionsgrenze iHv € 5.000 nicht gilt (§ 502 Abs 5 Z 3 ZPO), als auch die **Sammelklage österreichischer Prägung** beibehalten werden¹⁴. Für beide Instrumente empfiehlt sich allerdings, die Umsetzung der RL zum Anlass zu nehmen, die bereits vorliegenden Vorschläge zu punktuellen Reformen aufzugreifen, um eine prozessökonomischere Abwicklung zu ermöglichen¹⁵. Dies betrifft im Bereich der Sammelklage vor allem Erweiterungen für die Verbindung (§ 187 ZPO), Trennung (§ 188 ZPO) sowie

11 Damit trägt die RL zugleich dem Umstand Rechnung, dass sich in einer Reihe von Mitgliedstaaten bereits unterschiedliche Modelle kollektiver Klagen etabliert haben; siehe dazu den Überblick bei *Gsell/Möllers*, *Enforcing Consumer and Capital Markets Law* (2020).

12 Anforderungen an die Klagebefugnis (Art 4 Abs 3 und 4), frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen (Art 7 Abs 7), Ausschluss von Überkompensation und Strafschadenersatz (Art 9 Abs 4 Satz 2), Vorgabe des Loser-pays-Prinzips (Art 12 Abs 1), gerichtliche Finanzierungskontrolle für Abhilfeklagen (Art 10).

13 *Röthemeyer*, VuR 2021, 47 f.

14 Die Beibehaltung der Sammelklage österr Prägung stellt das Regierungsprogramm 2020–2024 in Aussicht: Seite 31.

15 Vgl etwa die in der BMJ-Arbeitsgruppe Kollektiver Rechtsschutz im Jahr 2016 diskutierten Vorschläge; *Parzmayr*, *Prozessökonomie bei Groß- und Massenverfahren – einige praktische Anmerkungen*, in Neumayr (Hrsg), *Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren* (2014) 71; *Oberhammer* in Kalss/Oberhammer, 19. ÖJT Band II/1, 129; *Kodek* in Gabriel/Pirker-Hörmann, *Massenverfahren* 311.

Unterbrechung (§ 190 ZPO) von Verfahren, die Ausdehnung der Möglichkeit eines Zwischenurteils iSd §§ 393 Abs 1, 393a ZPO auf gemeinsame Tat- und/oder Rechtsfragen¹⁶ und die Verlängerung der nicht erstreckbaren vierwöchigen Rechtsmittelfristen im Berufungsverfahren (vgl § 285 StPO). Die Verbandsmusterklage sollte auch bei Vereinbarung eines Zessionsverbots und für negative Feststellungsklagen möglich sein¹⁷ und iSe „echten“ Musterverfahrens mit einer Verjährungshemmung für die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche betroffener Verbraucher/innen verknüpft werden.

Unberührt lässt die RL auch etwaige in den Rechtsakten nach Anhang I vorgesehene Durchsetzungsverfahren (ErwGr 14, Art 2 Abs 1 Satz 2 VK-RL); so können etwa die in der DSGVO „festgelegten oder darauf beruhenden Durchsetzungsmechanismen“, sofern anwendbar, „weiterhin für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher genutzt werden“ und sollen durch die RL nicht ersetzt werden (ErwGr 15). Neben Art 80 DSGVO betrifft dies auch die Verbandsklagen nach Art 11 UGP-RL 2005/29/EG¹⁸ und Art 7 Klausel-RL 93/13/EWG¹⁹. Letzteren kann im Vergleich zu den Verbandsklagen nach der VK-RL insofern Bedeutung zukommen, als nach dem *effet utile* der Klausel-RL eine Rechtskrafterstreckung zugunsten der betroffenen Verbraucher/innen geboten ist²⁰, während Art 15 VK-RL keine Bindungswirkung von Unterlassungsurteilen vorsieht (dazu unter X.).

-
- 16 Die zu Einzelaspekten der Klagelegitimation bei Sammelklagen mitunter gefällten Zwischenurteile ergingen aufgrund eines unzulässigen, aber zwischen den Parteien abgestimmten Zwischenfeststellungsantrags gem § 236 ZPO. *De lege lata* kann die Verhandlung im Beweisprogramm oder durch Beschluss nach § 189 ZPO zwar auf einzelne Streitpunkte eingeschränkt werden; es besteht für das Erstgericht aber keine Möglichkeit, Vorfragen prozessökonomisch im Instanzenweg klären zu lassen.
- 17 Voraussetzung für § 502 Abs 5 Z 3 ZPO ist, dass Ansprüche abtretbar sind. Die Verbandsmusterklage eignet sich daher nicht dazu, mit negativer Feststellungsklage das Nichtbestehen eines Anspruchs gerichtlich klären zu lassen (8 Ob 123/09k). Vertraglich vereinbarte Zessionsverbote stehen der Klage nach der Rsp im Bereich der Rechtsschutzversicherung entgegen, weil Ansprüche nicht wirksam auf den Verband abgetreten werden können: zu Art 11 ARB 2000 7 Ob 85/07m; 7 Ob 68/21g VbR 2021/83; vgl dagegen zur gröblichen Benachteiligung des Zessionsverbots (§ 879 Abs 3 ABGB) in Hinblick auf § 502 Abs 5 Z 3 ZPO 8 Ob 59/20i (K 43) VbR 2021/30; 7 Ob 201/05t; OLG Wien 23.2.2021, 2 R 48/20y (rk).
- 18 Nach Art 11a Abs 1 UGP-RL 2005/29/EG idF Art 3 Abs 5 Modernisierungs-RL 2019/2161/EU müssen den durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigten Verbraucherinnen und Verbrauchern angemessene und wirksame Rechtsbehelfe einschließlich Schadenersatz sowie ggf Preisminderung oder Beendigung des Vertrags zustehen. Dazu *Kodek/Leupold*, Modernisierung des Verbraucherrechts (2021).
- 19 Vgl OGH 6 Ob 324/00s, wonach schon in Hinblick darauf keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Ausstattung der in § 29 KSchG genannten Verbände mit einer Klagebefugnis bestehen.
- 20 Nach der EuGH-Rsp (C-472/10, *Invitel*) setzt die wirksame Erreichung der Ziele der Unterlassungsklage voraus, dass sich die Verbraucherin oder der Verbraucher in einem

IV. Anwendungsbereich

A. Sachlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verbandsklage umfasst – anders als nach der bisherigen Unterlassungsklagen-RL, aber auch der EuMahnVO und EuBagatellVO – gleichermaßen grenzüberschreitende und rein innerstaatliche Verstöße²¹ gegen die in Anhang I genannten Unionsrechtsakte (Art 2 Abs 1, ErwGr 20), auch in ihrer Umsetzung in nationales Recht (Art 2), und unabhängig davon, ob es sich bei der konkreten innerstaatlichen Norm um eine ausdrückliche Umsetzungsvorschrift handelt oder sonstiges nationales Recht, das in den Anwendungsbereich des Unionsrechtsakts fällt²².

Die von der RL erfassten **materiellen Unionsrechtsakte** wurden im Vergleich zur Unterlassungsklagen-RL (13 Richtlinien) und auch zum Kommissionsentwurf (59) auf insgesamt 66 erweitert²³ und sollen laufend ergänzt werden (ErwGr 17). Anhang I umfasst nunmehr etwa auch die – aus Verbrauchersicht durchwegs zentralen – Bereiche Finanzdienstleistungen²⁴ (bisher beschränkt auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen), Telekommunikation, Reiseverkehr (Fluggastrechte-VO), Datenschutz²⁵, umweltpolitische Rechtsakte zum Ökodesign und zur Kfz-Verbrauchskennzeichnung²⁶ sowie die Produkthaftung und -sicherheit. Damit werden in Österreich (auch) in Hinblick auf die Verbands-*Unterlassungsklage* empfindliche Rechtsschutzlücken geschlossen,

nachfolgenden Individualprozess auf das die Missbräuchlichkeit feststellende Urteil im Verbandsverfahren berufen kann.

- 21 Dazu aus kompetenzrechtlicher Sicht (Art 114 vs Art 81 AEUV) *Dangl*, EuZW 2020, 798. Vom grenzüberschreitenden Verstoß zu unterscheiden ist die grenzüberschreitende Verbandsklage, die weder auf Ort noch Auswirkung des Verstoßes abstellt, sondern auf das Auseinanderfallen von Forums- und Sitzstaat des Verbands: Art 3 Z 7, ErwGr 23. Dazu unter VI.
- 22 Vgl zu § 28a KSchG OGH 10 Ob 28/14m; vgl *Kühnberg*, Die konsumentenschutzrechtliche Verbandsklage (2006) 130 f.
- 23 Anhang I enthält eine taxative Aufzählung; vgl Art 2 Abs 1 und ErwGr 17, wonach bei Erlassung neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher/innen relevanter Rechtsakte der Union vom *Gesetzgeber* geprüft werden soll, ob Anhang I erweitert wird.
- 24 Vgl ErwGr 13, wonach es wegen der „wachsenden Verbrauchernachfrage nach Finanz- und Wertpapierdienstleistungen“ „insbesondere wichtig (ist), in diesen Bereichen für eine bessere Durchsetzung des Verbraucherrechts zu sorgen“.
- 25 Vgl ErwGr 13: „Der Verbrauchermarkt hat sich auch im Bereich der digitalen Dienstleistungen weiterentwickelt und es besteht ein wachsender Bedarf an einer wirksameren Durchsetzung des Verbraucherrechts, einschließlich hinsichtlich des Datenschutzes“.
- 26 Nicht umfasst ist dagegen nach wie vor die für den VW-Dieselskandal relevante RL 2007/46/EG und die Kfz-Typgenehmigungs-VO (EG) 715/2007; ebenso fehlt das Kartellrecht (Art 101 f AEUV, Kartellschadenersatz-RL), krit dazu *Basedow*, EuZW 2018, 609 (612) und *Dangl*, RdW 2020, 818.

weil die taxative Aufzählung der mit Verbandsklage aufgreifbaren unzulässigen Praktiken in § 28a KSchG²⁷ die genannten Bereiche bislang nicht erfasst, sodass Verstöße hier stets nur im Kontext einer unzulässigen Klausel (uzw nach § 28 KSchG) aufgegriffen werden können.

Im **Datenschutzrecht**, wo die Option des Art 80 Abs 2 DSGVO, eine „abstrakte“ Verbandsklage bzw Verbandsbeschwerde einzuführen, vom österreichischen Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurde²⁸, hat der OGH zur Frage der Aktivlegitimation zuletzt ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet, um eine etwaige Sperrwirkung der DSGVO für Verbandsklagen nach § 28 KSchG, § 14 UWG abzuklären²⁹. Für die neue Rechtslage ab 23.6.2023 ist der Ausgang dieses Verfahrens freilich nicht (mehr) relevant, weil die Verbandsklagen-RL als *lex specialis* und *lex posterior* der DSGVO vorgeht (vgl Anhang I, ErwGr 13) und eine derartige Verbandsklage (auf Unterlassung und Abhilfe, uzw auch für Schadenersatz nach Art 82 DSGVO) nunmehr zwingend vorsieht.

Die **Aufzählung in Anhang I** nimmt teilweise auf bestimmte Artikel in den genannten Unionsrechtsakten ausdrücklich Bezug: So beschränkt sich etwa der Anwendungsbereich der VK-RL iZm der ADR-RL auf Verstöße gegen die Informationspflichten des Unternehmers gem Art 13 leg cit (Art 14 ODR-VO), für die RL Solvency II 2009/138/EG ist die Verbandsklage nur hinsichtlich der Art 183-186 (Informationspflichten) vorgesehen, für die MiFID II (RL 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente) sind nur die Art 23-29 (Interessenkonflikte, Anlegerschutz) genannt und bei der IDD (RL 2016/97 über Versicherungsvertrieb) nur die Art 17-24, 28-30 (Informationspflichten, Wohlverhaltensregeln, Interessenkonflikte)³⁰. Damit konkretisiert der RL-Geber aus-

27 In Deutschland kommen für eine Verbandsklage dagegen alle dem Verbraucherschutz dienenden Gesetze in Betracht; vgl die bloß demonstrative („insbesondere“) Aufzählung in § 2 UKlaG.

28 Krit dazu zB *Klauser*, Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSGVO 2018 idF des DS-Deregulierungsg 2018, VbR 2018, 93; *Augenhofer*, Datenschutz neu: Individuelle und kollektive Rechtsdurchsetzung, VbR 2019, 8 ff.

29 6 Ob 77/20x VbR 2021/2, anhängig zu C-701/20, *VKI/Avis*; unterbrochen bis zur E in der Rs C-319/20, *vzbv/Facebook Ireland*. Näher zum Ganzen *Leupold/Schrems* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm* Art 80 Rz 53 mwN.

30 Weitere Beschränkungen sind vorgesehen für: Verstöße gegen die Produktsicherheits-RL 2001/83/EG (Art 3 und 5), die Universaldienst-RL 2002/22/EG (Art 10, Kapitel IV), die Datenschutz-RL für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (Art 4-8, Art 13), die VO 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Art 23), die VO 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Art 1-35), die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2009/72/EG (Art 3 und Anhang I), die Erdgasbinnenmarkt-RL 2009/73/EG (Art 3 und Anhang I), die RL 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Art 14, Anhang I), die VO 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die

weislich ErwGr 16 „zur Vermeidung von Unklarheiten“ die durchaus Streit-trächtige Abwägungsfrage, welche Bestimmungen „den Verbraucherschutz betreffen“ bzw „dem Schutz der Verbraucherinteressen“ dienen. Insbesondere im Finanzdienstleistungsbereich lassen die Einschränkungen erkennen, dass der RL-Geber die Verbandsklage in erster Linie auf die konkret kundenschutz-bezogenen Regelungen angewendet wissen wollte, aus denen sich typischerweise auch subjektive Rechte und Ansprüche des Verbrauchers ergeben können.

Unklar ist, ob hinsichtlich jener Rechtsakte, die im Anhang *ohne* Bezugnahme auf bestimmte Vorschriften pauschal angeführt sind, e contrario zu schließen ist, dass sämtliche Verstöße unter die VK-RL fallen. So legt ErwGr 16 nahe, dass Beschränkungen auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf bestimmte Vorschriften immer dann anzunehmen sind, wenn ein Rechtsakt Bestimmungen enthält, „die nicht den Verbraucherschutz betreffen“ und ergänzt, dass der Anwendungsbereich der RL zwar „so genau wie möglich gefasst werden (sollte)“, aber „aufgrund des Aufbaus bestimmter Rechtsakte“ insb im Bereich der Finanz- und Wertpapierdienstleistungen solche Bezugnahmen auf ausdrücklich verbraucherschützende Bestimmungen nicht immer praktikabel sind³¹. Auch ErwGr 14 stellt in Hinblick auf den breiteren Kunden- oder Betroffenenbegriff mancher in Anhang I genannter Rechtsakte klar, dass die RL Verstöße gegen die in Anhang I genannten Bestimmungen (zu ergänzen wäre: nur) abdecken sollte, „soweit diese Bestimmungen“ dem Schutz der Interessen

Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (Art 4-6), die VO 1223/2009 über kosmetische Mittel (Art 3-8, Art 19-21), die RL 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (Art 9-11, 19-26, Art 28b), die VO 66/2010 über das EU-Umweltzeichen (Art 9, 10), die RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz (Art 9-11a), die Medizinprodukte-VO 2017/745 (Kapitel II), die VO 2017/746 über In-vitro-Diagnostika (Kapitel II), die VO 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung (Art 3-6), die Geoblocking-VO 2018/302 (Art 3-5), die RL 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Art 88, Art 98-116, Anhänge VI und VIII), die RL 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (Art 5-7, Art 10-11), die Dienstleistungs-RL 2006/123/EG (Art 20 und 22), die RL 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (Art 86-90, Art 98 und 100).

31 Damit dürfte sich der RL-Geber auf die OGAW-RL 2009/65/EG, die Alternative Investmentfonds-RL 2011/61/EU, die PRIIP-VO 1286/2014, die Langfristige Investmentfonds-VO 2015/760, die Prospekt-VO 2017/1129 und die Geldmarktfonds-VO 2017/1131 beziehen, die im Anhang pauschal und ohne Einschränkung genannt sind; zu den Einschränkungen betreffend IDD, MiFID II und Solvency II siehe oben im Text. Unklar ist, ob der Begriff der „Finanzdienstleistungen“ nach ErwGr 16 auch die Wohnimmobilienkredit-RL, die Verbraucherkredit-RL und die FernFinanz-RL erfassen soll, die im Anhang jeweils ohne Einschränkung angeführt sind, aber nur auf B2C-Verträge anwendbar sind und daher – anders als die vorgenannten Unionsrechtsakte – per se verbraucherschützenden Charakter icS haben.

der Verbraucher/innen dienen. Damit stellt sich die Frage, ob der nationale Gesetzgeber den Anwendungsbereich anhand eines wie immer abzugrenzenden „Verbraucherschutzzwecks“ der jeweiligen Bestimmungen weiter einschränken könnte. Dies ist mE nicht der Fall:

Im verfügbaren Teil der RL hat ErwGr 16 keinen Niederschlag gefunden; Art 2 Abs 1 verweist pauschal auf Verstöße gegen „die in Anhang I enthaltenen Vorschriften“, welche „die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen“. Es liegt daher nahe, für den „Verbraucherschutzzweck“ (nur) am Erfordernis der (drohenden) **Beeinträchtigung der Kollektivinteressen der Verbraucher/innen** (Art 2 Abs 1) anzuknüpfen, das für alle Verbandsklagen nach der RL (Unterlassungs- und Abhilfeklagen) gilt, aber – anders als in ErwGr 16 indiziert – nicht am verbraucherschützenden Charakter der jeweiligen Unionsbestimmung ansetzt, sondern am *Verstoß* des Unternehmers. Das Tatbestandsmerkmal wurde iW unverändert aus der Unterlassungsklagen-RL übernommen (Art 1 Abs 2: „ein Verstoß ist jede Handlung, die ... die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt“; vgl § 28a Abs 1 KSchG: „wer... verstößt und dadurch jeweils die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt“). Nach hA erübrigt sich eine gesonderte Prüfung des Tatbestandsmerkmals, weil mit einem Verstoß gegen verbraucher-schützende Ge- oder Verbote *per se* eine Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen einhergeht³². In Hinblick auf die nach der Rsp gebotene Einzelfallbetrachtung bleibt in praxi freilich unklar, wieviele Verbraucher/innen von einem Verstoß konkret betroffen sein müssen bzw wieviele Fälle der klagende Verband im Prozess vorbringen muss, um zu beweisen, dass der Verstoß „System“ hat und er daher wegen Beeinträchtigung der Kollektivinteressen mit Unterlassungsklage einschreiten kann. Diese Unsicherheiten bleiben auch nach der VK-RL weiterhin bestehen; die „Kollektivinteressen der Verbraucher“ werden in Art 3 Z 3 definiert als „das allgemeine Interesse der Verbraucher und, insbesondere im Hinblick auf Abhilfeentscheidungen, die Interessen einer Gruppe von Verbrauchern“³³. Um unnötige Erschwernisse zu vermeiden, empfiehlt sich daher zumindest in Hinblick auf Unterlassungsklagen, von einem derarti-

32 Langer in Kosesnik-Wehrle (Hrsg), KSchG⁴ (2015) Rz 32c; Kühnberg, Verbandsklage 130.

33 Ab welcher Personenanzahl in Hinblick auf Abhilfeklagen vom Vorliegen einer „Gruppe“ auszugehen ist (Art 3 Z 3 Kommissionsentwurf sprach noch von den „Interessen mehrerer Verbraucher“, engl: „a number of consumers“), wird von der RL nicht geregelt. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage festzulegen, zu denen auch die Frage gehört, „welche Mindestanzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern von einer Abhilfeklage betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage [...] zulässig ist“ (ErwGr 12). Für die Festlegung einer bestimmten Personenzahl schon aus Gründen der Rechtssicherheit *Dangl*, RdW 2020, 818 (819): 10 Personen; idS auch § 619 Abs 1 Z 1 ZPO idF 385/A 27. GP.

gen Erfordernis ausdrücklich abzusehen³⁴ oder eine entsprechende Beeinträchtigung der Kollektivinteressen der Verbraucher/innen im Verstoßfall (un-)widerleglich zu vermuten.

Eine den Anwendungsbereich *erstreckende Umsetzung*, die sich nicht auf die in Anh I genannten Bereiche beschränkt, lässt die RL ausdrücklich zu (Art 1 Abs 2, ErwGr 18³⁵). Diese erscheint schon insofern geboten, als sich bei Verbraucherrechtsverstößen Ansprüche häufig nicht (nur) aus unionsrechtlichen Bestimmungen, sondern – wie etwa im VW-Dieselskandal³⁶ – aus dem allgemeinen nationalen Delikts- oder Vertragsrecht ergeben und diese Anspruchsgrundlagen andernfalls nicht in einer einzigen Klage geltend gemacht werden könnten³⁷. Darüber hinaus empfiehlt sich, den bisherigen Regelungsansatz einer (taxativen) Aufzählung zugunsten einer Generalklausel aufzugeben, um sachlich ungerechtfertigte Schutzlücken hintanzuhalten und den Verbänden ein Vorgehen gegen sämtliche die Kollektivinteressen der Verbraucher/innen beeinträchtigende Verstöße zu ermöglichen, wie dies in Deutschland bereits *de lege lata* für Unterlassungs- und Musterfeststellungsklagen der Fall ist.

Die RL ist auf **Verstöße von Unternehmern gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern** beschränkt (Art 1, Art 2 Abs 1, ErwGr 14). Dies gilt auch, soweit Anhang I Rechtsakte umfasst, die nicht auf den B2C-Bereich beschränkt sind, sondern einen darüber hinausgehenden Kundenschutz (zB Solvency II), Reisendenschutz (Fluggastrechte-VO, Pauschalreise-RL) oder Betroffenenenschutz (DSGVO) bezwecken. Der Verbraucherbegriff (Art 3 Z 1³⁸) ist

34 Dies entspricht der deutschen Rechtslage, wo das frühere Erfordernis eines kollektiven Interesses für Unterlassungsklagen in Hinblick auf seine Ineffektivität und Erschwernis abgeschafft wurde (Art 1 § 3 Z 8 RBERG). Dazu *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (RL (EU) 2020/1828) ins deutsche Recht (2020) 67.

35 Nach ErwGr 18 können die Mitgliedstaaten entsprechende Rechtsvorschriften „beibehalten oder einführen“.

36 Der BGH bejaht Schadenersatzansprüche der Käufer gegen die Volkswagen AG als Fahrzeugherstellerin wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB; in Österreich § 1295 Abs 2, § 874 ABGB), verneint aber den Schutzgesetzcharakter der EU-TypgenehmigungsVO 715/2007 und damit Ansprüche nach § 823 BGB (§ 1311 ABGB; krit dazu *Gsell*, Grenzen der deliktsrechtlichen Haftung der Herstellerin in den VW-Diesel-Fällen, JZ 2020, 1142).

37 *Klauser*, *ecolex* 2021/143; *Dangl*, RdW 2020, 818; *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie 66 f; *Meller-Hannich*, VbR 2021, 43.

38 Nach Art 3 Z 1 ist Verbraucher „jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen“, Unternehmer ist nach Z 2 jede „natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerb-

enger als jener des § 1 KSchG, der uU auch juristische Personen sowie Gründungsgeschäfte natürlicher Personen (§ 1 Abs 3 KSchG) umfasst; einen Hinweis darauf, was für Verträge mit gemischtem Zweck (*dual use*) gilt, enthält die RL nicht, sodass in Hinblick auf die gleichlautenden Definitionen in Art 4 Z 1 und Z 2 ADR-RL auf ErwGr 18 *leg cit* zurückzugreifen sein dürfte, wonach die Verbrauchereigenschaft zu bejahen ist, sofern der gewerbliche Zweck nicht überwiegt³⁹. Unklar ist, ob der VK-RL analog zum „prozessualen“ Verbraucherbegriff der EuGVVO 1215/2012⁴⁰ ein dynamisches Verständnis der Verbrauchereigenschaft zugrunde liegt, sodass nachträgliche Zweckänderungen zu berücksichtigen wären. Eine schlichte Beibehaltung des Verbraucherbegriffs nach § 1 KSchG wie bislang bei der Umsetzung verbraucherschützender RL üblich kommt jedenfalls insofern nicht in Betracht, als der Verbraucherbegriff der RL nicht nur vertragliche, sondern auch deliktische Ansprüche umfasst⁴¹. Vor diesem Hintergrund ließen sich mit einer Erweiterung der Verbandsklage auf den B2B-Bereich manche Abgrenzungsfragen vermeiden. Auch erscheint es in der Sache wenig überzeugend, die Verbandsklage als prozessuales Instrument auf Verbraucherstreitigkeiten zu beschränken, zumal es sich bei Massenschäden keineswegs um ein auf Verbraucher/innen beschränktes Phänomen handelt und eine prozessökonomische Durchsetzung von Ansprüchen auch für Unternehmer möglich sein sollte⁴².

lichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“.

- 39 Auf das Überwiegensprinzip stellen etwa auch ErwGr 17 Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU und ErwGr 12 Wohnimmobilienkredite-RL 2014/17/EU ab; für Regelungsfreiheit der MS zuletzt ErwGr 17 Digitale Inhalte-RL 2019/770 und ErwGr 22 Warenkauf-RL 2019/771. Vgl aber strenger zu Art 17 ff EuGVVO EuGH C-464/01, *Gruber*; C-498/16, *Schrems/Facebook*, VbR 2018/2 = ecolex 2018/112 (*Schmon*); C-630/17, *Milivojević*, VbR 2019/97, wonach die Verbrauchereigenschaft voraussetzt, dass die berufliche/gewerbliche Tätigkeit nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt. IdS auch zu § 1 KSchG OGH 7 Ob 94/14w VbR 2015/60; krit dazu *Zehentmayer*, JBl 2016, 614; *P. Bydlinski*, RdW 2017, 13; *Huber*, AJL 2018, 89.
- 40 EuGH C-498/16, *Schrems/Facebook*. Näher dazu *Rechberger*, ZfRV 2017, 222; *Pitkowitz*, ecolex 2018, 418. Für die VK-RL erscheint dies freilich schon deshalb zweifelhaft, weil unklar ist, auf welchen Zeitpunkt (Einbringung der Verbandsklage, Beteiligungserklärung) abzustellen wäre.
- 41 Zum deliktsrechtlichen Verbraucherbegriff iZm der deutschen Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff dZPO) siehe § 29c Abs 2 dZPO: Verbraucher ist jede natürliche Person, die bei Erwerb des Anspruchs oder Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt
- 42 Bereits de lege lata sind Verbandsklagen nach § 28 KSchG – anders als jene nach § 28a *leg cit* – nicht auf Verbrauchergeschäfte beschränkt, die Klageberechtigung (§ 29 KSchG) umfasst mit WKÖ und Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern auch unternehmerische Interessenvertretungen. Eine § 28 KSchG nachgebildete Verbandsklage gegen „grob nachteilige Vertragsbestimmungen und Geschäftspraktiken“ sieht ferner § 460 UGB

B. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die RL ist bis zum 25.12.2022 vom nationalen Gesetzgeber umzusetzen. Die neuen Bestimmungen sind ab 25.6.2023 anzuwenden (Art 24), uzw auf Verbandsklagen, die am 25.6.2023 oder danach erhoben werden (Art 22 Abs 1). Die neue Verfahrensart erfasst daher – anders als noch im Kommissionsentwurf vorgesehen⁴³ – grds auch *vor* dem 25.6.2023 begangene Verstöße gegen die in Anhang I genannten EU-Rechtsakte (Art 2 Abs 1). Allerdings schließt Art 22 Abs 3 für diese „Altfälle“ hinsichtlich der Ansprüche betroffener Verbraucher/innen die **Verjährungshemmung** gem Art 16 aus, sofern eine solche im geltenden Recht nicht bereits vorgesehen ist (dies ist in Ö für Unterlassungsklagen nicht der Fall). Nach dem Wortlaut gilt dies unterschiedslos für Klagen auf Unterlassung und Abhilfe (vgl den pauschalen Verweis auf Art 16). Nicht auszuschließen ist aber, dass der Ausschluss der Rückwirkung für Abhilfeklagen in wertender Betrachtung auf Ansprüche jener Verbraucher/innen zu beschränken ist, die auch von der Bindungswirkung des Art 9 Abs 2 und 3 nicht erfasst sind (maW: die nicht teilnehmenden Verbraucher, dazu unter XI.). Für das österreichische Recht wäre die Unterbrechungswirkung der Klageeinbringung bei Opt-in-Ausgestaltung diesfalls wohl in wertender Betrachtung bereits aus dem geltenden Recht abzuleiten (§ 1497 ABGB), sodass Art 22 Abs 3 insofern nicht greift.

In praxi dürfte sich der Ausschluss der Rückwirkung der Verjährungshemmung nach Art 22 Abs 3 insofern als deutlich „entschärft“ erweisen, als nach neuerer Rsp des EuGH der **Effektivitätsgrundsatz der Verbraucherschützenden RL** (Klausel-RL, Verbrauchercredit-RL 2008/48/EG) einer kurzen kenntnisunabhängigen Verjährungsfrist von Rückzahlungsansprüchen in drei oder fünf Jahren ab Vertragsabschluss, Eintritt der Bereicherung oder vollständiger Vertragserfüllung entgegen steht⁴⁴. Dies führt dazu, dass in richtlinienkonformer Auslegung etwa die Anwendung der vom OGH bislang in stRsp vertretenen dreijährigen Verjährung von Bereicherungsansprüchen ab Zahlung (im Zinsstreit: Überzahlung; §§ 1480, 1486 ABGB *per analogiam*) ausschlei-

vor. Auch der ME zur Einführung einer Gruppenklage nach der ZVN 2007 sah keine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucherstreitigkeiten vor. Für eine erstreckende Umsetzung zB *Dangl*, RdW 2020, 818 f; *Schwamberger/Klever*, Sammelklage europäischer Prägung? wbl 2019, 12 (12); *Kodek*, Groß- und Massenverfahren de lege lata und de lege ferenda, in Neumayr (Hrsg), Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren (2014) 1 (4); *Meller-Hannich*, VbR 2021, 46.

43 Nach Art 20 Abs 1 Kommissionsentwurf sollte die RL nur auf Verstöße anwendbar sein, die nach dem Geltungsbeginn der RL begannen.

44 EuGH C-609/19 ua, *BNP Paribas Personal Finance*; C-485/19, *Profi Credit Slovakia*, VbR 2021/45; C-698/18, C-699/18, *Raiffeisen*, VbR 2020/83; C-224/19, C-259/19, *Caixabank*, VbR 2020/139.

det, sodass Ansprüche, die auf unzulässigen Klauseln beruhen, nach der Regelverjährung der §§ 1478 f ABGB in 30 Jahren verjähren⁴⁵.

V. Klagebefugnis

Die Frage, wer zur Erhebung von Klagen berechtigt sein soll, liegt im Fokus des Spannungsfelds zwischen Effektivität der Klage und Schutzinteressen der Wirtschaft und war bei den Verhandlungen zur RL dementsprechend strittig⁴⁶. Anders als noch die Kommissionsempfehlung 2013 beschränkt die RL die Klagebefugnis weiterhin auf qualifizierte Einrichtungen (Art 3 Z 4)⁴⁷ und sieht keine Abhilfeklage für Private vor⁴⁸.

Während für innerstaatliche Verbandsklagen keine weiteren Voraussetzungen normiert sind, enthält Art 4 Abs 3 Vorgaben für **grenzüberschreitende Klagen**⁴⁹, die kumulativ erfüllt sein müssen. Grenzüberschreitend ist die Klage dann, wenn Gerichtsstaat und Sitzstaat der qualifizierten Einrichtung auseinanderfallen⁵⁰; nicht von Bedeutung sind der Sitz oder gewöhnliche Aufenthalt des beklagten Unternehmers und der betroffenen Verbraucher/innen (ErwGr 23). Angesichts des Ziels der RL, wirksame Verbandsklagen gerade im grenzüberschreitenden Bereich bereitzustellen, handelt es sich bei den Kriterien nicht um einen bloßen Mindeststandard (ErwGr 25: „unionsweit einheitliche Krite-

45 P. Bydlinski, OGH und EuGH zur Verjährung von Rückforderungsansprüchen – Wie soll der Gesetzgeber reagieren? VbR 2020/126; Zoppel, Der EuGH und die Verjährung von Bereicherungsansprüchen des Verbrauchers, ZFR 2021/113, 283; aA Eliskases, Alles neu bei der Rückabwicklung zu viel bezahlter Kreditzinsen? ZFR 2020/240: arg Schadenersatz als alternative Anspruchsgrundlage.

46 Vgl zur parallelen Diskussion iZm der Einführung der dt Musterfeststellungsklage Röttemeyer, VuR 2020, 130 ff: Dort hat die Einschränkung der Aktivlegitimation dazu geführt, dass anstelle der von der Bundesregierung prognostizierten jährlich 450 Klagen (Regierungsentwurf BT-Drs 19/2439, 3 (19 f) in den ersten beiden Jahren seit Inkrafttreten bloß 13 Klagen erhoben wurden.

47 Art 3 Z 4 definiert die qualifizierte Einrichtung als jede „Organisation oder öffentliche Stelle, welche die Verbraucherinteressen vertritt und die von einem Mitgliedstaat als für die Erhebung von Verbandsklagen gemäß dieser Richtlinie qualifiziert benannt wurde“.

48 Krit dazu Meller-Hannich, VbR 2021, 46.

49 Nach dem Kommissionsentwurf galten die Kriterien noch universell für innerstaatliche und grenzüberschreitende Klagen, waren aber vergleichsweise weniger streng und umfassten nur die ordnungsgemäße Errichtung nach dem Recht eines Mitgliedstaats, ein berechtigtes Interesse an der Gewährleistung der Einhaltung des Unionsrechts und das Fehlen eines Erwerbszwecks.

50 Vgl die Definition der innerstaatlichen Verbandsklage in Art 3 Z 6: eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem die qualifizierte Einrichtung benannt wurde; für grenzüberschreitende Klagen Art 3 Z 7: eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als dem erhoben wird, in dem die qualifizierte Einrichtung benannt wurde.

rien“); die Mitgliedstaaten dürfen daher auch keine strengeren Kriterien für die Anerkennung von Organisationen für grenzüberschreitende Klagen vorsehen⁵¹.

Die Kriterien sind:

- Die qualifizierte Einrichtung ist eine nach dem nationalen Recht des benennenden Mitgliedstaats gegründete juristische Person, die vor ihrem Benennungsantrag nachweislich **12 Monate** zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen ist (lit a). Ad hoc-Benennungen für bestimmte Klagen scheiden – anders als noch im Kommissionsentwurf (Art 4 Abs 2) – aus (ErwGr 28), können aber im Rahmen der Umsetzung für innerstaatliche Klagen zugelassen werden (Art 4 Abs 6). Die RL konkretisiert weder im verfügenden Teil noch in den ErwGr, welcher Art die öffentliche Tätigkeit sein muss und verlangt keine Bandbreite unterschiedlicher verbraucherschützender Aktivitäten (vgl ErwGr 25: „eine gewisse Dauerhaftigkeit und ein gewisser Umfang an öffentlicher Tätigkeit“, engl: „a certain degree of permanence and level of public activity“). Es reicht daher eine auf die Rechtsdurchsetzung beschränkte öffentliche Tätigkeit⁵².
- Aus ihrem **Satzungszweck** ergibt sich ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen gem den in Anhang I bestimmten Rechtsakten (lit b). Offen ist, ob die Benennung durch den MS zwingend eine universelle sein muss, oder für nach Satzungszweck und Tätigkeit monothematisch „spezialisierte“ Einrichtungen (zB *noyb* im Datenschutz) bereits durch den Mitgliedstaat im Rahmen der Benennung eine Beschränkung der Klagebefugnis auf bestimmte Rechtsakte bzw Bereiche erfolgen könnte. Anders als nach Art 6 Abs 3 (Rechtfertigung der konkreten Klage) wäre eine solche Beschränkung der Klagebefugnis diesfalls wohl *per analogiam* Art 6 Abs 1 nicht vom angerufenen Gericht eigenständig überprüfbar.
- Sie verfolgt **keinen Erwerbzzweck** (lit c). Zur Finanzierung siehe unter VIII.
- Es wurde **kein Insolvenzverfahren** eröffnet und sie ist nicht für insolvent erklärt worden (lit d). Zur Prozesskostensicherheit siehe unter VIII.

51 Nach *Röthemeyer*, VuR 2021, 45 f hätte die Klagebefugnis für grenzüberschreitende Klagen daher sachgerechter im Wege der VO samt Zentralisierung der Anerkennnisprüfung bei einer EU-Stelle geregelt werden sollen.

52 Anders als für die deutsche Musterfeststellungsklage wird insb kein Beratungsschwerpunkt verlangt. Krit zu § 606 Abs 1 Satz 2 Nr 3 dZPO *Röthemeyer*, VuR 2020, 138, wonach der damit verhinderte Aufbau von Expertise zur Sicherstellung einer professionellen Klagsführung wenig sinnvoll sei und Querfinanzierungen über Abmahnungen und Unterlassungsklagen ausgebremst werden.

- Sie ist **unabhängig** und steht nicht unter dem Einfluss von Personen, insb Unternehmen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Verbandsklage haben, einschließlich im Fall einer Drittfinanzierung, und sie verfügt zu diesem Zweck über Verfahren, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen ihr, ihren Finanzierern und Verbraucherinteressen verhindern (lit e). Das Kriterium stellt hier in Hinblick auf die geforderte Unabhängigkeit für die *Benennung*, anders als für die Finanzierung einer konkreten Abhilfeklage nach Art 10, rein auf *wirtschaftliche* Interessen Dritter ab. Dazu passt, dass nach Abs 6 auch öffentliche Stellen, die vollständig im Einflussbereich der öffentlichen Hand stehen, die Klagebefugnis zuerkannt werden kann, und in Art 20 Abs 2 als mögliche Unterstützungsmaßnahmen „öffentliche Finanzierungen, einschließlich struktureller Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen“ genannt sind.
- Sie macht auf geeignete Weise, insb auf ihrer Website, in klarer und verständlicher Sprache **Angaben öffentlich zugänglich**, die die Einhaltung der Kriterien belegen und Angaben zu den Quellen ihrer Finanzierung, ihrer Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihres Satzungszwecks und ihren Tätigkeiten (lit f).

Für **Österreich** scheidet damit für grenzüberschreitende Klagen das bislang in § 29 KSchG vorgesehene Modell einer taxativen „Konzessionierung“ durch den Gesetzgeber aus. Erfüllt eine Organisation sämtliche Kriterien, dürfte ihr ein subjektives Recht nicht nur auf Beantragung, sondern auch auf Benennung zukommen (arg Art 4 Abs 3: auf deren Benennungsantrag hin). Dies gilt auch für „**Verbraucherorganisationen**“ (inkl solcher, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat repräsentieren). Diese werden zwar in ErwGr 24 und Art 4 Abs 2 als „besonders geeignet“ hervorgehoben, im Einklang mit dem nationalen Recht den Status einer qualifizierten Einrichtung zu *beantragen*. Ein unmittelbarer Anspruch auf Benennung wird nach dem Wortlaut aber nicht begründet; es gibt daher auch zugunsten von Verbraucherorganisationen keine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, von den Kriterien abzuweichen oder ihre Einhaltung zu fingieren⁵³. Diese lässt sich angesichts des gerade durch die Regelungen zur Klagebefugnis verfolgten Missbrauchsschutzes wohl auch nicht aus dem „Verschlechterungsverbot“ des Art 1 Abs 2 Satz 3 ableiten, wonach die RL nicht zum Anlass genommen werden darf, das Verbraucherschutzniveau abzusenken. „**Öffentliche Stellen**“ können die Mitgliedstaaten dagegen auch ohne Erfüllung der Kriterien als qualifizierte Einrichtungen benennen; ebenso kön-

53 Röthemeyer, VuR 2021, 46.

nen bereits als qualifizierte Einrichtungen iSd Art 3 Unterlassungsklagen-RL benannte öffentliche Stellen weiterhin benannt bleiben (Art 4 Abs 7)⁵⁴.

Wer als zur Anerkennung („Benennung“) und laufenden Aufsicht (Art 5⁵⁵) **zuständige Stelle** vonseiten der Mitgliedstaaten festgelegt wird, wird von der RL nicht näher determiniert, sondern obliegt der nationalen Umsetzung. Für Österreich dürfte sich in Anlehnung an §§ 266, 267 IO⁵⁶ ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Anerkennungssystem über Antrag des Verbands anbieten⁵⁷.

Die Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen, die für grenzüberschreitende Verbandsklagen benannt wurden, ist in allen Mitgliedstaaten **gegenseitig anzuerkennen** (ErwGr 32, Art 6 Abs 1, Abs 3). Rechtstechnisch wird dies wie bislang durch ein von der Kommission geführtes und öffentlich zugängliches Verzeichnis bewerkstelligt (Art 5 Abs 1⁵⁸); die Aufnahme in das Verzeichnis begründet in einem anderen Mitgliedstaat den unwiderleglichen Nachweis der Klagebefugnis (Art 6 Abs 1). Dem angerufenen Gericht ist eine Nachprüfung und eigenständige Beurteilung der Einhaltung der Kriterien ebenso verwehrt wie die Aberkennung des Status als qualifizierte Einrichtung (vgl Art 6 Abs 3); dafür ist ausschließlich jener Mitgliedstaat zuständig, der die qualifizierte Ein-

54 Von den der EU-Kommission nach der Unterlassungsklagen-RL notifizierten sieben Einrichtungen (§ 29 KSchG: WKÖ, BAK, ÖGB, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, VKI, Österreichischer Landarbeiterkammertag und Österreichischer Seniorenrat) könnten für grenzüberschreitende Klagen wohl lediglich WKÖ und BAK als Körperschaften öffentlichen Rechts unabhängig von der Einhaltung der Kriterien nach Art 4 Abs 3 benannt werden. Ob die RL die Benennung einer Interessensvertretung für *Unternehmer* allerdings überhaupt – für grenzüberschreitende oder innerstaatliche Klagen – zulässt, erscheint trotz Art 4 Abs 7 Satz 2 (Weiterführung einer iSd Art 3 Unterlassungsklagen-RL erfolgten Benennung) insofern zweifelhaft, als Art 3 Z 4 die qualifizierte Einrichtung definiert als jede Organisation oder öffentliche Stelle, „welche die Verbraucherinteressen vertritt“ *und* die von einem Mitgliedstaat als ... qualifiziert benannt wurde.

55 Nach Art 5 Abs 3 trifft die Mitgliedstaaten zumindest alle fünf Jahre eine Überprüfungspflicht, ob die qualifizierten Einrichtungen die Kriterien nach Art 4 Abs 3 nach wie vor erfüllen; nach Abs 4 ist eine Überprüfung auch ad hoc aufgrund der Bedenken eines Mitgliedstaats, der Kommission oder des angerufenen Gerichts über Einwand des Unternehmers durchzuführen (vgl ErwGr 29 f).

56 Zur Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbands § 266 IO: Entscheidung durch den/die BMJ mit VO auf Antrag des Vereins; zur Anerkennung von Schuldenberatungsstellen § 267 IO: Entscheidung mit Bescheid durch den Präsidenten jenes OLG, in dessen Sprengel die Schuldenberatungsstelle ihren Sitz hat, nach Anhörung der ASB.

57 Im Rahmen der BMJ-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der VK-RL diskutierte Vorschläge betreffen eine etwaige Zuständigkeit von BMSGPK und/oder BMDW, BMJ oder eines Gerichts. Um sicherzustellen, dass der anerkennenden Stelle für ihre Entscheidung ausreichende Informationen zur Verfügung stehen, werden Anhörungsrechte etwa der BAK, WKÖ oder auch des BMSGPK und BMDW erwogen.

58 Anzugeben sind nach Art 5 Abs 1 der Name der qualifizierten Einrichtung und ihr Satzungszweck.

richtung benannt hat (ErwGr 30, Art 5 Abs 4). Art 5 Abs 4 Satz 3 VK-RL räumt dem beklagten Unternehmer zwar die Möglichkeit ein, im Rahmen der Verbandsklage beim Gericht begründete Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien durch die klagende Einrichtung geltend zu machen; das angerufene Gericht hat etwaige Bedenken aber (nur) an die jeweilige nationale Kontaktstelle des Benennungsstaats weiterzuleiten (vgl Art 5 Abs 5, ErwGr 30⁵⁹). Ohne vorherige Aberkennung des Status als qualifizierte Einrichtung durch die zuständige Stelle des Benennungs-Mitgliedstaats darf das angerufene Gericht die Klage nicht abweisen bzw zurückweisen. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Benennungsmitgliedstaats ggf zu unterbrechen sein (vgl § 190 ZPO, für die Einholung von Vorabentscheidungsersuchen nach Art 267 AEUV § 90a GOG).

Die **Kontrollbefugnisse des angerufenen Gerichts** in Hinblick auf die Klagebefugnis bis hin zu deren „Entziehung“ für eine bestimmte Verbandsklage beschränken sich einerseits auf eine Überprüfung, ob der Satzungszweck der (ausländischen) qualifizierten Einrichtung die Klageerhebung in einem konkreten Fall rechtfertigt (Art 6 Abs 3, ErwGr 32), andererseits auf die Vorgaben zur Finanzierung von Abhilfeklagen (Art 10 Abs 3 und 4). Die RL folgt damit erkennbar – wie auch schon Art 4 Abs 1 Unterlassungsklagen-RL – einer prozessrechtlichen Konzeption der Klagebefugnis mit den Kategorien einer allgemein zu bestimmenden Klagebefugnis (*qualité d’agir*) und dem berechtigten Klageinteresse im Einzelfall (*intérêt d’agir*). Bei der Einschränkung der Klage auf den Satzungszweck dürfte es sich wie auch schon nach Art 4 Abs 1 Unterlassungsklagen-RL allerdings (auch für grenzüberschreitende Klagen) nicht um eine zwingende Vorgabe handeln, sondern um eine bloße Option für die Mitgliedstaaten (arg „unbeschadet des Rechts des angerufenen Gerichts“)⁶⁰. Im Rahmen der materiell-rechtlichen Konzeption des Unterlassungsanspruchs nach §§ 28 f KSchG⁶¹ ist das berechnigte Klageinteresse nur für Einrichtungen

59 Art 5 Abs 5 verweist „für die Zwecke des Absatzes 4“, dh sowohl bei Bedenken eines Mitgliedstaats, der Kommission oder des beklagten Unternehmers, pauschal auf die nationalen Kontaktstellen, für die die Kommission ebenfalls ein Verzeichnis erstellt.

60 Anders als der Kommissionsentwurf (Art 5 Abs 1) sieht die VK-RL auch kein Erfordernis eines „direkten Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung“ und den konkret verletzten Rechten in einem bestimmten Verfahren mehr vor.

61 HA, *Jelinek*, Verbandsklage, in *Krejci* (Hrsg), Handbuch zum KSchG (1981) 828 ff; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1996) Rz 338; *Schoibl*, Verbandsklage und aktorische Kautio im Ministerialentwurf 1991 eines Umwelthaftungsgesetzes, ÖJZ 1992, 601 (606 FN 61); *Schoibl*, Die Verbandsklage als Instrument zur Wahrung „öffentlicher“ oder „überindividueller“ Interessen im österreichischen Zivilverfahrensrecht, ZFRV 1990, 3 (22); *Kühnberg*, Verbandsklage 174; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁵ (2021) Rz 300; für gesetzliche Prozessstandschaft dagegen *Rechberger*, Verbandsklagen, Musterprozesse und „Sammelklagen“. Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes

anderer Mitgliedstaaten vorgesehen; diese müssen die Klagsführung durch ihren (im Verzeichnis der Kommission veröffentlichten) statutarischen Zweck rechtfertigen (§ 29 Abs 2 KSchG)⁶². Die Aktivlegitimation der in § 29 KSchG genannten inländischen Verbände ist dagegen bislang nicht auf ihren Satzungszweck beschränkt⁶³. Dies sollte im Rahmen der Umsetzung zur Vermeidung von Wertungsbrüchen, aber auch unnötiger Zwischenstreitigkeiten jedenfalls für innerstaatliche Klagen auch beibehalten werden. Gleichwohl wird es sich für inländische qualifizierte Einrichtungen empfehlen, etwa den Schutz (auch) ausländischer Verbraucher ggf ausdrücklich als Satzungszweck zu verankern, um für grenzüberschreitende Klagen in Mitgliedstaaten, die eine Beschränkung auf den Satzungszweck im Rahmen ihres Prozessrechts kennen, eine etwaig gewollte, entsprechend breite Klagebefugnis auch zugunsten ausländischer Verbraucher sicherzustellen⁶⁴.

Für **innerstaatliche Klagen**, denen schon aufgrund der Kosten einer Rechtsverfolgung im Ausland⁶⁵ auch in Zukunft wohl die weitaus größere Bedeutung zukommen dürfte, gibt die RL keine Kriterien für die Benennung vor (ErwGr 26); die Mitgliedstaaten können die Kriterien des Art 4 Abs 3 auf innerstaatliche Klagen anwenden (Art 4 Abs 5)⁶⁶, aber auch strengere oder großzügigere Anforderungen vorsehen. Zulässig wäre auch eine Kombination unterschiedlicher Modelle (Aufzählung bestimmter qualifizierter Einrichtungen im Gesetz, zusätzliche Anerkennungsmöglichkeit über verwaltungsbehördliche oder ge-

im österreichischen Zivilprozess, in FS Welser 871 (875 ff); *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 354; *Ballon*, Zivilprozessrecht¹² Rz 450; *Buchegger/Deixler-Hübner/Holzhammer*, PraktZPR I⁶ (1998) 248; *Neumayr*, Erkenntnisverfahren I⁶ 52; für ein Prozessinstitut sui generis zuletzt *Kunz*, Die Prozessstandschaft (2019) 70 f. Ein eigener materiell-rechtlicher Anspruch steht den Verbänden nun auch gem § 8 dUWG, § 3 dUKlaG zu.

62 Krit dazu *Langer* in Kosesnik-Wehrle (Hrsg), KSchG⁴ §§ 28-30 Rz 4.

63 Schranken für die Aktivlegitimation könnten sich daher im Einzelfall nur aus einer etwaigen Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage ergeben.

64 Für *innerstaatliche Klagen* gegen *ausländische* Bekl (wohl anders für inländische Bekl: Art 6 Abs 3 lit b Rom II-VO) ergeben sich Einschränkungen in Hinblick auf den Schutz der Interessen nicht österreichischer Verbraucher/innen nach geltendem Recht zwar nicht aus dem Satzungszweck, gleichwohl aber aus dem Kollisionsrecht: So erfordert die Aktivlegitimation iSd § 29 KSchG die Anwendbarkeit österreichischen Rechts, die Existenz des Unterlassungsanspruchs ist daher nach dem Marktortprinzip des Art 6 Abs 1 Rom II-VO (EuGH *Amazon*) auf das österreichische Gebiet beschränkt. Dazu unter VI.B.

65 *Leupold* in Gsell/Möllers (Hrsg), Enforcing Consumer and Capital Markets Law (2020) 20; *Augenhofer*, NJW 2021, 113 (116); *Docekal*, Länderbericht Österreich, in Micklitz/Rott/Docekal/Kolba (Hrsg), Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen (2007) 135 (144 f).

66 Für einen solchen Gleichlauf *Klauser*, *ecolex* 2021/143; *Augenhofer*, NJW 2021, Rz 16 ff. Für eine Absenkung der Kriterien für innerstaatliche Klagen *Röthemeyer*, VuR 2021, 45; gegen einen eng begrenzten Kreis von Klagebefugten in Hinblick auf die Effektivität der Klage auch *Meller-Hannich*, VbR 2021, 42 f.

richtliche Entscheidung) oder eine ad hoc-Zulassung durch die Gerichte in Ergänzung oder auch als Alternative zu einem gesetzlichen oder behördlichen „Konzessionierungssystem“ (vgl § 14 Satz 1 UWG). Die Anforderungen dürfen aber nicht so ausgestaltet werden, dass sie die Erhebung von Verbandsklagen faktisch unmöglich machen (ErwGr 27); vielmehr müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Kriterien „mit den Zielen dieser RL im Einklang stehen, um ein wirksames und effizientes Funktionieren dieser Verbandsklagen zu gewährleisten“ (Art 4 Abs 4).

VI. Grenzüberschreitende Klagen, Zuständigkeit und anwendbares Recht

Nach Art 2 Abs 3 (ErwGr 21) bleiben die Vorschriften der EuGVVO und der Rom I- und Rom II-VO ((EG) 593/2008, 764/2008) unberührt; die RL enthält (weiterhin: vgl Art 2 Abs 2 Unterlassungsklagen-RL) keine eigenen Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht. Damit stellen sich in Hinblick auf Sachverhalte mit Auslandsbezug äußerst komplexe Fragen.

In der Praxis wird von den klagenden Verbänden gegen ausländische Beklagte schon aus Kostengründen typischerweise eine Rechtsverfolgung in ihrem Heimatstaat präferiert. Damit rückt – für diese nach der Terminologie der VK-RL: innerstaatlichen Verbandsklagen – die Frage in den Vordergrund, ob eine internationale Zuständigkeit am Sitz des Verbands besteht und nach welchem Recht die Ansprüche des Verbands anzuknüpfen sind. Zu beidem liegt – jeweils aufgrund von Vorabentscheidungen in Verbandsverfahren des VKI – Rechtsprechung des EuGH zu Unterlassungsklagen nach § 28 KSchG vor.

A. Zuständigkeit

Nach dem Urteil in der Rs *Henkel*⁶⁷ ist die Verbandsklage deliktisch zu qualifizieren, weil der Verband nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses zum beklagten AGB-Verwender, sondern aufgrund eines ihm gesetzlich verliehenen Rechts klagt und es im Verbandsprozess nicht um eine konkrete Vertragsbeziehung geht, sondern darum, einen Angriff auf die Rechtsordnung an sich abzuwehren und Schaden durch missbräuchliche Klauseln generell und vorbeugend von Verbraucherinnen und Verbrauchern abzuwenden. Das damit nach Art 7 Z 2 EuGVVO einhergehende Wahlrecht des Verbands zwischen Handlungs- und Erfolgsort (sog Ubiquitätstheorie) führt idR zum Kläegergerichtsstand für

67 EuGH 1.10.2002, C-167/00, *Henkel*, JAP 2002/2003, 241 (*Kühnberg*).

den Verband (bei der Klauselklage: tatsächlicher oder intendierter Verwendungsort der AGB).

Die Rsp lässt sich jedenfalls auf Unterlassungsklagen nach der VK-RL übertragen; Gleiches gilt für im Rahmen der nationalen Umsetzung etwaig vorgesehene Klagen des Verbands auf Feststellung eines Verstoßes. Von besonderem Interesse ist freilich, ob sich die *Henkel*-Rsp auch auf Abhilfeklagen iSd Art 9 VK-RL übertragen lässt. Dies ist mE zu bejahen⁶⁸. Zwar geht es in der Sache darum, individuelle Leistungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern durchzusetzen. Es erscheint daher nicht *per se* ausgeschlossen, für die zuständigkeitsrechtliche Qualifikation gleichsam akzessorisch an die Ansprüche der betroffenen Verbraucher/innen anzuknüpfen und die Abhilfeklage daher ggf im vertraglichen Bereich (Art 7 Z 1 EuGVVO) anzusiedeln⁶⁹. Anders als bei Abtretungsmodellen, wo sich die zuständigkeitsrechtliche Einordnung der gebündelten Ansprüche nach Art 7 EuGVVO nach ihrer ursprünglichen Qualifikation im Grundverhältnis richtet⁷⁰, geht die RL allerdings von einer originären Klagebefugnis der Verbände aus, die sich nicht von den Ansprüchen der betroffenen Verbraucher/innen ableitet. Auch bei der Abhilfeklage besteht ferner zwischen dem klagenden Verband und dem Beklagten keine Vertragsbeziehung und der Verband klagt aufgrund eines ihm im öffentlichen Interesse gesetzlich verliehenen Rechts (vgl Art 20 Abs 1, ErwGr 5 ff: fairer Wettbewerb, Generalprävention, Effektivierung der Rechtsdurchsetzung, Verbrauchervertrauen). Ferner ist nach der RL zwingend – auch bei Opt-in-Umsetzung – (nur) der klagende Verband Verfahrenspartei, nicht aber die individuellen Verbraucher, die aus der E lediglich einen „Nutzen“ ziehen können sollen.

Die EuGVVO eröffnet damit im Rahmen des Deliktsgerichtsstands (**Erfolgsort**) auch für die Abhilfeklage eine gerichtliche Zuständigkeit im Heimatstaat des klagenden Verbands, uzw auch dann, wenn die Klage *vertragliche* Ansprüche der Verbraucher/innen betrifft. Wesentlich erscheint die zuständigkeitsrechtliche Anknüpfung der Klage an den Verband, weil nur dadurch sichergestellt ist, dass unterschiedliche (vertragliche und deliktische) Anspruchsgrundlagen der Verbraucher/innen in einer einzigen Klage vor einem Forum

68 Vgl zum Kommissionsentwurf *Leupold*, Enforcing Consumer Rights: Collective Redress in Austria and the European Union, EuCML 2019, 121 ff; *Leupold*, Kollektiver Rechtsschutz: Österreich und Deutschland im Vergleich, *ecolex* 2019, 564 (567 f).

69 Nach der Rsp des EuGH ist auszuschließen, dass für die Abhilfeklage der Verbrauchergerechtsstand (Art 17 ff EuGVVO) in Betracht kommt: C-89/91, *Shearson*; C-498/16, *Schrems/Facebook*, VbR 2018/2.

70 Zum Deliktsgerichtsstand EuGH 9.7.2020, C-343/19, *VKI/VW*, VbR 2020/99; 21.5.2015, C-352/13 *CDC/Akzo Nobel ua*, VbR 2015/98. Anders dagegen zum nicht abtretungsfesten Verbrauchergerechtsstand nach Art 17 ff EuGVVO C-89/91, *Shearson*; C-498/16, *Schrems/Facebook*, VbR 2018/2.

geltend gemacht werden können⁷¹. Gleiches gilt in Hinblick auf die gemeinsame Geltendmachung von Unterlassungs- und Abhilfebegehren in einer Verbandsklage. Ferner ist der Verband nicht an (im Einzelfall etwaig wirksam vereinbarte) Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Verbraucher/innen und beklagtem Unternehmer gebunden⁷².

Mit der Möglichkeit von Abhilfemaßnahmen rückt die Frage in den Vordergrund, ob auch die Ansprüche betroffener **Verbraucher/innen aus verschiedenen Mitgliedstaaten** in einer Verbandsklage gemeinsam geltend gemacht werden können. So hebt die VK-RL in Art 4 Abs 2 „Verbraucherorganisationen einschließlich solcher, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat repräsentieren“ ausdrücklich hervor und geht in ErwGr 23 davon aus, dass im Rahmen einer (innerstaatlichen) Klage Verbraucher/innen aus mehreren Mitgliedstaaten repräsentiert werden können. Auch nach Art 6 Abs 2 soll eine Verbandsklage vor einem einzigen Forum durch mehrere qualifizierte Einrichtungen aus mehreren Mitgliedstaaten zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher/innen aus verschiedenen Mitgliedstaaten möglich sein, dies allerdings nach ErwGr 31 ausdrücklich „vorbehaltlich“ der „einschlägigen Vorschriften über die Zuständigkeit“.

Ein **einheitlicher Gerichtsstand** in Hinblick auf inländische und ausländische Betroffene kommt jedenfalls am allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Unternehmers (Art 4 EuGVVO; vgl in Hinblick auf mehrere Beklagte auch den Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft in Art 8 Nr 1 EuGVVO) und – im Rahmen des Art 7 Nr 2 EuGVVO – am Handlungsort in Betracht⁷³. Eine

71 Vgl die zurückhaltende Rsp zur Annexzuständigkeit: EuGH C-189/87, *Kalfelis/Schröder* (keine Annexzuständigkeit für vertragliche Ansprüche am Deliktgerichtsstand; für Prospekthaftungsklagen idS auch 4 Ob 185/18m VbR 2019/45); C-548/12, *Brogstetter*: Annexzuständigkeit für deliktische Ansprüche am Vertragsgerichtsstand (nur), wenn das konkrete deliktische Verhalten des Bekl einer Vertragsverletzung entspricht. Großzügiger zuletzt aber zu Art 17 ff EuGVVO C-500/18, *Reliantco Investments*, VbR 2020/100, wonach der Verbrauchergerichtsstand auf deliktische Ansprüche anwendbar ist, wenn sie untrennbar mit einem tatsächlich geschlossenen Vertrag verbunden sind.

72 Gerichtsstandsvereinbarungen sind in Verbrauchersachen grds nur nach Entstehen der Streitigkeit zulässig (Art 19 EuGVVO) und unterliegen auch bei Nichtanwendbarkeit der Art 17 ff (etwa beim Beförderungsvertrag: Art 17 Abs 3) einer AGB-Kontrolle nach der Klausel-RL: EuGH C-519/19, *DelayFix*, VbR 2021/42 (*Schacherreiter*) = *ecolex* 2021/105 (*Leupold*). Eine Bindung des klagenden Verbands an eine im Einzelfall gleichwohl wirksam vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung dürfte nach der E bei der Abhilfeklage *a minori ad maius* ausscheiden, weil nach dem EuGH sogar eine Bindung des Inkassozeessionars an die Gerichtsstandsklausel voraussetzt, dass dieser in „alle Rechte und Pflichten“ des Zedenten eintritt, der Abhilfeklage aber eine bloße prozessuale Repräsentation durch den klagenden Verband zugrunde liegt.

73 Vgl zum Kartellschadenersatz EuGH C-352/13, *CDC Hydrogen Peroxide*, VbR 2015/98 = JZ 2015, 1138 ff (*Stadler*).

weitergehende Vorgabe, bei unionsweiten Verstößen eine Abhilfeklage in jedem Mitgliedstaat „am Erfolgsort“ einbringen zu können, an der sich sämtliche Verbraucher/innen aus allen Mitgliedstaaten beteiligen können, ist der VK-RL mE auch aus ErwGr 34, 45 und Art 9 Abs 3 nicht zu entnehmen⁷⁴. Die Möglichkeiten zur Bündelung der Ansprüche inländischer und ausländischer Verbraucher/innen hängen vielmehr von der Auslegung des Art 7 Nr 2 EuGVVO ab (arg Art 2 Abs 3). Die Zuständigkeit am *Erfolgsort* dürfte danach allerdings sowohl für Unterlassungs- als auch Abhilfeklagen auf inländische⁷⁵ Verbraucher/innen beschränkt sein (arg Vorhersehbarkeit)⁷⁶. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass der EuGH seine neuere Rsp, wonach eine Person den in mehreren Mitgliedstaaten entstandenen Schaden am Mittelpunkt ihrer Interessen einklagen kann⁷⁷, auf Klagen qualifizierter Einrichtungen überträgt, sodass eine Zuständigkeit in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten und damit insb auch im Sitzstaat des klagenden Verbands bestünde.

Zu berücksichtigen ist, dass Art 7 EuGVVO neben der internationalen auch die **örtliche Zuständigkeit** regelt, sodass etwa derzeit eine gebündelte Geltendmachung von Ansprüchen am Erfolgsort im Rahmen der Sammelklage österr Prägung nicht möglich ist. Der zuständigkeitsbegründende Erfolgsort liegt für Verbands-Unterlassungsklagen dort, wo der „Angriff auf die Rechtsordnung“ abgestellt werden soll und lässt sich daher nicht näher lokalisieren. Nach dem OGH besteht im Lichte der *Henkel*-Rsp ein Wahlrecht des Verbands, seine

74 AA wohl *Röthemeyer*, VuR 2021, 47, wonach nur erforderlich ist, dass im Mitgliedstaat der Klage geschädigte Verbraucher/innen ihren Wohnort haben (ErwGr 34 Sätze 1-3), damit aber keine Sperre für Verbraucher/innen aus anderen Mitgliedstaaten verbunden sei, arg Art 9 Abs 3, ErwGr 45, e contrario ErwGr 46.

75 Offen ist, ob für die Abgrenzung der von der Abhilfeklage zuständigkeitsrechtlich erfassten Verbraucher/innen per se auf ihren Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen wäre, oder darauf, ob bei individueller Anknüpfung eine internationale Zuständigkeit für den jeweiligen Anspruch im Inland bestünde; letzteres führt etwa für deliktische Ansprüche dazu, dass es auf den individuellen Erfolgsort (Schadenseintrittsort) ankäme (dh etwa in Kartellschadensfällen oder in Fällen der deliktischen Herstellerhaftung wegen Produktmanipulation auf den jeweiligen Erwerbort: Rs *Volvo ua*, Rs *VKI/VW*), für vertragliche Ansprüche käme es idR auf den Erfüllungsort an (Art 7 Nr 1) oder aber hier in wertender Betrachtung (arg Vorhersehbarkeit) wiederum auf den Wohnsitz der betroffenen Verbraucher/innen (Art 17 ff EuGVVO). Nach dem telos der deliktischen Qualifikation der Verbandsklage nach der EuGVVO und in Hinblick auf einen Gleichlauf zwischen Forum und anwendbarem Recht (vgl ErwGr 7 Rom I- und Rom II-VO; EuGH Rs *Lithuanian Airways*) erscheint aber auch eine Abgrenzung anhand des anwendbaren Rechts möglich, sodass auf den Schadenseintrittsort/Marktort (Art 4, 6 Rom II-VO) oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers (Art 6 Rom I-VO) abzustellen wäre.

76 Nach der *Shevill*-Doktrin beschränkt sich das Unterlassungsgebot auf den jeweiligen Gerichtsstaat (Mosaikprinzip, EuGH C-68/93).

77 EuGH C-509/09 und C-161/10, *eDate Advertising und Martinez*; C-194/16, *Svensk Handel*.

Klage bei einem der sachlichen zuständigen Gerichte in Österreich einzubringen⁷⁸. Der EuGH hat dagegen zuletzt in der Rs *Volvo ua* zum LKW-Kartell entschieden, dass bei *mehreren* zuständigkeitsbegründenden Erwerbssorten das Gericht am Sitz des Geschädigten örtlich zuständig ist. Diese Rsp lässt sich mE sinngemäß auf die Abhilfeklage übertragen und führt dazu, dass eine örtliche Zuständigkeit am Sitz des klagenden Verbands besteht oder die Abhilfeklage nach Wahl des Verbands bei jedem der sachlich zuständigen Gerichte im Inland eingebracht werden kann.

Um eine effektive Rechtsverfolgung durch Verbände sicherzustellen, kann sich gleichwohl empfehlen, im Rahmen der nationalen Umsetzung eine **individuelle, ausschließliche Zuständigkeit** für Abhilfeklagen vorzusehen⁷⁹. Notwendig erscheint sie jedenfalls dann, wenn – anders als nach der hier vertretenen Ansicht – die EuGH-Rsp in der Rs *Henkel* nicht auf die Abhilfeklage erstreckt werden sollte, sodass sich die (örtliche) Zuständigkeit nach den Ansprüchen der repräsentierten Verbraucher/innen richtet. Dabei wäre sicherzustellen, dass für Unterlassungs- und Abhilfebegehren eine einheitliche Zuständigkeitsregelung getroffen wird, um eine Klagenhäufung zu ermöglichen. Die unmittelbare Geltung der EuGVVO und die Regelung auch der örtlichen Zuständigkeit in Art 7 *leg cit* stünden einer solchen Zuständigkeitskonzentration für Verbandsklagen – in Hinblick auf die Sammelklage österreichischer Prägung auch allgemeiner: für Massenverfahren – nicht entgegen: So hat der EuGH vor kurzem der mitgliedstaatlichen Regelung einer ausschließlichen Zuständigkeit eines spezialisierten Gerichts für Klagen in Wettbewerbssachen ausdrücklich den Vorrang vor der örtlichen Zuständigkeit nach Art 7 Nr 2 EuGVVO eingeräumt⁸⁰. Ferner bleiben gerichtsorganisatorische Maßnahmen nach hA jedenfalls zulässig⁸¹.

Derzeit sind für Verbandsklagen nach §§ 28-30 KSchG wie auch für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs (unabhängig vom Streitwert) die mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe **sachlich zuständig** (§ 51

78 OGH 4 Ob 181/18y VbR 2019/47. Damit erübrigt sich auch eine Ordination durch den OGH nach § 28 Abs 1 Z 1 JN. Auf das Verhältnis zur ausschließlichen Zuständigkeit für Verbandsklagen gem § 83c JN geht die E nicht ein.

79 Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung empfiehlt sich jedenfalls in Hinblick auf jene Fälle, in denen die EuGVVO nicht anwendbar ist, weil es sich um Ansprüche gegen Beklagte mit Sitz in einem Drittstaat handelt, die nicht Vertragspartner des Verbrauchers sind. Vgl § 100a JN idF ZVN 2021, der für Klagen nach der Fluggastrechte-VO eine Zuständigkeit des Gerichts am Abflugs- oder Ankunftsort in Österreich vorsieht (= BG Schwechat), um Ordinationen nach § 28 Z 2 JN zu erübrigen. Gleiches gilt aber auch für die Sammelklage österreichischer Prägung zumindest dann, wenn sie von benannten Verbänden iSd § 29 KSchG bzw der VK-RL geführt wird.

80 EuGH C-30/20, *Volvo ua*, VbR 2021/68.

81 *Kodek* in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren 361 f; *Hess*, WM 2004, 2329.

Abs 2 Z 10 JN). In Deutschland, wo für KapMuG-Verfahren und die Musterfeststellungsklage die OLG sachlich zuständig sind (§ 119 Abs 3 GVG), wird vorgeschlagen, die erstinstanzliche Zuständigkeit einheitlich beim OLG zu verorten, um kumulierte Anträge auf Unterlassung, Feststellung und Abhilfe zu ermöglichen⁸². Auch in Österreich wurde iZm der Einführung eines Gruppenklageverfahrens in der Vergangenheit erwogen, eine besondere Zuständigkeit des OLG in erster Instanz vorzusehen⁸³. Dabei wäre freilich zu berücksichtigen, dass im Rahmen der österreichischen ZPO diesfalls nur mehr eine Tatsacheninstanz zur Verfügung stünde und in Abhilfeverfahren – anders als in Unterlassungsverfahren, die häufig (vgl aber § 14 UWG) reine Rechtsfragen betreffen⁸⁴ – auch komplexere Tatfragen zu behandeln sind.

B. Anwendbares Recht

Die RL geht zwar erkennbar – wie schon Art 4 Abs 1 Unterlassungsklagen-RL – von einer prozessualen Konzeption der Klagebefugnis aus (vgl Art 6 Abs 3, ErwGr 32). Ob die Klagebefugnis eine Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Verbandsklage ist, wird in der RL allerdings nicht zwingend determiniert und hängt daher weiterhin vom nationalen Recht ab. Wird die Klagebefugnis – wie in Frankreich – als eine Frage des Prozessrechts angesehen, richtet sie sich nach der *lex fori* des Gerichtsstaats, über das Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs – wie in Österreich, Deutschland und Griechenland – entscheidet dagegen das Kollisionsrecht⁸⁵. Wie schon nach der Unterlassungsklagen-RL darf die Zulässigkeit der Klage freilich im Ergebnis nicht an der unterschiedlichen Ausgestaltung des Verbandsrechts (Verfahrensrecht vs materielles Recht) scheitern. Für *grenzüberschreitende* Klagen stellen Art 6 Abs 1 und Abs 3 sicher, dass die Klagebefugnis ausländischer Verbände auch im Gerichtsstaat anerkannt wird.

Für *innerstaatliche* Klagen gegen ausländische Unternehmer stellt sich dagegen bei materiell-rechtlicher Konzeption die Frage nach der **kollisionsrechtlichen Beurteilung des verbandsrechtlichen Anspruchs**. Der EuGH hat in

82 *Gsell/Meller-Hannich* 44 FN 188.

83 Näher dazu *Kodek* in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren 402 ff mwN.

84 Gerade hier bewirkt die Zwischenschaltung einer weiteren Tatsacheninstanz freilich idR keine ins Gewicht fallende Verzögerung, weil die Erledigungsdauer im Berufungsverfahren vergleichsweise kurz ist.

85 Näher dazu *Stadler*, Von den Tücken der grenzüberschreitenden Verbands-Unterlassungsklage, VuR 2010, 83 (84 ff); *Rott*, IPR der Verbandsklage, in Micklitz/Rott/Docekal/Kolba (Hrsg) Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen (2007) 265 ff.

der Rs *Amazon*⁸⁶ die *Henkel*-Rsp auf das Kollisionsrecht erstreckt⁸⁷ und mit Blick auf den außervertraglichen Charakter des Anspruchs klargestellt, dass der Unterlassungsanspruch nach § 28 KSchG deliktisch zu qualifizieren ist und dem Wettbewerbsstatut nach Art 6 Rom II-VO unterliegt⁸⁸. Die Anknüpfung nach Art 6 Rom II-VO führt zur Anwendung des Rechts des Staates, in dessen Gebiet „die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden“, dh des Rechts am Verwendungsort der AGB (Marktortprinzip). Ob die inkriminierten Klauseln in der Sache zulässig sind (dh die Begründetheit der Klage), richtet sich dagegen wie im Individualverhältnis auch im Verbandsprozess nach dem Vertragsstatut und damit nach der Rom I-VO.

Die Rsp ist auf die VK-RL ohne Weiteres übertragbar und gilt – bei materiell-rechtlicher Konzeption der Klagebefugnis – auch für originäre Folgenbeseitigungs- und Abhilfeansprüche des Verbands. Ein abweichendes Ergebnis, wonach zwar ausländische Verbände im Inland klagen können (Art 6), innerstaatliche Verbandsklagen aber infolge kollisionsrechtlicher Erwägungen nicht geführt werden können, wäre zudem mit der VK-RL nicht vereinbar, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, derartige Klagen zu ermöglichen (vgl Art 7 Abs 1). Äußerst zweifelhaft erscheint aber, ob die mit dem materiell-rechtlichen Ansatz der Aktivlegitimation rechtstechnisch über das Kollisionsrecht bewirkte **Beschränkung der Klagebefugnis auf den Marktort** (dh auf Ansprüche „inländischer“ Verbraucher) auch dann RL-konform ist, wenn ein einheitlicher Gerichtsstand – etwa am Handlungsort nach Art 7 Nr 2 oder am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten nach Art 4 EuGVVO – für in- und ausländische Verbraucher/innen gegeben ist und der klagende Verband nach seinem Satzungszweck nicht auf den Schutz der Interessen österreichischer Verbraucher/innen beschränkt ist (vgl Art 4 Abs 2). Während die Unterlassungsklagen-RL nämlich noch von einem Schutz der Verbraucher/innen durch qualifizierte Einrichtungen ihres eigenen Mitgliedstaats ausgeht⁸⁹, gibt die VK-RL dieses Konzept ausdrücklich auf und geht – freilich vorbehaltlich der Zuständigkeit (vgl ErwGr 31; dazu oben) – davon aus, dass im Rahmen einer (auch innerstaatlichen) Verbandsklage Verbraucher/innen aus mehreren Mitgliedstaaten repräsentiert werden können (vgl Art 4 Abs 2, Art 9 Abs 3: Opt-out für Verbrau-

86 EuGH C-191/15, *VKI/Amazon*, VbR 2016/97.

87 Vgl zum (freilich nicht zwingenden) Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht auch das Gebot einheitlicher Auslegung zur EuGVVO in ErwGr 7 der Rom I- und Rom II-VO.

88 Nach dem EuGH „passt“ ein Abstellen auf persönliche Verhältnisse nicht auf Verbandsklagen, deren Zweck der Schutz kollektiver Interessen ist. Zust *Stadler*, VbR 2016, 169: keine Manipulationsmöglichkeit des Verwenders durch Rechtswahlklauseln.

89 *Rott* in Micklitz/Rott/Docekal/Kolba 280 f.

cher/innen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gerichtsstaats, ErwGr 23).

Nach Art 6 Abs 2 müssen die Mitgliedstaaten zwar sicherstellen, dass die **Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern aus verschiedenen Mitgliedstaaten** durch mehrere qualifizierte Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in einer Klage (dh im Wege der subjektiven Klagenhäufung, § 11 Z 2 ZPO⁹⁰) geltend gemacht werden können; auf diese Ansprüche wird aber nach den Rom-Verordnungen iaR nicht dasselbe Recht anwendbar sein: Im vertraglichen Bereich führt Art 6 Abs 1 Rom I-VO idR zum Heimatrecht des Verbrauchers⁹¹. Im deliktischen Bereich führt eine Anknüpfung nach Art 4 (allgemeine Kollisionsregel: Schadenseintrittsort), Art 5 (Produkthaftung: gewöhnlicher Aufenthalt des Geschädigten) und Art 6 Abs 1 Rom II-VO (Marktortprinzip) idR zur Anwendung des Heimatrechts des Verbrauchers. Nur für Kartellschäden sieht Art 6 Abs 3 Rom II-VO wahlweise das Marktortprinzip oder – bei Klagen am Sitz des Beklagten – die *lex fori* vor. Nach ErwGr 31 bleibt zwar das Recht des angerufenen Gerichts unberührt, zu prüfen, ob „die Verbandsklage für eine einzige Verbandsklage geeignet ist“; angesichts einer gemeinsamen (zumindest mindestharmonisierenden) unionsrechtlichen Grundlage für den Verstoß wird die Anwendbarkeit des jeweiligen Heimatrechts der Verbraucher/innen aber eine solche mangelnde Eignung und damit die Unzulässigkeit der Abhilfeklage nicht *per se* begründen dürfen.

Während die Klagebefugnis ausländischer Verbände – im Rahmen ihres Satzungszwecks – nach der RL anzuerkennen ist, unterliegen die (sonstigen) **prozessrechtlichen Fragen** der *lex fori* und damit der konkreten Umsetzung der VK-RL im jeweiligen Gerichtsstaat (vgl zum Diskriminierungsverbot ErwGr 12). Dies betrifft neben dem Verfahren ieS (Zulässigkeit, Ablauf, Offenlegung von Beweismitteln, Opt-in vs Opt-out) wohl auch die Frage, ob eine Feststellungsklage erhoben werden kann (Art 8 Abs 2 lit a), ob ein „Anspruch“ auf Urteilsveröffentlichung besteht (Art 8 Abs 2 lit b) und ob ein Abmahnverfahren durchzuführen ist (Art 8 Abs 4).

90 Vgl zur Nichtanwendbarkeit des Rechtsmittelausschlusses gem § 192 Abs 2 ZPO bei „Aufspaltung“ einer *Sammelklage* in Form der subjektiven Klagenhäufung OLG Linz 2 R 170/19m (rk) VbR 2020/25 (*Leupold*); aA obiter OGH 6 Ob 248/12g.

91 Pauschale Rechtswahlklauseln sind ohne Hinweis darauf, dass zwingende Bestimmungen des Verbraucher-Heimatrechts iSd Art 6 Abs 2 Rom I-VO anwendbar bleiben, nach Art 3 Abs 1 Klausel-RL (93/13/EWG) unwirksam: EuGH C-191/15, *VKI/Amazon*, VbR 2016/97; OGH 2 Ob 155/16g VbR 2018/7; zu Rechtswahlklauseln im Treuhandvertrag 6 Ob 196/19w; 6 Ob 179/20x VbR 2021/13. Auch bei wirksamer Rechtswahl bedarf es aber keiner zusätzlichen Prüfung des gewählten Rechts zur Vornahme eines Günstigkeitsvergleichs, wenn die zu prüfenden Klauseln nach dem Heimatrecht des Verbrauchers ohnehin unzulässig sind (im Verbandsprozess: OGH 25.2.2021, 3 Ob 179/20z VbR 2021/50; vgl *Reichholf*, VbR 2017, 17; *Brosch/Thiede*, *ecolex* 2017, 517).

Demgegenüber richtet sich die **Verjährung von Ansprüchen** als materiell-rechtliche Frage grds nach der *lex causae*, i.e. nach dem auf den Anspruch anwendbaren Recht (vgl Art 15 lit h Rom II-VO, Art 12 Abs 1 lit d Rom I-VO); dies gilt prinzipiell auch für die Auswirkungen anhängiger Verbandsklagen auf die Verjährung der Ansprüche betroffener Verbraucher/innen nach Art 16. Für die (nähere Ausgestaltung der) Verjährungshemmung dürfte es daher auf die Umsetzung des Art 16 nach der *lex causae* ankommen. Dazu unter XI.

Unklar erscheint, nach welchem „nationalen Recht“ (*lex fori* oder Recht des Benennungsstaats) sich die grundsätzliche **Zulässigkeit der Drittfinanzierung** von Abhilfeklagen richtet (Art 10: soweit eine Drittfinanzierung nach dem nationalen Recht zulässig ist): Für die *lex fori* sprechen die Kontroll- und Eingriffsrechte des angerufenen Gerichts, die bis hin zur „Entziehung der Klagebefugnis für eine bestimmte Verbandsklage“ reichen (Art 10 Abs 3 und 4), für eine Anknüpfung am Recht des Benennungsstaats der enge Bezug zur Klagebefugnis nach Art 4 Abs 3 lit e („einschließlich im Falle einer Finanzierung durch Dritte“, vgl auch die danach vorgezeichneten Verfahren zur Verhinderung von Interessenkonflikten), deren grundsätzliche Determinierung ausschließlich dem Recht des Benennungsstaats unterliegt.

VII. Klagearten und Verfahren

Die VK-RL fasst unter dem Oberbegriff der Verbandsklage (Art 3 Z 5) **zwei Klagearten** zusammen⁹²: Die Klage auf Unterlassung (Art 8) folgt dem aus der Unterlassungsklagen-RL (§§ 28, 28a KSchG) bekannten Konzept und ist ein Instrument präventiver Marktkontrolle im „allgemeinen“ Kollektivinteresse der Verbraucher. Die Verbandsklage auf Abhilfe (Art 9) dagegen zielt auf die Durchsetzung der Interessen einer „Gruppe von Verbrauchern“ (vgl Art 3 Abs 3) und dient damit der kollektiven Durchsetzung von Individualansprüchen. In beiden Fällen ist die qualifizierte Einrichtung verpflichtet, gegenüber dem Gericht (wohl in der Klage) „hinreichende Angaben zu den von der Verbandsklage betroffenen Verbrauchern“ zu machen (Art 7 Abs 2, vgl ErwGr 34⁹³). Die beiden Klagen können nach der RL unabhängig voneinander erhoben⁹⁴, aber auch – sofern im nationalen Recht vorgesehen – kombiniert in einer ein-

92 Damit geht die RL weniger weit als der Kommissionsentwurf, der Art 5 und Art 6 noch eine Trias von Klagen auf Unterlassung, Feststellung und Beseitigung (Abhilfe) vorsah.

93 Die Angaben sollen dem Gericht eine Prüfung seiner Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts erlauben und sind auch in Hinblick auf die Reichweite der mit der Klage verbundenen Verjährungshemmung von Bedeutung (ErwGr 34). Dazu unter XI.

94 Art 5 Abs 3 Kommissionsentwurf hatte dagegen als Voraussetzung für „redress orders“ noch zwingend ein Feststellungs- oder Unterlassungsurteil vorgesehen, wobei auch hier die Geltendmachung in einer einzigen Klage ermöglicht werden sollte (Abs 4).

zigen Verbandsklage geltend gemacht werden (Art 7 Abs 5, vgl ErwGr 35). Im Rahmen der Umsetzung sollte in Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der abzuwickelnden Fälle zur Sicherstellung der nötigen Flexibilität sowohl eine **Klagenhäufung** von Unterlassungs- und Abhilfebegehren (§ 227 ZPO) als auch eine nachträgliche Klagerweiterung (§ 235 ZPO) ermöglicht werden.

Daneben können die Mitgliedstaaten weitere Rechtsschutzziele ermöglichen (arg Art 7 Abs 4: „mindestens“); so enthält die RL anders als der Kommissionsentwurf keine Verpflichtung mehr, **Feststellungsklagen** vorzusehen, betont aber in ErwGr 11, die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Hier empfiehlt sich im Rahmen der Umsetzung, neben einer entsprechenden Erweiterung von Zwischenfeststellungsanträgen (§§ 236, 259 Abs 2 ZPO), die Einführung einer (auch isolierten) Feststellungsklage, um ein „etappenweises“ Vorgehen zu ermöglichen⁹⁵, frühe Vergleichsabschlüsse zu befördern, eine ökonomische Prozessführung zu gewährleisten, und – anders als beim Unterlassungsurteil – auch eine Bindungswirkung hinsichtlich der Beurteilung von Vorfragen (Verstoß) zu ermöglichen, auf deren Basis (§ 411 ZPO) mangels vergleichsweiser Einigung in weiterer Folge eine Abhilfeklage angestrengt werden kann. Dabei wäre sicherzustellen, dass – in Abweichung vom Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage (§ 228 ZPO) – eine Feststellungsklage auch dann zulässig ist, wenn der Verband bereits eine Abhilfeklage anstrengen könnte. Ferner sollte die Feststellung – anders als der Veröffentlichungsanspruch (§ 30 KSchG) – nicht als bloßer Nebenanspruch zum Unterlassungsanspruch konzipiert werden (vgl die Option in Art 8 Abs 2 lit a), damit auch in Fällen fehlender Wiederholungsgefahr eine rechtskräftige Feststellung des Verstoßes erwirkt werden kann.

Verfahrenspartei ist stets (nur) die klagende qualifizierte Einrichtung, die die „Interessen der Verbraucher ... repräsentiert“ (Art 7 Abs 6). Die betroffenen Verbraucher/innen ziehen lediglich den Nutzen aus Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen; mit „Nutzen“ ist bei Abhilfeklagen „Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises“ gemeint (mithin: die eingeklagte Leistung), bei Unterlassungsklagen die „Unterbindung oder das Verbot“ der einen Verstoß darstellenden Praktik (ErwGr 37, 47). Damit in Zusammenhang steht, dass einzelne betroffene Verbraucher/innen (auch) iZm Abhilfeentscheidungen keine Schuldner/innen für die Prozesskosten bei Prozessverlust sind (Art 12 Abs 2, ErwGr 38).

95 Vgl zu diesem Zweck einer Feststellungsentscheidung nach Einstellung des Verstoßes auch ErwGr 40: Erleichterung von Folgeklagen auf Abhilfeentscheidungen.

A. Unterlassungsklagen

Die in Art 8 geregelte Unterlassungsklage ist zwingend mandatslos (Abs 3), setzt weiterhin kein Verschulden des Unternehmers voraus (Abs 3 lit b) und erfordert auch nicht den Nachweis eines Schadenseintritts aufseiten betroffener Verbraucher/innen (lit a, vgl ErwGr 33). Sie ist auf die „Beendigung oder das Verbot einer Praktik“ gerichtet und kann den Unternehmer auch zu einem **positiven Tun** verpflichten, da eine einen Verstoß iSd Art 2 Abs 1 begründende „Praktik“ in Art 3 Z 8 definiert ist als jede „Handlung oder Unterlassung eines Unternehmers“ (vgl ErwGr 33, wonach vom Unternehmer verlangt werden könne, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, zB seinen Informationspflichten nachzukommen)⁹⁶.

Vorgesehen sind sowohl Unterlassungsklagen **nach erfolgter Rechtsverletzung**⁹⁷ als auch **vorbeugende Unterlassungsklagen** bei bloß drohendem Verstoß (Art 2 Abs 1: „Klagen gegen Verstöße, die die Kollektivinteressen der Verbraucher/innen „beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen“⁹⁸). Die Unterlassungsentscheidungen umfassen weiterhin sowohl endgültige Entscheidungen als auch **einstweilige Verfügungen**⁹⁹ (Art 8 Abs 2 lit a und b). Hier verweist § 30 Abs 1 KSchG auf § 24 UWG, sodass im Provisorialverfahren nach §§ 378 ff EO keine Bescheinigung der Gefährdung erforderlich ist. Allerdings werden in der Praxis kaum einstweilige Verfügungen beantragt, weil die Verbände in Hinblick auf den verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch des Unternehmers nach § 394 Abs 1 EO ein hohes Risiko trifft, falls sich die einstweilige Maßnahme als unberechtigt erweist. Im Rahmen der Umsetzung empfiehlt sich daher, die Anwendung von § 394 EO auszuschließen, wenn ein Verband eine einstweilige Verfügung beantragt¹⁰⁰.

96 *Dangl*, RdW 2020, 820; zu von der österr Rsp anerkannten quasi-negatorischen Unterlassungsansprüchen *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek* § 14 UWG Rz 136 mwN.

97 Vgl zum strengen Maßstab in Hinblick auf den Wegfall der Wiederholungsgefahr *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek* § 14 UWG Rz 14 ff, 18 ff mwN.

98 Anders noch Art 1 Abs 2 Unterlassungsklagen-RL: „die in Absatz 1 genannten Kollektivinteressen der Verbraucher *beeinträchtigt*“.

99 Vgl das allgemeine Gebot zur „zügigen“ Behandlung von Unterlassungsklagen in Art 17 („Verfahrensbeschleunigung“).

100 *Auer-Parzer*, Effektive Instrumente zur Herbeiführung rechtskonformen Verhaltens von UnternehmerInnen, in *Reiffenstein/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Defizite kollektiver Rechtsdurchsetzung (2009) 19 (21 f); *Kodek*, Die Verbesserung des Schutzes kollektiver Interessen im Privat- und Prozessrecht, in *Reiffenstein/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Defizite kollektiver Rechtsdurchsetzung (2009) 131 (160 ff); *Dangl*, RdW 2020, 819, wonach auch kein Bedarf besteht, dem Verband im Falle einer nicht ausreichenden Bescheinigung des Unterlassungsanspruchs eine Sicherheitsleistung nach § 390 EO aufzutragen. Vgl zur Ablehnung einer analogen Anwendung von § 394 EO auf einstweilige Verfügungen nach dem KartG 16 Ok 9/03.

Als Sanktion für die Nichteinhaltung von Unterlassungsentscheidungen (nach Art 8 Abs 1 lit a und b sowie des Veröffentlichungsanspruchs nach Art 8 Abs 2 lit b) sieht Art 19 „unter anderem“ Geldbußen vor, nach ErwGr 69 etwa bedingte Geldbußen, regelmäßige Zahlungen oder Zwangsgelder. Damit kann die geltende Durchsetzung der Unterlassungsverpflichtung im Exekutionsweg auf Antrag des obsiegenden Verbands gem §§ 346 ff EO (maximale Geldstrafe € 100.000 pro Tag) beibehalten werden. In Hinblick auf das in §§ 28, 28a KSchG jeweils in Abs 1 genannte Tatbestandsmerkmal des Handels „im geschäftlichen Verkehr“¹⁰¹ dürfte kein Anpassungsbedarf bestehen, weil die RL auf Verbandsklagen gegen Verstöße durch Unternehmer beschränkt ist (Art 2 Abs 1; Art 3 Z 8 iVm Art 8, wonach eine „Praktik“ jede „Handlung oder Unterlassung eines Unternehmers“ ist, vgl zur Definition des Unternehmers Art 3 Z 2).

Die RL räumt dem nationalen Gesetzgeber wie auch schon Art 5 Unterlassungsklagen-RL („vorherige Konsultation“) die Option ein, eine verpflichtende **Abmahnung** einzuführen, bevor nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen auf Unterlassung geklagt werden darf (Art 8 Abs 4). Nach ErwGr 41 kann dies auch auf Abhilfeklagen erstreckt werden.

In Ö wurde von der Option eines zwingend vorgeschalteten Abmahnverfahrens seinerzeit nicht Gebrauch gemacht. § 28 Abs 2 KSchG (Verweis in § 28a Abs 2) sieht vor, dass klagslegitimierte Verbände eine Abmahnung durchführen *können*, aber nicht müssen¹⁰²; die Wiederholungsfahr entfällt (nur), wenn der Unternehmer nach Abmahnung binnen angemessener Frist (in praxi: 3 Wochen) eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt, wobei diese nach dem Alles oder Nichts-Prinzip vollständig und ohne auslegungsbedürftige Zusätze oder Bedingungen zu erfolgen hat (gänzliche Unterwerfung oder Bestreiten)¹⁰³. Das Abmahnverfahren kann und sollte mE weiterhin lediglich optional beibehalten werden. So wurde vom nationalen Gesetzgeber in Hinblick auf die früheren negativen Erfahrungen mit dem Instrument in der Praxis¹⁰⁴ die Gefahr

101 Es liegt vor, wenn die Tätigkeit auf Erwerb gerichtet ist; Gewinnabsicht oder das Vorliegen eines Gewerbebetriebs ist nicht erforderlich: *Jelinek* in Krejci, HB KSchG 795 f mwN.

102 In der Praxis wird eine Abmahnung im Anwendungsbereich der §§ 28, 28a KSchG meist durchgeführt, nicht aber iZm Verbandsklagen nach § 14 UWG, weil der Unterlassungsanspruch gem § 20 Abs 1 UWG bereits in 6 Monaten ab Kenntnis verjährt. Kostenfolgen nach § 45 ZPO zieht die Unterlassung der Abmahnung auch bei sofortiger Anerkennung des Anspruchs durch den Gegner iAR nicht nach sich, weil grds schon der Verstoß ausreichenden Anlass zur Klagsführung gibt: *Kodek/Leupold* in Wiebe/Kodek § 14 UWG Rz 154; *Apathy* in Schwimann/Kodek⁴ §§ 28-30 KSchG Rz 19; *Eccher* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 28 KSchG Rz 13.

103 VerStSen 6 Ob 24/11i, arg Willenseinigung mit konstitutiver Wirkung; 3 Ob 109/13w VbR 2013/28; 5 Ob 118/13h.

104 Dazu *Kolba/Kosesnik-Wehrle*, Die Verbandsklage gegen gesetz- und sittenwidrige AGB, in Mayer (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 1992-1993 (1994) 259 (262).

gesehen, dass die klagebefugten Verbände durch eine Abmahnung in einem darauf folgenden Gerichtsverfahren in eine nachteilige Position gelangen könnten.¹⁰⁵ Ferner wäre zu berücksichtigen, dass mit einer obligatorischen Abmahnung auch erhöhter Korrespondenz-, mitunter auch Verhandlungsaufwand über individuelle AGB einhergeht, sodass den klagebefugten Verbänden zusätzliche Mittel und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Falls gleichwohl eine obligatorische Abmahnung eingeführt werden sollte, wäre der Beginn der Verjährungshemmung nach Art 16 entsprechend auf den Zugang des Abmahnschreibens beim Unternehmer vorzuverlegen, um Nachteile der Verbraucher/innen zu vermeiden (dazu unter XI.)¹⁰⁶. Auch wäre zu berücksichtigen, dass aus der zwingenden Vorschaltung des Abmahnverfahrens folgt, dass die Abmahnkosten des Verbands im nachfolgenden Prozess im Rahmen des Kostenrechts gem § 41 ZPO als vorprozessuale Kosten ersatzfähig sind, weil es sich diesfalls um Aufwendungen handelt, die erforderlich sind, um die eigene Rechtsposition im Prozessweg überhaupt durchsetzen zu können.

Ob die **Kosten einer optionalen Abmahnung** zu ersetzen sind und wie diese prozessrechtlich einzuordnen sind, ist demgegenüber *de lege lata* mangels einschlägiger Rsp unklar¹⁰⁷. Wird den Verbänden im öffentlichen Interesse ein eigener Unterlassungsanspruch eingeräumt, liegt es freilich nahe, ihnen in Hinblick auf die mit dessen Durchsetzung tatsächlich verbundenen und notwendigen Kosten in wertender Betrachtung auch einen (Aufwand- bzw Schaden-) Ersatzanspruch zuzugestehen. Dogmatisch lässt sich dieser per analogiam § 1014, § 1333 Abs 2 ABGB aus dem ad hoc und aus dem den Verbänden eingeräumten Unterlassungsanspruch abgeleiteten gesetzlichen Schuldverhältnis begründen¹⁰⁸. Aus Anlass der Umsetzung der RL kann sich hier aber eine ausdrückliche Klarstellung empfehlen, dass den Verbänden ein entsprechender (materiell-rechtlicher) Aufwandersatzanspruch zusteht, den diese ggf auch als Hauptforderung einklagen können, wenn es nicht zum Prozess kommt, weil der Unternehmer eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt.

Gleiches gilt für die Frage, ob die Abmahnkosten im nachfolgenden Prozess als Nebenforderung iSd § 54 Abs 2 JN geltend zu machen sind oder die prozessualen Kostenersatzregeln heranzuziehen sind¹⁰⁹. So legt die Rsp iZm Mahn-

105 ErlRV 311 BlgNR 20. GP 31.

106 Bei Beibehaltung der kurzen Verjährung nach § 20 UWG wäre ferner für Klagen nach § 14 UWG klarzustellen, dass der Abmahnung auch in Ansehung des Unterlassungsanspruchs verjährungsunterbrechende Wirkung iSd § 1497 ABGB zukommt.

107 Vgl dagegen § 13 dUWG idF Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26.11.2020 (BGBl I S 2568); vgl zuvor § 12 Abs 1 dUWG.

108 Näher dazu *Kodek/Leupold* in Wiebe/Kodek § 14 UWG Rz 44.

109 Dafür *Langer* in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ §§ 28-30 Rz 51. Für die Praxis empfiehlt sich zur Vermeidung einer etwaigen Zurückweisung des Teilbegehrens wegen Unzulässigkeit

schreiben eine Heranziehung der prozessualen Kostenersatzregeln auch für die Abmahnkosten nahe¹¹⁰. In Hinblick auf den prozessvermeidenden (statt: -vorbereitenden) Charakter der Abmahnung könnten diese aber mangels ausreichender „Prozessbezogenheit“ und in Anlehnung an § 1333 Abs 2 ABGB idF ZinsRÄG¹¹¹ auch als Nebenforderung iSd § 54 Abs 2 JN anzusehen sein. In Hinblick auf Abmahnungen ausländischer Unternehmer wäre die damit einhergehende materiell-rechtliche Beurteilung der vorprozessualen Kosten jedenfalls unproblematisch, weil auf den Aufwandersatzanspruch iSd EuGH-Rsp *Amazon* nach Art 6 Rom II-VO österreichisches Recht anwendbar ist. Dazu unter VII.B.

B. Abhilfeklagen

Abhilfeentscheidungen sind in Art 3 Z 10 und Art 9 Abs 1 gleichlautend definiert als Entscheidungen, durch die der Unternehmer verpflichtet wird, den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern je nach Fall und soweit dies im Unions- oder im nationalen Recht vorgesehen ist, Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten¹¹². Die Klage knüpft ausschließlich an **bestehende unionsrechtliche oder nationale materielle Rechte** der Verbraucher/innen an, schafft selbst aber keine neuen (Art 9 Abs 1, Art 2 Abs 2, ErwGr 15, 42). Eine materiell-rechtliche Konzeption der Klagebefugnis wie bei der Unterlassungsklage könnte zwar auch bei der Abhilfeklage konstruiert werden und käme insb in Hinblick auf Folgenbeseitigungsansprüche der Verbände in Betracht; in Hinblick auf die Geltendmachung individueller Ansprüche von Verbrauchern, das Art 9 zugrunde liegende Repräsentationsprinzip und die erweiterte Rechtskraftwirkung wird aber naheliegen, die Klagebefugnis im Rahmen der Umsetzung hier als Fall einer gesetzlichen Vertretung oder als

des Rechtswegs, den Aufwandersatz sowohl als (ohnein nicht kostenerhöhende) Nebenforderung zu begehren als auch in die Kostennote aufzunehmen: *M. Bydlinski* in Fasching/Konecny § 41 ZPO Rz 45.

110 *M. Bydlinski* in Fasching/Konecny § 41 ZPO Rz 43 f mwN. IdS auch die hA zum (ebenfalls optionalen, allerdings nach § 8 Abs 2 AHG mit Kostenfolgen nach § 45 ZPO sanktionierten) Aufforderungsschreiben nach § 8 Abs 1 AHG.

111 Der Ersatz von Kosten „notwendiger und zweckmäßiger außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen“ wird demnach als Verzugsfolge im materiellen Schadenersatzrecht geregelt und ist bei erfolgreicher Betreibung als Hauptforderung, bei Geltendmachung gemeinsam mit der eingemahnten Forderung als Nebenforderung iSd § 54 Abs 2 JN geltend zu machen.

112 Die Aufzählung ist nicht abschließend: ErwGr 42.

gesetzliche Prozessstandschaft zu deuten (Klagebefugnis im eigenen Namen über ein fremdes Recht)¹¹³.

Für die Ausgestaltung des Abhilfeverfahrens lässt die RL dem nationalen Gesetzgeber weitgehend¹¹⁴ freie Hand (vgl. ErwGr 12, ErwGr 76). Zu beachten ist allerdings die Vorgabe, ein **wirksames und effektives Instrument** zu schaffen. Auch muss die Erhebung einer Abhilfeklage möglich sein, ohne dass zuvor in einem gesonderten Verfahren das Vorliegen eines Verstoßes gem. Art 2 Abs 1 festgestellt wurde (Art 9 Abs 8), sodass eine zwingend konsekutive Ausgestaltung des Verfahrens ausscheidet. Die Abhilfeklage muss im Erfolgsfall ferner dazu führen, dass die Verbraucher/innen einen vollstreckbaren Anspruch auf die jeweilige Abhilfe haben, „ohne eine gesonderte Klage erheben zu müssen“ (Art 9 Abs 6, ErwGr 50), womit ein zweistufiges Verfahren grundsätzlich ausscheidet¹¹⁵.

In Hinblick auf die betroffenen Verbraucher/innen verfolgt die RL ein **Repräsentationsmodell**: Sie sind nicht aktiv am Verfahren beteiligt (keine Möglichkeit zur Beeinträchtigung von Verfahrensentscheidungen, keine Anforderung von Beweismitteln, keine Einlegung von Rechtsbehelfen) und sollen keine verfahrensrechtlichen Pflichten haben (ErwGr 36). Verfahrenspartei mit allen Verfahrensrechten und -pflichten ist vielmehr (nur) die qualifizierte Einrichtung (Art 7 Abs 6). Anders als bei der Unterlassungsklage (Art 8 Abs 3) ist für Abhilfeklagen eine „Mandatierung“ möglich, wobei die Beteiligungserklärungen der Verbraucher/innen ausdrücklich (**Opt-in**) oder stillschweigend (**Opt-out**) erfolgen können (Art 9 Abs 2), oder auch eine Kombination möglich ist (ErwGr 43). Lediglich bei Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gerichtsstaat haben, gibt Art 9 Abs 3 zwingend ein Opt-in-Modell vor (ErwGr 45: „im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und zur Vermeidung von unvereinbaren Entscheidungen“). Die Frage, in welchem **Verfahrensstadium** Teilnahmeerklärungen der Verbraucher/innen erfolgen können, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen; die RL gibt aber vor, dass dafür jedenfalls ein Zeitraum *nach* Erhebung der Klage vorzusehen ist (Art 9 Abs 2, ErwGr 43)¹¹⁶. Zulässig wäre es gleichwohl, eine gewisse Anzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern für die Zulässigkeit der Klage bereits vor Erhebung der Kla-

113 *Meller-Hannich*, VbR 2021, 42.

114 Zwingende Vorgaben enthält die RL hinsichtlich der Kostentragung (Loser-pays-principle), der Klagebefugnis (dazu unter V.) und der Beweisvorlagepflicht (siehe XII).

115 Vgl. die diesbezügliche Kritik am „Zwei-Phasen-System“ der deutschen Musterfeststellungsklage etwa bei *Stadler*, VuR 2018, 83 (84, 87); *Heese*, JZ 2019, 429 (433, 436: „grundlegender Geburtsfehler“); *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401; *Koch*, MDR 2018, 1409 (1414).

116 Damit scheiden Abtretungsmodelle wie die Sammelklage österr. Prägung aus, bei der zwar gem. § 235 ZPO eine nachträgliche Erweiterung des Begehrens um nach Klagshebung abgetretene Ansprüche möglich ist, aber nur mit Zustimmung des Beklagten oder gericht-

ge vorzusehen, solange für sonstige betroffene Verbraucher/innen eine Beteiligung auch nach Klagserhebung möglich ist (ErwGr 44).

Umgekehrt ist auch eine mandatsunabhängige Ausgestaltung erlaubt¹¹⁷: Der nationale Gesetzgeber kann eine Teilnahme auch erst nach Ergehen der Abhilfeentscheidung ermöglichen; so lässt die RL zu, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern „aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Effizienz“ die Möglichkeit eingeräumt wird, „unmittelbar“ und ohne vorherigen Beitritt „Nutzen aus der Abhilfeentscheidung“ zu ziehen (ErwGr 47). Werden in der Abhilfeentscheidung nicht einzelne Verbraucher/innen angeführt, muss zumindest die Gruppe von Verbraucherinnen und Verbrauchern festgelegt werden, die Anspruch auf die Abhilfe haben (Art 9 Abs 5). Nach Art 9 Abs 7 sind bestimmte (Verjährungs- bzw Verfalls-)Fristen vorzusehen, innerhalb derer die einzelnen Verbraucher/innen Abhilfeentscheidungen in Anspruch nehmen können (vgl ErwGr 51)¹¹⁸; optional können die Mitgliedstaaten für die nicht fristgerecht in Anspruch genommenen Beträge eine Zweckbestimmung festlegen.

Sicherzustellen ist, dass es zu keiner doppelten Anmeldung des Verbrauchers/der Verbraucherin bei unterschiedlichen Verbandsklagen gegen denselben Unternehmer aus demselben Klagegrund kommt und der Verbraucher/die Verbraucherin die Kompensation nur einmal erhält; auch parallele Einzelklagen scheiden aus (Art 9 Abs 4, ErwGr 46).

Für den nationalen Gesetzgeber liegt nach dem Gesagten die zentrale Herausforderung darin, ein praxistaugliches Instrument zu entwickeln, das in einem **grundsätzlich einstufigen Verfahren** die Effektivität der Verbandsklage mit einem **unmittelbaren Zugang der betroffenen Verbraucher/innen** zur Leistung verknüpft¹¹⁹. Dabei lassen sich in Hinblick auf die im Abhilfeverfahren durchzusetzenden Ansprüche grob drei Fallgruppen unterscheiden¹²⁰:

licher Genehmigung. Darüber hinaus geht die RL auch bei der Abhilfeklage von einer originären Klagebefugnis der Verbände aus: *Meller-Hannich*, VbR 2021, 42.

117 Ausdrücklich idS noch Art 6 Abs 1 des Kommissionsentwurfs; vgl dazu *Schuschnigg*, Der Richtlinienentwurf über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, SWK 2018, 749 (750).

118 Für eine Orientierung an den Verjährungsfristen *Dangl*, RdW 2020, 822.

119 *Röthemeyer*, VuR 2021, 51; vgl die Vorschläge bei *Gsell/Meller-Hannich* aaO, die dies über eine späte opt in-Phase nach Ergehen der Abhilfeentscheidung zu erreichen versuchen.

120 Vgl die im Kommissionsentwurf (Art 6 Abs 2 und 3) noch vorgesehene Differenzierung: (1) Bei Identifizierbarkeit der betroffenen Verbraucher/innen und Vergleichbarkeit der Schäden, die durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurden, sollte ein zwingendes Opt-out-System gelten (kein Mandatserfordernis); (2) bei Komplexität der Quantifizierung der individuellen Ansprüche wegen der Natur des individuellen Schadens sollten die MS optional ein Opt-in vorsehen und die Klage ggf auch auf Feststellung statt Haftung beschränken können, wobei das Gericht diesfalls eine Begründungspflicht treffen sollte, warum kein Leistungsurteil möglich ist (vgl ErwGr 19: bei sonstiger Ineffizienz im Verbandsverfahren; „ausnahmsweise“).

(1) Zunächst gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die Ansprüche der betroffenen Verbraucher/innen gleichlautend sind oder nur einer **einfachen Berechnung** bedürfen, die in einer hinreichend bestimmten Formel (vgl § 7 EO) abgebildet werden kann, um den dem Einzelnen zu zahlenden Betrag objektiv zu ermitteln. Beispiele wären etwa infolge einer unzulässigen Klausel verrechnete Gebühren, Schadenersatzansprüche auf den „Minderwert“ im VW-Dieselskandal¹²¹ oder Rückabwicklungsansprüche nach einem Spättritt. Hier lassen sich auch die betroffenen Verbraucher/innen zumindest bei Dauerschuldverhältnissen anhand der dem beklagten Unternehmer zur Verfügung stehenden Informationen iaR exakt bestimmen (vgl Art 18). In diesen Fällen könnte bereits ein originärer „**Folgenbeseitigungsanspruch**“ der Verbände iVm einer Offenlegung aller betroffenen Verbraucher/innen durch den Unternehmer zu einem Leistungstitel führen. Dabei könnte die Leistungserbringung an die einzelnen Verbraucher/innen ggf auch im Exekutionsverfahren nicht nur individuell, sondern auch vom Verband als betreibendem Gläubiger kollektiv durchgesetzt werden¹²². Alternativ empfiehlt sich in diesen Fällen ein spätes Opt-in-Modell erst nach Ergehen der Abhilfeentscheidung auf Basis einer Benachrichtigung der betroffenen Verbraucher/innen (vgl Art 13 Abs 3), das auf Basis einer Anmeldung des Anspruchs erst iZm der Feststellung der „**Gruppenzugehörigkeit**“ etwa durch das Exekutionsgericht oder einen vom Gericht bestellten Dritten einen individuellen Exekutionstitel schafft. Anleihen für dieses Modell könnten beim **Insolvenzverfahren** genommen werden, das bei Nichtbestreiten eines Anspruchs durch den Insolvenzverwalter und den Schuldner bereits durch Feststellung der Forderung im Anmeldeverzeichnis zu einem Exekutionstitel iSd § 1 Z 7 EO führt (§ 61 IO)¹²³. Gibt es verschiedene Cluster von Ansprüchen, ließen sich auf diese Weise zumindest die „unstrittigen“ vergleichsweise rasch abwickeln. Für jene Ansprüche, die besondere zusätzliche Tat- oder Rechtsfragen im Vergleich zum Regelfall aufwerfen, wäre wiederum in Anlehnung an den Prüfungsprozess (§§ 111 f IO) ein gesonderter Prozess – allenfalls bei einem Cluster von Ansprüchen auch: Musterprozess (mit andauernder Verjährungshemmung und Rechtskrafterstreckung hinsichtlich der gleichgelagerten Ansprüche, vgl § 112 Abs 1 IO) – zu führen, um zu klären, ob

121 Vgl *Riedler*, VW-Abgasskandal – Irrtum, List, Gewährleistung und Schadenersatz – auch vor dem Hintergrund der BGH-E VI ZR 252/19, ZVR 2020/186; BGH VI ZR 40/20 VbR 2021/88.

122 Vgl die Exekutionsregelung in § 7 Abs 7 NVG, die dem am Verfahren nicht beteiligten, von der rechtskräftigen (Untersagungs-)Entscheidung des Kartell(ober)gerichtes begünstigten (betroffenen) Unternehmer oder (nicht belieferten) Letztverkäufer im nachfolgenden Exekutionsverfahren die Gläubigerstellung einräumt. Ist kein „Privatexekutor“ vorhanden, kann die antragstellende Amtspartei subsidiär als betreibender Gläubiger tätig werden.

123 Vgl das von *Gsell/Meller-Hannich* 66 ff vorgeschlagene Treuhänder-Modell.

auch diese Ansprüche bestehen. Dabei läge die Klägerrolle beim betroffenen Verbraucher, allenfalls bei Übernahme durch diesen auch beim Verband, falls nach Prüfung der Forderung der Dritte oder das Gericht „bestreitet“; weigert sich dagegen nur der beklagte Unternehmer, einen bestimmten Anspruch auf Basis der Abhilfeentscheidung anzuerkennen, müsste er innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Rechtfertigungsfrist eine (negative Feststellungs-)Klage einbringen, um zu verhindern, dass der Einzeltitel auf Basis des Abhilfeurteils vollstreckbar wird.

(2) Davon zu unterscheiden sind jene Fälle, bei denen die Ansprüche zwar eine Reihe gemeinsamer Tat- und Rechtsfragen aufweisen, aber insbesondere betreffend Schadensberechnung und Kausalität nach dem geltenden materiellen Recht von vornherein eine **komplexere individuelle Fallprüfung** (Vorträge und Beweisaufnahmen) erfordern. Beispiele dafür wären etwa die Anlegerschadensfälle. Der Kommissionsentwurf hatte für diese wegen der Natur des individuellen Schadens „komplexeren“ Fälle noch vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten optional ein Opt-in vorsehen und statt eines Abhilfebeschlusses „ausnahmsweise“ auch nur einen Feststellungsbeschluss vorsehen können¹²⁴. Hier bietet sich jedenfalls an, die Reformvorschläge für eine Erweiterung des gem § 393 Abs 1, § 393a ZPO de lege lata auf den Anspruchsgrund und die Verjährungsfrage beschränkten **Zwischenurteils** aufzugreifen¹²⁵, um zunächst jedenfalls eine Klärung der gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen zu ermöglichen¹²⁶. Kommt es nicht zum Vergleichsabschluss, ist das zentrale Problem der Bewältigung einer Vielzahl von Ansprüchen in angemessener Verfahrenszeit allerdings bloß verschoben. Will man auch in diesem Fall eine prozessökonomische Abwicklung ermöglichen, dürften rein verfahrensrechtliche Lösungen nicht ausreichen, weil der Exaktheitsanspruch des materiellen (insb Schadenersatz-) Rechts mit dem Ziel eines einphasigen, effektiven Verbandsverfahrens konfli-

124 Dies wäre im Rahmen einer Regelung zur Zulässigkeit der Abhilfeklage auch weiterhin möglich: ErwGr 12 überlässt es den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, „welchen Grad der Ähnlichkeit die Einzelansprüche aufweisen müssen..., damit eine Verbandsklage in einer Angelegenheit zulässig ist“.

125 Dieses sollte nicht nur von Amts wegen, sondern wie nach § 393a ZPO auch auf Antrag der Parteien möglich sein. Gleiches gilt angesichts der Verwandtschaft der beiden Urteile (ErlRV 981 BlgNR 24. GP 86) und in Hinblick auf die Wertungsentscheidung des jüngeren Gesetzgebers in § 393a ZPO mE de lege lata auch für das Grundurteil (§ 393 Abs 1 ZPO). Ein Antragsrecht der Parteien in Hinblick auf die Fällung eines *Grundlagenurteils* (§ 393 Abs 2 ZPO) wäre konsequent schon dann zu bejahen, wenn man mit der L entgegen der Rsp (3 Ob 315/00w) ein Antragsrecht beim Teilurteil bejahen wollte: *Holzhammer* in FS Fasching 234; *Rechberger/Klicka* in Rechberger/Klicka⁵ § 391 ZPO Rz 3 mwN; aA *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1421.

126 *Dangl*, RdW 2020, 822; *Parzmayr* in Neumayr 95.

giert¹²⁷. Zu erwägen wären daher Anspruchspauschalierungen, die bei feststehender Rechtswidrigkeit und auf Basis einer Schätzung des Gesamtschadens in Erweiterung von § 273 ZPO auf eine individuelle Prüfung von Schaden und Kausalität verzichten¹²⁸. Aufgrund der damit gegenüber dem Individualprozess notwendig verbundenen Abstriche für den Rechtsschutzanspruch („rough justice“) sollte die Kollektivierung allerdings von einer (ex ante oder ex post einzuholenden) Zustimmung der betroffenen Verbraucher/innen abhängig sein.

(3) Für **Streu- und Bagatellschäden** enthält die RL anders als noch der Kommissionsvorschlag keine Sonderregelungen. Um auch im Bereich geringfügiger individueller Schäden aus generalpräventiven Erwägungen eine effektive Verbandsklage zu ermöglichen, empfiehlt sich die Einführung eines Gewinnabschöpfungsanspruchs der Verbände, der nicht auf Kompensation gerichtet ist, sondern auf die Abschöpfung des Unrechtsgewinns.¹²⁹

C. Vergleiche

Den in Art 11 geregelten „Abhilfevergleichen“ soll nach der Absicht des RL-Gebers eine wichtige Rolle zukommen (ErwGr 53: „sollten gefördert werden“). Die Bestimmung beschränkt sich ausdrücklich auf die Beendigung einer (anhängigen) *Abhilfeklage* durch Vergleich (arg „im Rahmen einer Verbandsklage“). Dies schließt Vergleiche über Unterlassungsklagen aber mE nicht aus¹³⁰. Nicht geregelt, aber wohl jedenfalls zulässig sind *Settlement-only*-Verfahren, die eine gerichtliche Genehmigung eines außergerichtlich erzielten Vergleichs auf Antrag der Parteien vorsehen¹³¹. Demgegenüber ist fraglich, ob au-

127 Vgl. Röhemeyer, MDR 2019, 1421 f.

128 Gsell/Meller-Hannich, 31 ff; für eine großzügigere materiell-rechtliche Gesetzgebung in Hinblick auf Vermutungen des materiellen Rechts, aber krit zu einer Kollektivierung des Verfahrens über die Klärung der allen Verfahren gemeinsamen Vorfragen hinaus Oberhammer, GA ÖJT 56 f.

129 Vgl. den Verweis auf § 138 Abs 4 IO, wonach Insolvenzgläubiger, die weniger als € 10 erhalten würden, im Rahmen der Nachtragsverteilung nicht zu berücksichtigen sind, bei Dangl 2020, 822; Augenhofer, NJW 2021 Rz 22. Dabei wären die konzeptionellen Schwächen des § 10 dUWG zu vermeiden, der neben den Beweisschwierigkeiten in Hinblick auf Kausalität und Vorsatz vor allem deshalb keine praktische Bedeutung erlangt hat, weil die Verbände zwar das volle Prozessrisiko tragen, aber im Obsiegensfall die abgeschöpften Gewinne zur Gänze an den Bundeshaushalt abführen müssen, womit kein Anreiz zur Klage besteht. In jüngster Zeit hat der BGH darüber hinaus die Zusammenarbeit des Verbands mit einem Prozessfinanzierer als missbräuchlich iSd § 242 BGB qualifiziert: BGH I ZR 26/17 VbR 2018/114; krit dazu mit Recht (arg Normzweck) Stadler, JZ 2019, 203 ff.

130 AA womöglich Augenhofer, NJW 2021 Rz 23. Unterlassungsverfahren werden freilich typischerweise nicht verglichen; anderes gilt, wenn iZm (bevorstehenden) Sammelklagen Vergleiche erzielt werden. Diesfalls werden etwaig parallel gegen denselben Unternehmer anhängige Verbandsklagen teilweise mitvergleichen.

131 Vgl. noch Art 8 Abs 1 Kommissionsentwurf.

ßergerichtliche Vergleiche, in denen das Verfahren in weiterer Folge – ohne gerichtliche Prüfung und Genehmigung des Vergleichs – durch Klagsrücknahme beendet wird, nach der RL weiterhin zulässig sind¹³².

Die Überprüfung des Vergleichs durch das Gericht beschränkt sich darauf, ob er Bedingungen enthält, die nicht vollstreckbar sind und gegen zugunsten des Verbrauchers zwingende nationale Vorschriften verstößt¹³³ (Art 11 Abs 2; ErwGr 55). Optional können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass das Gericht eine Fairness-Prüfung vornehmen und die Genehmigung des Vergleichs auch dann ablehnen kann, wenn er nach Auffassung des Gerichts unfair ist (ErwGr 56). Bei Nichtbestätigung des Vergleichs ist das Verfahren fortzusetzen (Art 11 Abs 3). Bei Bestätigung des Vergleichs sind die betroffenen Verbraucher/innen (grds vom Unternehmer) zu informieren (Art 13 Abs 3; dazu unter IX.).

Der Vergleich ist für die beteiligten Verbraucher/innen grds bindend (Art 11 Abs 4); optional können die Mitgliedstaaten regeln, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit gegeben wird, den Vergleich innerhalb einer angemessenen Frist anzunehmen oder abzulehnen (ErwGr 57). Eine Mindestteilnahmequote oder ein bestimmtes Quorum für die Annahme des Vergleichs besteht nicht, könnte aber wohl im Rahmen der Umsetzung vorgesehen werden.

VIII. Finanzierung und Prozesskosten

Die RL enthält gewisse einschränkende Vorgaben zur Drittfinanzierung von (innerstaatlichen und grenzüberschreitenden) Abhilfeklagen (Art 10, ErwGr 25, 52), schreibt für Abhilfeklagen die Loser-pays-Regel fest (Art 12 Abs 1¹³⁴, ErwGr 38) und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die Verfahrenskosten davon abgehalten werden, „ihr Recht auf Einleitung“ von Verbandsklagen nach Art 7 „wirksam ausüben“ zu können (Art 20, ErwGr 70). Auf welche Weise Verbandsklagen finanziert werden, bleibt aber im Wesentli-

132 Nach *Röthemeyer*, VuR 2021, 52 ist dies zumindest dann unionsrechtswidrig, wenn die Ausgestaltung des Vergleichsverfahrens etwa in Hinblick auf Wirksamkeitsquorum und Zustellungserfordernisse die Parteien zum außergerichtlichen Vergleich abdrängen.

133 Die genaue Abgrenzung zwischen optionaler Fairnessprüfung und obligatorischer Überprüfung der Beachtung zwingenden Rechts zugunsten des Verbrauchers, erscheint nicht klar. Vgl zur ähnlichen Fragestellung in Hinblick auf die „Rechtmäßigkeit“ des Vorschlags einer AS-Stelle Art 11 ADR-RL.

134 Dabei sieht Art 12 Abs 1 das Erfolgsprinzip nur „nach Maßgabe der im geltenden nationalen Recht für Gerichtsverfahren im Allgemeinen vorgesehenen Bedingungen und Ausnahmen“ vor. Eine Anwendung etwa der §§ 44 f, 48, 154 ZPO, die als Ausprägung des Verursacher- und Verschuldensprinzips Abweichungen vom Erfolgsprinzip vorsehen, bleibt daher zulässig.

chen den Mitgliedstaaten überlassen. Die RL sieht auch keine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Klagefinanzierung vor (ErwGr 70)¹³⁵.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verband ein erhebliches Kostenrisiko trägt: Er muss nicht nur die eigenen Kosten (vor-)finanzieren und erhält diese nur im Obsiegsfall ersetzt, sondern muss im Fall des Unterliegens auch die Kosten des Gegners ersetzen. Angesichts einer auf qualifizierte Einrichtungen beschränkten Rechtsdurchsetzung im öffentlichen Interesse und begrenzter Ressourcen kommt daher der Entwicklung eines überzeugenden Finanzierungs-konzepts, das ausreichende Anreize zur Klagsführung setzt, im Rahmen der Umsetzung eine Schlüsselfunktion zu¹³⁶.

A. Drittfinanzierung

Art 10 dient den Kollektivinteressen der Verbraucher/innen (ErwGr 52) und bezweckt, Interessenkonflikte zwischen dem Kläger und einem möglichen Drittfinanzierer zu vermeiden. Die **Zulässigkeit** der Drittfinanzierung selbst wird von der RL nicht geregelt, sondern dem nationalen Recht überlassen¹³⁷. Erfolgssprämien zu Lasten des Verbrauchers sind damit nicht *per se* ausgeschlossen. Indem die RL es den Mitgliedstaaten überlässt, eine Prozessfinanzierung zu erlauben, dürfte umgekehrt auszuschließen sein, dass Art 12 Abs 2 eine bloß mittelbare Kostenbelastung des Verbrauchers in Form der Quote des Prozessfinanzierers verbietet, oder aus Art 20 Abs 3, der im Rahmen eines Opt-in-Modells (nur) eine „moderate Beitrittsgebühr“ zulässt, auf die Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren geschlossen wird¹³⁸. Auch die mit der Prozessfinanzierung

135 Krit dazu *Röthemeyer*, VuR 2021, 52: „halbherzig“.

136 Vor dem Beginn der gezielten Förderung von Verbandsklagen (§§ 28 f KSchG, § 14 UWG) durch Verkaufträge des jeweils für Konsumentenschutz zuständigen Ministeriums (BMSGPK) im Jahr 1992 konnte etwa der VKI mangels finanzieller Mittel keine relevante Klage-tätigkeit aufnehmen. Näher dazu *Lehofer-Kessler ua*, Grundsätzliche Organisationsform des Konsumentenschutzes in Österreich, Studie im Auftrag des BMSG (2005). Vgl nur den seinerzeit kritischen Befund von *Weiss*, JBl 1991, 406: „Eine Vielzahl der verwendeten AGB-Klauseln steht im klaren Widerspruch zum geltenden Recht, insb zum KSchG. Freilich gereicht dieses Ergebnis auch den im § 29 KSchG genannten klageberechtigten Interessensverbänden nicht zur Ehre; sind doch diese offensichtlich nicht in der Lage oder nicht willens, das KSchG durchzusetzen“.

137 Fraglich ist, ob eine bislang zulässige Drittfinanzierung – wie in Österreich – in Hinblick auf die damit etwaig verbundene Absenkung des Verbraucherschutz-niveaus aus Anlass der Umsetzung der RL verboten werden dürfte (Art 1 Abs 2 Satz 2), insb wenn dies dazu führt, dass keine Verbandsklagen mehr eingebracht werden können. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass eine Drittfinanzierung nach Ansicht des RL-Gebers allerdings nicht (notwendig) im Verbraucherinteresse gelegen sein muss (ErwGr 52; krit *Röthemeyer*, VuR 2021, 45).

138 *Gsell/Meller-Hannich* 49.

einhergehende Abschwächung des Erfolgsprinzips (Art 12 Abs 1) in Hinblick auf das vom Verband zu tragende wirtschaftliche Risiko wäre demnach zulässig. Eine andere Frage ist, ob der nationale Gesetzgeber eine **Überwälzung** der Prämie auf den unterliegenden Unternehmer **im Rahmen des Kostenrechts** vorsehen könnte. Dies stünde *prima vista* in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Verbot des Strafschadenersatzes (ErwGr 10, 42). Allerdings definiert die RL nicht, was unter die – vom Unterliegenden zu ersetzenden – Verfahrenskosten iSd Art 12 zu subsumieren ist. Ferner entspräche eine Übernahme der Finanzierungskosten durch den unterliegenden Unternehmer dem Ziel einer verbesserten Rechtsdurchsetzung zweifelsohne eher als eine Erfolgsquote zu lasten der betroffenen Verbraucher. Zwecks Beschränkung des Ersatzes auf die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung *notwendigen* Kosten (vgl ErwGr 38) wäre aber jedenfalls sicherzustellen, dass die Quote marktüblich ist und einem „Fremdvergleich“ standhält oder gesetzlich gedeckelt ist¹³⁹.

Nach Art 10 Abs 1 ist sicherzustellen, dass **Interessenkonflikte** vermieden werden und bei einer Finanzierung durch Dritte der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher/innen „nicht aus dem Fokus gerät“. Dies wird in Abs 2 dahingehend konkretisiert, dass die „Entscheidungen“ qualifizierter Einrichtungen in Zusammenhang mit einer Verbandsklage (einschließlich Vergleichen) von Dritten nicht „ungebührlich“ und in einer den Kollektivinteressen der von der Klage betroffenen Verbraucher/innen „abträglichen Weise“ beeinflusst werden (lit a)¹⁴⁰. Die Vorgaben differenzieren nach Wortlaut und Zweck nicht und dürften daher gleichermaßen wirtschaftliche wie auch politische Einflussnahmen erfassen¹⁴¹. Nach Abs 2 lit b darf der Finanzierer ferner kein Wettbewerber des Beklagten sein¹⁴².

Art 10 weist in zweifacher Hinsicht einen Bezug zur Klagebefugnis auf: Einerseits hat die Bestimmung dieselbe Stoßrichtung wie das Kriterium nach Art 4 Abs 3 lit e (Unabhängigkeit, keine Einflussnahme; dazu unter V.). Andererseits überträgt Art 10 Abs 3 und 4 die Überprüfung der Vorgaben nach Abs 1 und 2 dem Gericht, das nicht nur eine Änderung/Ablehnung der Finanzierung verlangen, sondern die Klage ggf auch als unzulässig zurück-/abweisen kann (die Klagebefugnis „entziehen“ kann). Die **Überprüfung durch das Gericht** beschränkt sich dabei aber – anders als jene des Benennungsstaats in Hinblick

139 *Gsell/Meller-Hannich* 49 plädieren für eine gesetzliche Deckelung in Abhängigkeit zum jeweiligen Streitwert.

140 Damit wurde Art 7 Abs 2 lit a Kommissionsentwurf leicht abgeschwächt, der für die Drittfinanzierung noch ein pauschales Verbot der Einflussnahme auf Entscheidungen „iZm der Klage, ua über Vergleiche“ vorsah. Krit etwa *Rott/Halfmeier*, VbR 2018/72, 139.

141 *Augenhofer*, NJW 2021 Rz 29.

142 Krit *Röthemeyer*, VuR 2021, 45, der auf den typischen Gleichlauf der Interessen der Wettbewerbs- und der Vertragsverletzten hinweist.

auf Art 4 Abs 3 lit e und f – auf die Finanzierung der *konkreten* Klage. Nach Abs 3 haben die qualifizierten Einrichtungen dem Gericht zu diesem Zweck bei begründeten Zweifeln eine „Finanzierungsübersicht“ offenzulegen, in der die „für die Verbandsklage in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen aufgelistet sind“. Da die Offenlegungspflicht bezweckt, dem Gericht eine Beurteilung über das Vorliegen eines Interessenkonflikts und der Art der Einflussnahme durch den Dritten zu ermöglichen, dürfte eine Offenlegung der Verträge mit dem Finanzierer geboten sein. Wesentlich erscheint hier – etwa durch ein in camera-Verfahren –, dass die Einschätzung von Erfolgchancen und -risiken dem Beklagten nicht bekannt wird¹⁴³.

Da nicht abzusehen ist, wie die Anforderungen des Art 10 vom EuGH ausgelegt werden, empfiehlt es sich zumindest vorerst nicht, diese über Abhilfeklagen iSd RL hinaus auf die Prozessfinanzierung von **Sammelklagen österreichischer Prägung** zu übertragen, will man nicht in Kauf nehmen, dass diese als zwar defizitäres, aber doch praxiserprobtes Instrument den Verbänden als Alternative weiterhin zur Verfügung steht¹⁴⁴. Nach dem OGH kann sich nach dem Schutzzweck des Quota-litis-Verbots (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) jedenfalls der Prozessgegner nicht auf eine etwaige (relative) Nichtigkeit der Prozessfinanzierungsvereinbarung berufen, sodass die Aktivlegitimation des Verbands als Zessionar intakt bleibt¹⁴⁵. Ob der Prozesskostenfinanzierer als „Rechtsfreund“ unter § 879 Abs 2 Z 2 ABGB zu subsumieren ist, ist höchstgerichtlich nicht abschließend geklärt und in der L strittig¹⁴⁶.

Daneben könnte sich – je nach Umsetzung und konkretem Fall – auch eine **Drittfinanzierung von Abhilfeklagen** als erforderlich erweisen. Dabei wird es allerdings maßgeblich von der Ausgestaltung des Abhilfeverfahrens abhängen (spätes Opt-in; Opt-out; Beitritt nur mit Zustimmung / Annahme des Verbands), ob eine Finanzierung der Abhilfeklage in Hinblick auf das Erfordernis einer vertraglichen Vereinbarung mit den einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern überhaupt in Betracht kommt, aber auch, ob eine solche in Hinblick auf die konkret begehrte Abhilfe für einen Prozessfinanzierer ausreichend at-

143 *Oberhammer*, GA ÖJT 66.

144 *Klauser*, *ecolex* 2021/143. Eine Beibehaltung sowohl der Sammelklage österreichischer Prägung als auch der Prozessfinanzierung stellt das Regierungsprogramm 2020–2024 in Aussicht: Seite 31.

145 6 Ob 224/12b. Zu den offenen Auslegungsfragen iZm § 879 Abs 2 Z 2 ABGB *Klauser*, *Prozessfinanzierung*, *Rechtsfreunde*, *quota litis* und *Sammelklage*, *VbR* 2013/5.

146 Vgl aber zuletzt 4 Ob 180/20d, wonach Prozessfinanzierer jedenfalls dann nicht von § 879 Abs 2 Z 2 ABGB erfasst werden, wenn sie selbst keine (dem Vertretungsmonopol der RA unterfallende) umfassende Rechtsberatung anbieten, sondern nur vorweg die Erfolgsaussichten prüfen, den Fall dann an einen RA abgeben und in weiterer Folge keinen direkten Einfluss auf die Verfahrensgestaltung ausüben.

traktiv wäre. So könnte etwa bei direkter Zahlung an die betroffenen Verbraucher/innen im Verteilungsstadium die Erfolgsquote nicht einfach „einbehalten“ werden, sondern müsste massenhaft gesondert durch den Finanzierer eingefordert werden¹⁴⁷; zumindest erschwert sein könnte auch die für die Kalkulation aufseiten des Finanzierers nötige Berechnung (Gesamtschadenssumme, Anzahl der Betroffenen).

B. Unterstützungsmaßnahmen

Art 20 Abs 2 nennt zur „Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen“ beispielhaft öffentliche Finanzierungen einschließlich struktureller Unterstützung sowie eine Begrenzung der anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren und den Zugang zu Prozesskostenhilfe. Daneben sieht Abs 3 vor, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass qualifizierte Einrichtungen von den einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern für die Beteiligung an einer Abhilfeklage eine „moderate Beitrittsgebühr oder eine vergleichbare Gebühr“ erheben.

i. Prozesskostenrisiko

Im Rahmen der Umsetzung sollte zur Begrenzung des Prozesskostenrisikos der Verbände erwogen werden, bei Abhilfeklagen eine **Streitwertdeckung**¹⁴⁸ einzuführen oder den Streitwert wie bei den Verbandsklagen nach §§ 28, 28a KSchG¹⁴⁹ analog §§ 56, 59 JN der freien Bewertung des Interesses durch den klagenden Verband zu überlassen. Eine allzu niedrige Bewertung stünde allerdings in einem Spannungsverhältnis zu dem nach Streitwert gestaffelten System des RATG, das auf der Überlegung beruht, dass der Streitwert typischerweise

147 Die Quote wird in praxi vom ersiegten / verglichenen Betrag abgezogen, bevor der Verband den Erlös an die Betroffenen auskehrt. Daher scheidet eine Sammelklage de facto in Fällen aus, wo – wie etwa iZm der Beraterhaftung iZm Fremdwährungskrediten – nicht auf Zahlung geklagt wird, sondern auf Naturalrestitution in Form einer Reduktion des aushaftenden Kreditsaldos.

148 In Deutschland ist der Streitwert für Unterlassungsklagen und für die Musterfeststellungsklage mit € 250.000 gedeckelt (§ 48 Abs 1 Satz 2 GKGG). Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass eine Prozessfinanzierung für gewerbliche Finanzierer erfahrungsgemäß erst ab einer Größenordnung von € 100.000 bis € 200.000 interessant ist, und eine Festsetzung des Streitwerts in geringerer Höhe daher wohl dazu führen würde, dass eine Prozessfinanzierung nicht in Betracht käme.

149 Der Streitwert wird von den klagenden Verbänden in praxi (derzeit) mit € 36.000 bewertet, wovon € 4.500 auf das Veröffentlichungsbegehren (§ 30 KSchG) entfallen. Die Bewertung trägt dem Umstand Rechnung, dass nur bei Streitwerten über € 30.000 eine außerordentliche Revision und damit der Rechtszug zum OGH gesichert ist (§ 502 Abs 3 ZPO). Vgl dazu *Kolba*, Erfahrungsbericht des Vereines für Konsumenteninformation (VKI) über Musterprozesse in Österreich, in Brönneke (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht (2001) 53 (63 f) mwN.

ein Gradmesser für die Schwierigkeit eines Falls ist, was für Abhilfeklagen schon angesichts der Tragweite des Verfahrens und des damit verbundenen höheren Haftungsrisikos¹⁵⁰ in der Sache zweifelsohne zutrifft¹⁵¹. In Hinblick auf die anwaltliche Vertretung des Verbands ist daher Vorsicht geboten, weil er Gefahr läuft, im Obsiegensfall nicht ersatzfähige übertarifliche Honorare zahlen, will er nicht auf eine ausreichend qualifizierte Vertretung verzichten¹⁵². Dies wäre zwar mit Art 12 Abs 1 noch nicht *per se* unvereinbar¹⁵³, wirkt sich aber typischerweise zu Lasten des Verbands aus, der iaR über weniger finanzielle Ressourcen verfügt als der Beklagte, zumal eine entsprechend große Investition für den Beklagten angesichts der Tragweite des Prozesses ökonomisch rational ist¹⁵⁴. Zumindest bei einem starken Ungleichgewicht wäre dies auch unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit (Art 6 MRK) problematisch. Dazu kommt, dass Abhilfe-, aber auch Unterlassungsverfahren mitunter komplexe Tatfragen aufwerfen, eine Übernahme der für die Einholung von **Sachverständigengutachten** nötigen Kosten(vorschüsse) aber für den klagenden Verband – ohne Drittfinanzierung – ein zu großes Risiko darstellen könnte, sodass die Gefahr besteht, dass absehbar kostenintensive Verfahren nicht geführt werden.

150 Die Haftungsrisiken des Rechtsanwalts, aber auch des Verbands erhöhen sich, wenn sich die Betroffenen ohne Einfluss auf das Verfahren für eine Verfahrensbeteiligung entscheiden müssen, auch wenn ihnen das Prozessergebnis noch nicht bekannt ist: *Gsell/Meller-Hannich* 67. Vgl zur Haftung des Verbands iZm der deutschen Musterfeststellungsklage *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 8 (11).

151 Vgl die Vorschläge bei *Kodek* in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren 412 f, der – auf Basis eines allenfalls auch vom Gericht festgesetzten höheren Streitwerts – eine Übernahme der sich aus dem höheren Streitwert ergebenden Mehrkosten durch die öffentliche Hand erwägt und auf § 22 Abs 4 VolksgruppenG verweist, der in Verfahren, die in der Sprache einer Volksgruppe geführt werden, die Übernahme eines Drittels der Anwaltskosten durch die öffentliche Hand vorsieht.

152 Für Deutschland *Gsell/Meller-Hannich* 45 f. Die Auswirkungen einer Streitwertdeckelung auf die Anwaltskosten dürften in Österreich („Taxameterprinzip“: Vergütung des Anwalts nach Einzelleistungen, Verfahrensdauer) tendenziell geringer ausfallen als in Deutschland, wo hinsichtlich der Prozesskosten eine Phasenpauschalierung greift, sodass insb in komplexen Causen mit längerer Verfahrensdauer kaum Anreize bestehen, eine Vertretung zu übernehmen.

153 *Gsell/Meller-Hannich* 46: Nach Art 12 Abs 1 gilt das Erfolgsprinzip nur „nach Maßgabe der im geltenden nationalen Recht für Gerichtsverfahren im Allgemeinen vorgesehenen Bedingungen und Ausnahmen“. Über das RATG hinausgehende Honorarvereinbarungen sind in Ö nicht nur zulässig, sondern auch durchaus verbreitet; darüber hinaus gibt die RL nicht vor, was unter den „der obsiegenden Partei entstandenen Verfahrenskosten“ iE zu verstehen ist.

154 *Gsell/Möllers* in *Gsell/Möllers*, Enforcing Consumer and Capital Markets Law (2020) 463 (482 ff); *Oberhammer*, ÖJT 60 ff; *Kleber/Schwamberger*, GVRZ 2019, 4; *Gsell/Meller-Hannich*, 45 und FN 196, die darauf hinweist, dass die VW-AG iZm den Diesel-Klagen laut Presseberichten an die 20 Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat.

ii. Gerichtsgebühren

Erwogen werden könnte angesichts des öffentlichen Interesses an der funktionierenden Abwicklung von Massenschadensfällen im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch, für Abhilfeklagen die im internationalen Vergleich ohnehin äußerst hohen Gerichtsgebühren zu ermäßigen¹⁵⁵.

iii. Entlohnung des Verbands

Darüber hinaus sollte der Aufwand des klagenden Verbands im Obsiegensfall im Rahmen des Kostenrechts angemessen abgegolten werden¹⁵⁶. Dies wäre nach der RL ohne Weiteres zulässig: So lassen sich die Kosten des Verbands bereits unter die Verfahrenskosten iSd Art 12 Abs 1 subsumieren, Art 13 Abs 5 ist keine Sperrwirkung für eine über die Bereitstellung von Informationen hinausgehende Abgeltung des Aufwands aufseiten des klagenden Verbands zu entnehmen und Art 20 trägt dem nationalen Gesetzgeber überdies eine Unterstützung der klagebefugten Verbände auf. Der damit einhergehende Eingriff in das Kostenersatzrecht der österreichischen ZPO, das auf einen Ersatz der eigentlichen Prozesskosten, insb der Anwaltskosten, zugeschnitten ist, erscheint in Hinblick auf die im öffentlichen Interesse an der Rechtsdurchsetzung liegende Funktion der Abhilfeklage sachlich gerechtfertigt und zur Sicherstellung einer solchen bei gleichzeitiger Beschränkung der Klagebefugnis auch notwendig. Hinzukommt, dass die Entlohnung des Verbands auch insofern gerechtfertigt erscheint, als der Beklagte in einem Abhilfeprozess immer noch mit weniger Kosten rechnen muss als bei einer Summe von Einzelprozessen im Fall individueller Rechtsverfolgung¹⁵⁷. Für die Bemessung käme eine Anknüpfung an das Tarifsysteem nach dem RATG in Betracht, ggf auch in Form eines nach richterlichem Ermessen zu konkretisierenden Zuschlags¹⁵⁸. Um stärkere Anreize zu

155 Eine Reform des österr Gerichtsgebührenrechts enthält auch der ME einer Zivilverfahrens-Novelle 2021 (138 ME BlgNR 27. GP) nicht; dort ist – nur, aber immerhin – vorgesehen, dass auch die Zurückziehung der Klage vor der ersten Tagsatzung (nicht nur ein Vergleich in dieser) zur Ermäßigung der Pauschalgebühren auf die Hälfte führt.

156 Vgl zB *Schoibl*, Verbandsklage und aktorische Kaution, ÖJZ 1992, 601 (606 FN 61); *Stadler/Brönnecke*, Bündelung von Interessen im Zivilprozess (2004) 28; *Oberhammer*, GA ÖJT 67 ff; *Kodek* in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren 417.

157 *Kodek* in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren 417 f, der zurecht darauf hinweist, dass der Umstand, dass ohne Gruppenklageverfahren viele Einzelverfahren überhaupt nicht geführt würden, nicht zu berücksichtigen ist, weil dem Beklagten jedenfalls kein schutzwürdiges Interesse zuzubilligen sei, dass bestehende Ansprüche wegen prozessualer Schwierigkeiten nicht geltend gemacht werden (können).

158 *Kodek* in Gabriel/Pirker-Hörmann 418: Zuschlag iHv 100–200%.

setzen, wäre ähnlich der Entlohnung des Insolvenzverwalters¹⁵⁹ oder – funktionell stimmiger – der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im Insolvenzverfahren¹⁶⁰ alternativ an eine „Erfolgsprämie“ als gestaffelter Prozentsatz vom insgesamt zugesprochenen Abhilfebetrag zu denken, wobei dem Gericht eine Erhöhung oder Verminderung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Verfahrens offenstehen könnte.

iv. Prozesskostensicherheit

Verliert der klagende Verband im Abhilfeprozess, ist er – wie bislang im Unterlassungsklagen-Prozess – alleiniger Kostenschuldner (Art 12 Abs 1). Eine Kostentragung einzelner betroffener Verbraucher/innen scheidet nach Art 12 Abs 2 grds aus¹⁶¹; ebenso wenig ist ein etwaiger Drittfinanzierer unmittelbarer Kostenschuldner im Außenverhältnis zu Gericht und Beklagtem¹⁶². Der Beklagte trägt damit – wie auch sonst – das **Insolvenzrisiko des Klägers**. Die RL geht auf dieses Risiko, das der beklagte Unternehmer mit Blick auf die Solvenz des klagenden Verbands trägt, nicht weiter ein. Art 4 Abs 3 sieht als Kriterium für die Anerkennung qualifizierter Einrichtungen iZm grenzüberschreitenden Klagen nur vor, dass „über sie kein Insolvenzverfahren eröffnet und sie (...) auch nicht für insolvent erklärt worden (ist)“. Darüber hinausgehende Vorgaben zur fi-

159 Dem Insolvenzverwalter gebührt als Regelentlohnung ein gewisser, degressiv gestalteter, Prozentsatz vom Verwertungserlös zwischen 20 % und 1 % (§§ 82, 82a IO), wobei diese bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gem §§ 82b, 82c IO erhöht oder vermindert werden kann. Dazu *Oberhammer*, GA ÖJT 67 ff; *Kodek* in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren 417.

160 Gem § 87a IO haben die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände einen Belohnungsanspruch iHv 10 % (bei Verteilung) oder 15 % (bei Annahme eines Sanierungsplans) der dem Insolvenzverwalter (§§ 82–82c IO) zugesprochenen Nettoentlohnung zzgl USt. Im Schuldenregulierungsverfahren wird die Belohnung je nach Ausmaß, Schwierigkeit und Erfolg der Tätigkeit nach richterlichem Ermessen mit einem Pauschalbetrag zzgl USt bestimmt. Zur Vergütung des Treuhänders im Abschöpfungsverfahren siehe § 204 Abs 1 IO (gestaffelt je nach Höhe der einlangenden Beträge zwischen 6 % und 2 %).

161 Eine Ausnahme sieht Art 12 Abs 3 für jene Verfahrenskosten vor, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des einzelnen Verbrauchers verursacht wurden. Damit schließt die RL insb die nach § 46 ZPO für Sammelklagen österr Prägung in Form einer subjektiven Klagenhäufung (§ 11 Z 2 ZPO), aber auch bei einer bloßen Verbindung von Einzelklagen nach § 187 ZPO vorgesehene Haftung der Kläger nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Forderungen oder auch rein nach Kopfteilen aus.

162 Der Drittfinanzierer schuldet dem Kläger lediglich vertraglich im Innenverhältnis die Freistellung. Anders nach dem Berichtsentwurf des Europäischen Parlamentes, der in Art 17 vorsieht, dass die Gerichte dem Prozessfinanzierer wenigstens subsidiär zur Partei oder als Gesamtschuldner die Kostenerstattungspflicht auferlegen können sollen.

nanziellen Ausstattung der Verbände fehlen¹⁶³. Ob die Einführung einer Prozesskostensicherheit zur Absicherung des Beklagten¹⁶⁴ im Rahmen der Umsetzung zulässig wäre, ist mE zweifelhaft:

Für grenzüberschreitende Verbandsklagen enthält Art 4 Abs 3 lit a-f eine **abschließende Regelung zur Klagebefugnis**, die vom nationalen Gesetzgeber weder unter- noch überschritten werden darf. Die Einführung einer Prozesskostensicherheit liefe aber zumindest mittelbar auf eine zusätzliche Beschränkung der Klagebefugnis hinaus, die der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten entzogen ist. Fraglich erscheint auch die Vereinbarkeit mit dem Äquivalenzgrundsatz: So sieht die österr ZPO nur eine aktorische Kautions für (EU-) ausländische Kläger über Antrag des Beklagten und lediglich zum Schutz vor Schwierigkeiten der Vollstreckung im Ausland (§ 57, § 59 ZPO) vor, kennt aber keine Absicherung des Risikos der Einbringlichkeit der Prozesskosten in Hinblick auf die Solvenz juristischer Personen¹⁶⁵. Insofern bedürfte es einer Sonderregelung, deren sachliche Rechtfertigung sich nur aus der besonderen Funktion der Abhilfeklage ergeben könnte, aber im Lichte des Diskriminierungsverbots alles andere als gesichert erscheint.

IX. Informationspflichten

Der Information der Verbraucher/innen über Verbandsklagen misst die RL „entscheidende Bedeutung“ für ihren Erfolg bei (ErwGr 58). Art 13 enthält zur „Unterrichtung über Verbandsklagen“ drei – nach Adressat und Klageart unterschiedliche – Informationspflichten. Davon zu unterscheiden sind die Informationspflichten des Verbands nach Art 4 Abs 3 lit f, die eine Voraussetzung für die Zuerkennung der Klagebefugnis für grenzüberschreitende Klagen darstel-

163 Vgl dagegen Art 7 Abs 1 Kommissionsentwurf („Finanzierung“), der noch vorsah, dass die qualifizierte Einrichtung im Abhilfeverfahren nachweisen muss, dass sie „über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen“. Krit dazu *Rott/Halfmeier*, VbR 2018, 139: „ungewöhnlich“.

164 Vgl Rule 209 (b) und Rule 243 der ELI/UNIDROIT Model Rules of European Civil Procedure für den kollektiven Rechtsschutz, die unabhängig von einer Drittfinanzierung eine Prozesskostensicherheit nach dem Ermessen des Gerichts vorsehen, das sie ua von den Erfolgsaussichten der Klage nach seiner vorläufigen Einschätzung abhängig machen kann. Vgl zur Diskussion *Röthemeyer*, VuR 2020, 133; *Schoibl*, Verbandsklage und aktorische Kautions im Ministerialentwurf 1991 eines Umwelthaftungsgesetzes – Gedanken zur kollektiven Rechtsverfolgung bei nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen, ÖJZ 1992, 601.

165 Vgl in D plakativ BGH NJW 1999, 1717, wonach „grundsätzlich kein Beklagter Anspruch darauf hat, von einem zahlungskräftigen Kläger verklagt zu werden.“ Anderes wird nur für den Fall erwogen, dass Kläger ihr Haftungsvermögen gezielt und missbräuchlich reduzieren, um dem Prozessgegner die Möglichkeit der Kostenerstattung zu nehmen.

len, und die (optionale) Verpflichtung zur Veröffentlichung von Unterlassungsentscheidungen nach Art 8 Abs 2 lit b.

(1) Qualifizierte Einrichtungen sind in Hinblick auf **Unterlassungs- und Abhilfeklagen** (insb auf ihrer Website) zu Angaben über geplante Klagen, den Stand anhängiger Klagen und deren Ergebnisse (Abs 1 lit a–c) verpflichtet. Normzweck ist, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine fundierte Entscheidung über eine etwaige Beteiligung an der Klage und die Einleitung notwendiger Schritte zu ermöglichen (ErwGr 58¹⁶⁶). Prima vista nicht unproblematisch erscheint die Informationspflicht über *geplante* Klagen (lit a: Verbandsklagen, „die sie... erheben wollen“, ErwGr 58: „die sie... zu erheben beschlossen haben“)¹⁶⁷. Dabei ergeben sich ähnliche – iE aber wohl unbegründete – Befürchtungen wie iZm der außergerichtlichen Abmahnung (§ 28 Abs 3 KSchG): So dürften durch die öffentliche Vorankündigung einer Klage etwaig provozierte negative Feststellungsklagen des Unternehmers gegen den Verband (§ 228 ZPO: „Berühmung“) wie auch etwaige Zwischenfeststellungsanträge nach § 259 Abs 2 ZPO zur Feststellung der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens bzw (in Hinblick auf AGB-Klagen) einer Klausel *de lege lata* am Fehlen eines feststellungsfähigen Rechts(verhältnisses) iSd § 228 ZPO scheitern¹⁶⁸. Auch lässt eine bloße Einstellung des rechtswidrigen Verhaltens durch den Unternehmer infolge der Ankündigung die Wiederholungsgefahr nicht entfallen (arg *a minori ad maius* § 28 Abs 2 KSchG, wonach die Wiederholungsgefahr im Abmahnverfahren nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung entfällt). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die RL auch für Verstöße gilt, die „vor Erhebung oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich sein kann, die Wiederholung einer Praktik durch ein Verbot zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, oder Abhilfe für die Verbraucher/innen zu erleichtern“ (Art 2 Abs 1 aE, ErwGr 20).

166 Nach ErwGr 58 sollten die Informationen – soweit relevant und angemessen – eine Erläuterung des Gegenstands und der möglichen oder tatsächlichen Rechtsfolgen der Verbandsklage in verständlicher Sprache, die Absicht der qualifizierten Einrichtung, Verbandsklage zu erheben, die Beschreibung der von der Verbandsklage betroffenen Verbrauchergruppe sowie die von den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ergreifenden erforderlichen Schritte, einschließlich der Sicherung der erforderlichen Beweismittel, umfassen.

167 Nach dem Zweck der Informationspflicht liegt nahe, dass *vor* Klageeinbringung ein allgemeiner bzw branchenbezogener Überblick ohne Nennung des konkreten Unternehmers oder ein Hinweis, wonach die Einbringung einer Klage „geprüft“ werde, ausreicht. Nach *Röthemeyer*, VuR 2021, 48 genügt der Zeitpunkt der Klageerhebung. Für eine Klarstellung kann freilich erst der EuGH sorgen.

168 Vgl bereits *Jelinek* in Krejci, HB KSchG 836.

(2) Spezifisch für **Abhilfeklagen** sieht Art 13 Abs 2 vor, dass betroffene Verbraucher/innen „rechtzeitig und durch geeignete Mittel“ über laufende Klagen informiert werden sollen, um ihnen eine Teilnahme zu ermöglichen (Art 9 Abs 2). Die Regelung gilt für alle „von einer ... Klage auf Abhilfeentscheidungen betroffenen Verbraucher“¹⁶⁹, wobei für ausländische Verbraucher/innen freilich nur ein Opt-in infrage kommt (Art 9 Abs 3). Wer Adressat dieser Informationspflicht ist, bleibt der nationalen Umsetzung überlassen (vgl ErwGr 59). In Betracht kommen insb das Gericht, eine sonstige Behörde, der klagende Verband oder der bekl Unternehmer. Gleiches gilt für die Art der Information; in Betracht kommt neben einer öffentlichen Bekanntmachung auch hier (siehe Abs 3) eine individuelle Verständigung sämtlicher betroffener Verbraucher/innen durch den Unternehmer (siehe die beispielhafte Aufzählung in ErwGr 61; vgl den Kostenersatz nach Art 13 Abs 5).

(3) Art 13 Abs 3 sieht zusätzlich (arg „unbeschadet“ der Abs 1 und 2) eine **Informationspflicht des unterliegenden Unternehmers**¹⁷⁰ „auf eigene Kosten“ über rechtskräftige Abhilfe- und Unterlassungsentscheidungen (Verweis auf Art 7) und bestätigte Vergleiche (Art 11) vor, uzw innerhalb bestimmter Fristen und auf eine Art und Weise, welche die Umstände des Falls berücksichtigt¹⁷¹, „wo dies gerechtfertigt ist“ auch durch eine gesonderte Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher. Zu informieren sind die „von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher“. Unklar ist in Hinblick auf Abhilfeurteile, ob damit auch jene Verbraucher gemeint sind, die ihre Ansprüche nicht nach Art 9 Abs 2 oder 3 angemeldet haben; dies dürfte in Hinblick auf die wortgleiche Formulierung in Art 13 Abs 2, die gleichlautende Informationspflicht für (per se mandatslose) Unterlassungsurteile, die Zulässigkeit mandatsloser Abhilfeklagen (ErwGr 47) und angesichts der nach hier vertretener Ansicht auch

169 AA wohl *Röthemeyer*, VuR 2021, 48.

170 Die Informationspflicht wurde im Vergleich zum Kommissionsentwurf abgeschwächt: Dort war in Art 9 Abs 2 noch vorgesehen, dass der *Unternehmer* in verständlicher Sprache den „Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ergreifenden weiteren Schritte“ erläutern müsse. Gleiches sieht ErwGr 58, der sich auf die Informationspflicht der qualifizierten Einrichtung (Art 13 Abs 1) bezieht, nunmehr für den klagenden *Verband* vor.

171 ErwGr 61 nennt neben der individuellen Benachrichtigung („einzeln brieflich in elektronischer Form oder auf Papier“) beispielhaft die Bereitstellung der Informationen auf der Website der qualifizierten Einrichtung oder des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken (auch: Online-)Zeitungen, in nationalen elektronischen Datenbanken. Demgegenüber reicht nach stRsp zu § 30 Abs 1 KSchG (iVm § 25 UWG) die bloße mediale Berichterstattung, die Veröffentlichung auf der Website von Kläger oder Beklagtem oder im RIS nicht aus; üblicherweise wird bei den Verbandsklagen nach §§ 28 f KSchG die Veröffentlichung in einem bundesweit erscheinenden Medium beantragt.

Abhilfeklagen nach Art 16 zukommenden Verjährungshemmung zugunsten sämtlicher abstrakt betroffener Verbraucher/innen zu bejahen sein. Dafür spräche auch, dass nach ErwGr 60 die mit einer Verbreitung der Information einhergehenden Reputationsrisiken zwecks Abschreckung ausdrücklich gewollt sind.

Optional können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Informationspflicht von einem entsprechenden Antrag durch die qualifizierte Einrichtung abhängt (vgl. das Antragsprinzip für den Beseitigungsanspruch nach § 15 UWG und die Urteilsveröffentlichung nach § 25 UWG, § 30 KSchG). Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die betroffenen Verbraucher/innen nach dem nationalen Recht (wohl: der *lex fori*) auf andere Weise (nach ErwGr 62: vom Gericht oder der qualifizierten Einrichtung) über rK Entscheidungen unterrichtet werden; diese Ausnahme dürfte nach ErwGr 62 darauf abzielen, dass die Verbraucher/innen die Informationen nicht tatsächlich ein zweites Mal (individuell) übermittelt bekommen sollen, zumal Abs 3 Satz 2 („diese Verpflichtung“) unmittelbar an die gesonderte Benachrichtigung anknüpft und sich daher grammatikalisch auch bloß auf diese beziehen könnte. Eine derartige Auslegung erscheint auch deshalb geboten, weil der Unterrichtungspflicht nach Abs 3 in Hinblick auf die ohnehin bestehende Informationspflicht der qualifizierten Einrichtung über die „Ergebnisse der Verbandsklagen gem ... lit b“ (ErwGr 58) andernfalls kein Anwendungsbereich bliebe. Zulässig und in (zumindest sinngemäßer) Anwendung von Art 13 Abs 5 mE auch geboten wäre daher eine Kostenerstattung nach Vorab-Information durch den obsiegenden Kläger (vgl. §§ 30 KSchG iVm 25 UWG)¹⁷².

Nach Art 13 Abs 4 gelten die Informationspflichten nach Abs 3 „sinngemäß für die qualifizierten Einrichtungen in Bezug auf rechtskräftige Entscheidungen über die Zurückweisung oder Abweisung“. Diese „**Gegenveröffentlichung**“ ist allerdings ausdrücklich auf Abhilfeentscheidungen beschränkt (vgl. auch ErwGr 62), scheidet daher bei Unterlassungsklagen aus (vgl. aber die Informationspflicht nach Abs 1) und ist bei diesen auch im Rahmen der Umsetzungsoption zur Urteilsveröffentlichung nach Art 8 Abs 2 lit b nicht vorgesehen. Nach dem Wortlaut (Zurückweisung oder Abweisung vs. „Entscheidungen zu Maßnahmen nach Art 7“ in Abs 3) dürfte sie ferner auf Fälle des gänzlichen Unterliegens beschränkt sein¹⁷³. Hinsichtlich beider Punkte erscheint fraglich, ob die geltende Regelung zur Urteilsveröffentlichung nach § 30 KSchG

172 Nach dem Normzweck dürfte daher – wie beim Veröffentlichungsanspruch nach § 30 KSchG – eine Ablöse durch den Unternehmer in Geld möglich sein, sofern und weil der Verband anderweitig für eine entsprechende Information der betroffenen Verbraucher/innen sorgt.

173 Röthemeyer, VuR 2021, 49.

(iVm § 25 UWG) richtlinienkonform wäre: Danach kann im Unterlassungsprozess eine Gegenveröffentlichung nach der Rsp auch in Hinblick auf den klagsabweisenden Teil vom Beklagten beantragt werden, sofern aufgrund der Publizität des Verfahrens ein entsprechendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht.¹⁷⁴

In Hinblick auf klagsstattgebende Unterlassungsurteile stellt Art 13 Abs 3 sicher, dass eine Informationspflicht des Unternehmers zumindest über Antrag der qualifizierten Einrichtung auch dann besteht, wenn die Mitgliedstaaten nicht von der Option Gebrauch machen, eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entscheidung „im vollständigen Wortlaut oder in Auszügen“ oder einer „berichtigenden Erklärung“ vorzusehen (Art 8 Abs 2 lit b, ErwGr 40). Die Option war im Kommissionsentwurf – anders als die Informationspflicht nach Art 13 Abs 3 – noch nicht enthalten, entspricht aber nahezu wortgleich Art 2 Abs 1 lit b Unterlassungsklagen-RL. Das Verhältnis der beiden Bestimmungen ist nicht völlig klar; Art 13 Abs 3 dürfte aber tendenziell stärker auf eine verständliche Vermittlung der Entscheidung und ihrer konkreten Folgen für die Verbraucherin oder den Verbraucher abzielen als auf eine formale Aufklärung der beteiligten Verkehrskreise (vgl ErwGr 60: Rechte nach Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte insb in Hinblick auf die Inanspruchnahme von Abhilfe; vgl auch ErwGr 31, Art 9 Abs 2 Kommissionsentwurf).

Die Regelung zur **Kostentragung** nach Art 13 Abs 5 war im Kommissionsentwurf noch in Art 15 Abs 2 (Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen) enthalten, ausschließlich auf Informationspflichten des Verbands nach Art 13 Abs 1 und 2 bezogen und einseitig zugunsten des Verbands ausgestaltet. Art 13 Abs 5 dürfte nach wie vor schon deshalb primär für die Informationspflichten nach Abs 1 und Abs 2 relevant sein, weil die Informationspflicht nach Abs 3 ohnehin an den Prozessverlust anknüpft und auf Kosten des Unterliegenden (ggf auch: des Verbands, Abs 4) angeordnet wird. Außerdem erscheint Abs 5 insofern nicht auf die Informationspflicht über rechtskräftige Entscheidungen nach Abs 3 zugeschnitten, als sein Wortlaut auf die Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher/innen „im Rahmen der Verbandsklage“ (engl: „in the context of the representative action“) abstellt. Soweit die Verbraucher/innen nach dem nationalen Recht allerdings auf andere Weise von der Entscheidung informiert werden (nämlich nach ErwGr 62: durch die qualifizierte Einrichtung; dazu oben), ist mE auch hier ggf ein Kostenersatzanspruch des Obliegenden nach Art 13 Abs 5 anzunehmen.

174 10 Ob 70/07b; verstSen 6 Ob 24/11i; bisweilen stellt der OGH darauf ab, mit welchem Anteil am Klagebegehren der Beklagte obsiegt hat: zB 10 Ob 28/14i. Krit dazu *Langer* in Kosesnik-Wehrle, §§ 28-30 Rz 10b mwN. Siehe bereits *Jelinek* in Krejci, HB KSchG 852 f.

X. Bindungswirkung

Während der Kommissionsentwurf für nationale Gerichte noch eine Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung im Verbandsverfahren für „andere Rechtsschutzklagen gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes“ vorsah¹⁷⁵, regelt Art 15 keine Bindungswirkung¹⁷⁶. Die VK-RL bleibt damit auch hinter der Kartellschadenersatz-RL 2014/104/EU zurück, die bei Follow-on-Prozessen im selben Mitgliedstaat hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes eine Bindungswirkung und für Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten zumindest einen Anscheinsbeweis normiert (Art 9: „Wirkung nationaler Entscheidungen“; vgl § 37i KartG). Nach Art 15 ist nur sicherzustellen, dass die rechtskräftige Entscheidung (inländischer oder ausländischer Gerichte oder Verwaltungsbehörden) über das Vorliegen eines Verstoßes „von allen Parteien als Beweismittel“ in anderen (kollektiven oder individuellen) Abhilfeverfahren (wenig konsequent: nicht auch Unterlassungsverfahren) gegen denselben Unternehmer wegen derselben Praktik vorgelegt werden kann. Damit sollen „gemäß dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung“ die nationalen Rechtsvorschriften über die Beweiswürdigung unberührt bleiben (ErwGr 64; in Ö §§ 272, 292 ZPO¹⁷⁷).

Im Kommissionsentwurf war die Bindungswirkung noch auf die einen Verstoß feststellenden Entscheidungen beschränkt, wobei eine derartige Feststellung von den Verbänden sowohl im Unterlassungs- (Verfügung nach Art 5 Abs 2 lit b) als auch im Abhilfeverfahren (Feststellungsbeschluss nach Art 6 Abs 2) erwirkt werden konnte. Dagegen sieht die VK-RL die rechtskräftige Feststellung eines Verstoßes nur noch als Umsetzungsoption für die Mitglied-

175 Für Entscheidungen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten sah der Kommissionsentwurf eine widerlegliche Vermutung vor (Art 10 Abs 2).

176 Vgl dagegen § 11 dUKlaG, der hinsichtlich der Unwirksamkeit von AGB-Klauseln eine einseitige Wirkungserstreckung zugunsten des Verbrauchers vorsieht, „soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft“. Zu Verbandsklagen nach Art 7 Klausel-RL 93/13/EWG siehe unter III.

177 Rechtskräftige Entscheidungen wären in Österreich demnach grds als öffentliche Urkunden iSd § 292 ZPO anzusehen, die vollen Beweis dafür begründen, was in der Urkunde amtlich verfügt oder erklärt wurde, wobei sich dies nur auf die Tatsache beziehen dürfte, dass das Gericht eine bestimmte Feststellung getroffen hat, nicht aber darauf, dass diese in der Sache zutrifft (was eine Beweislastumkehr zur Folge hätte): *Kranzer*, VbR 2021, 135 f. Vgl aber die Rsp des OGH, wonach eine ursprünglich beweisbedürftige Tatsache aufgrund des Ergebnisses einer Mehrzahl an gleichartigen Entscheidungen gerichtsbekannt iSd § 269 ZPO werden kann, sodass diese Frage in der Folge keiner neuen Beweisaufnahme bedarf: 6 Ob 111/15i; 6 Ob 98/15b; 6 Ob 229/15t; 10 Ob 57/16d; 6 Ob 191/17g; RIS-Justiz RS0040158. Abl *Rechberger*, Gerichtskundigkeit als „Abkürzung“ der prozessualen Stoffsammlung? in FS Prütting (2018) 479 (482); *Oberhammer*, 19. ÖJT Bd II/1, 99 ff; *Kranzer*, VbR 2021, 136.

staaten im Unterlassungsverfahren vor (Art 8 Abs 2 lit a). Es liegt daher nahe, dass Art 15 neben etwaigen Entscheidungen, die den Verstoß spruchmäßig feststellen, nach der RL auch auf Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen anwendbar sein soll, bei denen der Verstoß des Unternehmers nur als Vorfrage geprüft und nicht spruchmäßig (und damit rechtskraftfähig) festgestellt wird.

Umgekehrt erfasst Art 15 anders als noch der Kommissionsentwurf, der eine Bindungswirkung nur zugunsten des Verbrauchers vorsah, auch klagsabweisende Entscheidungen im Verbandsverfahren (arg Entscheidung „über das Vorliegen eines Verstoßes“; engl „concerning the existence of an infringement“), sodass auch der beklagte Unternehmer die Entscheidung als Beweismittel vorlegen können soll (arg „kann...von allen Parteien“ vorgelegt werden).

Bindungswirkung kommt Entscheidungen im Unterlassungs-(und Feststellungsverfahren nach der RL damit weder in Folgeverfahren individueller Verbraucher/innen noch in (Unterlassungs- oder Abhilfe-)Verfahren anderer klagebefugter Verbände zu. Gleiches gilt für Abhilfeentscheidungen in Hinblick auf jene Verbraucher, die keine Opt-in-Erklärung abgegeben oder ihr Opt-out erklärt haben. Die Bindungswirkung der Abhilfeentscheidung für die *teilnehmenden* Verbraucher/innen selbst ergibt sich demgegenüber schon aus Art 9. Auch die Bindung der Verfahrensparteien fällt nicht unter Art 15. Die Bindungswirkung des im Feststellungs- oder Unterlassungsprozess ergangenen Urteils für einen vom selben klagenden Verband angestrebten nachfolgenden Abhilfeprozess richtet sich vielmehr nach dem nationalen Recht¹⁷⁸. Im Rahmen der österreichischen Umsetzung empfiehlt sich daher, dem Verband in Hinblick auf das Vorliegen eines Verstoßes die Möglichkeit zur Feststellungsklage oder zur Erhebung eines Zwischenfeststellungsantrags einzuräumen (dazu unter VII.), um zu gewährleisten, dass das Gericht zumindest im nachfolgenden Abhilfeprozess zwischen denselben Parteien an die Beurteilung des Erstgerichts gebunden ist (§ 411 ZPO) und die Verstoßfrage, die im Unterlassungsprozess andernfalls eine bloße Vorfrage darstellt, nicht neuerlich aufgerollt werden muss¹⁷⁹. Sinnvoller wäre es allerdings, darüber hinaus eine gesetzliche Rechtskrafterstreckung auch in Hinblick auf Abhilfeklagen *anderer* qualifizierter Einrichtungen und spätere Individualklagen vorzusehen, wobei eine solche nur zugunsten der betroffenen Verbraucher/innen in Betracht käme (Art 6 EMRK).

178 Kranzer, VbR 2021, 135; Meller-Hannich, VbR 2021, 44.

179 Eine derartige Erweiterung der subjektiven Rechtskraft wäre nach der RL wohl zulässig: Meller-Hannich, VbR 2021, 44; Dangl, RdW 2020, 821.

XI. Verjährungsfristen

Nach Art 16 führen „anhängige“ Verbandsklagen (Unterlassung und Abhilfe) zur Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen für die von dieser Klage betroffenen Verbraucher. Damit soll verhindert werden, dass es zur Verjährung von Ansprüchen kommt, bevor im Verbandsverfahren eine Entscheidung ergeht; Verbraucher/innen soll ermöglicht werden, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten und erst dann (Folge-)Ansprüche geltend zu machen (ErwGr 65, Art 16 Abs 1). Für das österr Recht¹⁸⁰ geht damit auf mehreren Ebenen ein Paradigmenwechsel einher: Zum Einen kommt Verbandsklagen nach geltendem Recht keine verjährungsunterbrechende Wirkung zu, weil ein „Belangen“ iSd § 1497 ABGB die Geltendmachung des individuellen Anspruchs durch Klage voraussetzt¹⁸¹. Zum Anderen weicht Art 16 von der inneren „Rechtfertigung“ der Verjährungsunterbrechung im österr Verjährungsrecht – nämlich der Feststellung des Rechts durch klagsstattgebendes Urteil – doch gravierend ab, weil die VK-RL keine erweiterte Bindungswirkung vorsieht (Art 15) und die Verjährungshemmung nach Wortlaut und Zweck nicht auf einen positiven Ausgang des Verbandsverfahrens beschränkt ist, sondern auch im Fall einer Klagsabweisung (mangels Begründetheit) gilt¹⁸² („mutmaßlicher Verstoß“, Art 16 Abs 1). Die Bestimmung wirft zahlreiche Fragen auf; hinzukommt, dass nicht immer klar ist, wo Art 16 zwingende Vorgaben zu entnehmen sind und wo dem nationalen Gesetzgeber in Hinblick auf eine möglichst friktionsfreie Einpassung ins nationale Recht Umsetzungsspielräume zukommen (vgl Abs 1: „im Einklang mit dem nationalen Recht“).

180 Die Verjährung richtet sich als materiell-rechtliche Frage grds nach der *lex causae*, i.e. nach dem auf den Anspruch anwendbaren Recht (vgl Art 15 lit h Rom II-VO; Art 12 Abs 1 lit d Rom I-VO): hA, zB *Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht⁷ Rz 372; *Geimer* in Geimer, Internationales Zivilprozessrecht Rz 2827 ff.

181 Schritte, welche die gerichtliche Geltendmachung eines Rechts bloß vorbereiten (zB Erklärungen des Gläubigers, Mahnungen, Klagsankündigungen), kommt nach der Rsp keine verjährungsunterbrechende Wirkung zu: *M. Bydlinski* in Rummel³ § 1497 ABGB Rz 9 mwN. Zur verjährungsunterbrechenden Wirkung einer Anmeldung zum deutschen Musterfeststellungsverfahren *Klicka/Leupold*, Deutsche Musterfeststellungsklage und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung, VbR 2018/115; zum Einbringen einer Beschwerde bei einer alternativen Streitbeilegungsstelle *Madl* in *Leupold*, Forum Verbraucherrecht 91 (98 ff); *Leupold/Eder* in Nueber, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2021) 805 Rz 50 ff.

182 Anderes könnte gelten, wenn der Klage aus formalen Gründen nicht stattgegeben wird; vgl aber zur „Entziehung der Klagebefugnis“ bei Drittfinanzierung der Abhilfeklage Art 10 Abs 4, wonach „diese Entziehung nicht die Rechte der von dieser Verbandsklage betroffenen Verbraucher“ berühren soll, was auch hier für eine ununterbrochene Wirkung der Verjährungshemmung sprechen könnte.

Eine zentrale Streitfrage betrifft die **Reichweite der Verjährungshemmung bei der Abhilfeklage**¹⁸³ in Hinblick auf den Begriff der „von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher“. Die Gruppe der betroffenen Verbraucher/innen ist von der qualifizierten Einrichtung gegenüber dem Gericht sowohl bei Unterlassungs- als auch Abhilfeklagen hinreichend genau anzugeben (Art 7 Abs 2, ErwGr 65, 34). Bei den zwingend mandatslosen Unterlassungs- (und bei entsprechender Umsetzung auch Feststellungs-)Klagen sind mit den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern notwendig sämtliche von einem Verstoß potentiell (dh abstrakt) Betroffenen gemeint (Art 16 Abs 1); die Verjährungshemmung darf nach dem Normzweck von den Mitgliedstaaten hier – anders als bei der deutschen Musterfeststellungsklage¹⁸⁴ – auch nicht auf „angemeldete“ Ansprüche beschränkt werden¹⁸⁵. Demgegenüber lässt sich der Betroffenenbegriff bei der Abhilfeklage nicht nur abstrakt verstehen¹⁸⁶, sondern könnte bei mandatsabhängiger Ausgestaltung auch auf jene Verbraucher/innen beschränkt sein, die sich am Verfahren beteiligen und daher an die Abhilfeentscheidung gebunden sind (Art 9 Abs 2 und 3)¹⁸⁷.

Prima vista liegt eine Beschränkung auf „angemeldete Verbraucher“ insofern nahe, als der Anreiz zur Teilnahme an der Abhilfeklage deutlich relativiert erscheint, wenn nicht angemeldete Verbraucher/innen ohnehin ohne Verjährungsrisiko gefahrlos zuwarten können, gleichzeitig aber keine Bindung an ein negatives Ergebnis im Abhilfeverfahren riskieren. Auch der Normzweck der Verjährungshemmung, dem Verbraucher/der Verbraucherin ein gefahrloses Abwarten der Entscheidung im Verbandsverfahren zu ermöglichen, bevor er/sie (individuell oder kollektiv) Abhilfeansprüche geltend gemacht (ErwGr 65), geht zumindest teilweise ins Leere, wenn ihm/ihr die Teilnahme an einer Abhilfeklage bereits möglich ist, die ja definitionsgemäß auf die Durchsetzung der

183 Fraglich ist die Reichweite der Verjährungshemmung auch in Hinblick darauf, welche Ansprüche sie erfasst. Während dies bei der Unterlassungsklage sämtliche Ansprüche der Betroffenen „in Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß“ sind (Art 16 Abs 1; ErwGr 65: „aufgrund dieses Verstoßes“), dürfte die Verjährungshemmung bei der Abhilfeklage auf jene Ansprüche beschränkt sein, die Gegenstand der Abhilfeklage sind (vgl Art 9 Abs 9).

184 Nach § 204 Abs 1 Z 1a BGB gilt die Verjährungshemmung (wie auch die umfassende Bindungswirkung: § 613 Abs 1 dZPO) nur für jene Betroffenen, die sich – durch ein frühes Opt-in (§ 608 Abs 1: bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins) – angemeldet haben, wobei eine Rücknahme der Beteiligung nur bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückgenommen möglich ist (§ 608 Abs 3).

185 *Dangl*, RdW 2020, 820; *Meller-Hannich*, VbR 2021, 43.

186 Dafür *Meller-Hannich*, VbR 2021, 43; *Gsell/Meller-Hannich* 37 FN 160; *Augenhofer*, Die Reform des Verbraucherrechts durch den „New Deal“ – ein Schritt zu einer effektiven Rechtsdurchsetzung? EuZW 2019, 5 (12).

187 Dafür *Röthemeyer*, VuR 2021, 49; *Domej/Honegger-Müntener* in *Gsell/Möllers*, Enforcing Consumer and Capital Markets Law (2020) 365 (386).

Ansprüche abzielt. Schließlich erörtert ErwGr 65 die Verjährungshemmung primär iZm den Unterlassungsklagen (vgl auch ErwGr 34 aE), während ihr der RL-Geber bei Abhilfeklagen eher klarstellende Bedeutung beimisst („um Zweifelsfälle zu vermeiden“, engl: „in avoidance of doubt“). Dies ließe sich freilich umgekehrt auch dahin deuten, dass Abhilfeklagen eine generelle verjährungshemmende Wirkung schon *a minori ad maius* zur Unterlassungsklage zukommen sollte¹⁸⁸. In Art 11 des Kommissionsentwurfs war die Verjährungshemmung für Abhilfe- und Unterlassungsklagen noch in einer Vorschrift zusammengefasst („durch die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6“), wobei der Entwurf eine (einseitige) Bindungswirkung zugunsten der Verbraucher/innen vorsah (Art 10) und „isolierte“ Abhilfeklagen ohne vorherige rechtskräftige Feststellung des Verstoßes via Feststellungs- oder Unterlassungsurteil nicht möglich waren (Art 5 Abs 3 und 4). Aus der Genese der Bestimmung lässt sich daher nichts ableiten.

Für eine weite Auslegung der „betroffenen Verbraucher“ spricht, dass die Formulierung des Art 16 Abs 2 für Abhilfeklagen wortgleich ist mit jener für Unterlassungsklagen in Abs 1, nach der RL auch mandatslose Abhilfeklagen zulässig sind (Art 9 Abs 5, ErwGr 47), und Art 9 Abs 2 die konkrete Beteiligung an der Abhilfeklage (durch ausdrückliche oder stillschweigende Äußerung) ausschließlich auf die Repräsentation durch die qualifizierte Einrichtung und die Bindung an das Ergebnis der Verbandsklage bezieht, nicht aber auch auf die Verjährungshemmung, die damit auch bei der Abhilfeklage einen weitergehenden Zweck verfolgen könnte. Dazu passt, dass die RL die Verjährungshemmung ganz allgemein von der Bindungswirkung entkoppelt (Art 10) und die Verjährungshemmung nach ihrem Wortlaut und Zweck unabhängig vom Verfahrensausgang, dh auch bei klagsabweisenden Entscheidungen, gilt. Hinzukommt, dass der RL-Geber im Rahmen der Übergangsbestimmungen (Art 22 Abs 3) erkennen lässt, dass er der Verjährungshemmung bei Abhilfeklagen eine ähnlich „scharfe“ Wirkung beimisst wie bei Unterlassungsklagen, indem er ihre Anwendung pauschal auf Ansprüche aus Verstößen ab dem 25.6.2023 beschränkt (dazu unter IV.B.). Dass die RL eine Verjährungshemmung auch für jene Verbraucher/innen ausschließen wollte, die sich an der Abhilfeklage beteiligen, repräsentiert werden und auch unmittelbar an das Abhilfeturteil gebunden sind, wäre zwar denkbar, erscheint aber wenig plausibel. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine Beschränkung der Verjährungshemmung wohl in praxi zur Folge hätte, dass qualifizierte Einrichtungen zur Absicherung einer breiten Verjährungshemmung verstärkt auf „kombinierte“ Begehren bzw gemeinsame Klagen auf Abhilfe und Unterlassung zurückgrei-

188 Meller-Hannich, VbR 2021, 43.

fen (Art 7 Abs 5, ErwGr 35), obwohl die RL „isolierte“ Abhilfeklagen (anders als noch der Kommissionsentwurf) ausdrücklich zulässt.

Zusammenfassend lässt sich die Frage der Verjährungshemmung bei der Abhilfeklage nach der RL mE nicht eindeutig beantworten. Nach dem Gesagten bestehen aber zumindest valide Anhaltspunkte dafür, dass ein enges Verständnis unionsrechtswidrig wäre, sodass sich schon aus diesem Grund eine (jedenfalls zulässige) breite Umsetzung empfehlen kann. Ein „positiver“ Effekt dieser läge sicherlich darin, dass dem beklagten Unternehmer damit jeder Anreiz zur Prozessverzögerung¹⁸⁹ genommen wird. Umgekehrt sinkt auch der Anreiz eines frühen Opt-in für Verbraucher/innen und ein Vergleichsabschluss wird tendenziell erschwert, weil dem Unternehmer eine Kalkulation über die zu befriedigenden Ansprüche im Rahmen des Abhilfeverfahrens kaum möglich ist. Diesen Problemen ließe sich im Rahmen der nationalen Umsetzung bei Opt-in-Ausgestaltung des Verfahrens aber wohl am ehesten über eine spät anzusiedelnde Opt-in-Phase nach Ergehen des Abhilfeurteils¹⁹⁰ Rechnung tragen.

Die **nähere Ausgestaltung der Verjährungshemmung oder -unterbrechung** obliegt dem nationalen Gesetzgeber (vgl Art 16 Abs 1: „im Einklang mit dem nationalen Recht“). Für Österreich empfiehlt sich eine Fortlaufs- (vgl § 18 AStG) oder Ablaufshemmung¹⁹¹ aller Verjährungs- und Präklusivfristen mit anschließender Klagefrist für die Einbringung von (individuellen oder kollektiven) Leistungsklagen. Aus Rechtssicherheitserwägungen sollte die Bestimmung der Frist keiner Einzelfallbeurteilung anhand der Grundsätze gehöriger Fortsetzung („angemessene Frist“, § 1497 ABGB) überlassen werden, sondern ein gesetzlicher Zeitrahmen vorgegeben werden. Für die Fristlänge wird im Licht der Zielsetzung des Art 16 darauf zu achten sein, dass dem einzelnen Verbraucher, aber auch den Verbänden ausreichend Zeit sowohl für Vergleichsverhandlungen als auch für eine adäquate (Abhilfe-)Klagevorbereitung zur Verfügung steht. Dafür erscheinen die in den besonderen Feststellungsverfahren des Arbeitsrechts nach § 54 Abs 1 und 2 ASGG vorgesehenen (Maximal-)Fristen von drei Monaten deutlich zu knapp bemessen, zumal nach § 54 Abs 5 ASGG¹⁹² für die Geltendmachung der Ansprüche sogar etwaige kürzere Fristen beachtlich sein sollen. Gleiches gilt in Hinblick auf die für das deutsche Musterfeststel-

189 Vgl *Klauser*, *ecolx* 2021/143, der in Hinblick auf den VW-Dieselskandal auf die jahrelangen Zwischenstreitigkeiten über prozessuale Fragen wie Senatsbesetzung, internationale Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Sammelklagen verweist, die dazu führen, dass die Sammelklagen nach mehr als drei Jahren Prozessdauer noch immer im Anfangsstadium sind.

190 Vgl die Vorschläge von *Gsell/Meller-Hannich* 21 ff.

191 Dafür *Dangl*, *RdW* 2020, 820.

192 Vgl dazu *Gamerith*, *DRdA* 1988, 315; Fortlaufshemmung; *Eypeltauer*, *JBl* 1987, 567 f; Ablaufshemmung.

lungsverfahren vorgesehene Frist von 6 Monaten (§ 204 BGB)¹⁹³. Zur Orientierung dessen, was sich der EU-Gesetzgeber unter einer angemessenen Frist vorstellt, ließe sich Art 10 Abs 4 Kartell-Schadenersatz-RL (§ 37h Abs 2 KartG) heranziehen, der die Hemmung der Verjährung von Ersatzansprüchen ein Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des wettbewerbsbehördlichen Verfahrens enden lässt.

Nach Art 16 beginnt die Verjährungshemmung mit Anhängigkeit der Klage (arg „eine anhängige Verbandsklage“), wobei die RL die Determinierung des genauen Zeitpunkts der „Anhängigkeit“ den nationalen Verfahrensrechten überlassen dürfte¹⁹⁴. Der genaue **Eintritt der Verjährungshemmung** kann freilich insbesondere für Ansprüche nach österreichischem Recht von besonderer Relevanz sein, weil Verjährungsfristen hier anders als nach der „Silvesterverjährung“ gem §§ 195, 199 BGB „punktgenau“ enden. In Österreich ist in Einklang mit §§ 1497 ABGB, 232 Abs 1 Satz 2 ZPO auf die Einbringung der Klage (Gerichtsanhängigkeit) abzustellen. Dies gilt nicht nur für Unterlassungsklagen, sondern auch für Abhilfeklagen. Bei letzteren könnte zwar bei Opt-in-Ausgestaltung des Verfahrens daran gedacht werden, den Beginn der Hemmungswirkung an die (spätere) Abgabe der Beteiligungserklärung bzw Anmeldung des konkreten Verbrauchers zu knüpfen (gleichsam als Äquivalent zur Überreichung der (Individual-)Klage bei Gericht iSd § 1497 ABGB)¹⁹⁵. Dies dürfte aber schon nach dem RL-Wortlaut nicht zulässig sein („eine anhängige Verbandsklage“); auch würde es dem Zweck der RL offenkundig zuwiderlaufen, wenn Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern zwischen Klageeinbringung und Ende des Anmeldezeitraums verjähren könnten, zumal der Zeitraum für ein etwaiges Opt-in im Abhilfeverfahren nach Art 9 Abs 2 zwingend *nach* Erhebung der Klage anzusetzen ist. Auch bei Opt-

193 Die Verjährungshemmung endet nach § 204 Abs 2 Satz 2 BGB im deutschen Musterfeststellungsverfahren sechs Monate nach rechtskräftiger Entscheidung, Rücknahme der Anmeldung oder Austritt aus dem Vergleich (§ 611 Abs 4 Satz 4 dZPO).

194 Art 10 des Kommissionsentwurfs stellte noch auf die „Erhebung der Klage“ ab. ErwGr 65, wonach „normalerweise“ mit Klageerhebung eine Hemmung der Verjährungsfristen eintritt, sind diesbezüglich aber keine zwingenden Vorgaben zu entnehmen. Vgl dagegen Art 32 EuGVVO, der den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in Hinblick auf Parallelverfahren autonom regelt (Einreichung bei Gericht bzw der für eine etwaig vorherige Zustellung verantwortlichen Stelle).

195 Dies könnte freilich nur erwogen werden, wenn man die Verjährungshemmung auf die konkret angemeldeten Verbraucher/innen beschränken wollte (dazu oben); schreibt Art 16 dagegen eine Verjährungshemmung für sämtliche potentiell betroffenen Verbraucher/innen auch bei der Abhilfeklage vor, scheidet eine verjährungsrechtliche „Schlechterstellung“ der angemeldeten Verbraucher/innen gegenüber den nicht angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern, für deren Ansprüche hinsichtlich des Beginns der Hemmungswirkung wie bei der Unterlassungsklage notwendig auf die Klageeinbringung abzustellen wäre, von vornherein zwingend aus.

in-Gestaltung des Abhilfeverfahrens ist daher nach der RL eine verjährungsrechtliche „Rückwirkung“ der Anmeldung auf den Zeitpunkt der Einbringung der Klage geboten¹⁹⁶. Wertungswidersprüche zum österr Verjährungsrecht gehen damit angesichts der Natur der Abhilfeklage, die definitionsgemäß der Durchsetzung einer Vielzahl von Ansprüchen Betroffener dient, und der insofern fehlenden Schutzwürdigkeit eines entsprechenden Vertrauens des Beklagten, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden, nicht einher.

Sowohl für Unterlassungs- als auch Abhilfeklagen wäre ferner ein – optional oder verpflichtend vorgeschaltetes (zur Option in Art 8 Abs 4 unter VIII.A.) – **Abmahnverfahren** im Vorfeld der Klagseinbringung zu berücksichtigen. Wird dieses in der nationalen Umsetzung verpflichtend vorgesehen, wäre der Eintritt der verjährungshemmenden Wirkung für Individualansprüche entsprechend auf den Zugang der Abmahnung beim Unternehmer vorzuverlegen, um in Hinblick auf mögliche zwischenzeitige Anspruchsverjährungen eine Schlechterstellung der Verbraucher/innen hintanzuhalten. Gleiches sollte mE aber auch im Fall einer Beibehaltung des optionalen Abmahnverfahrens iSd § 28 Abs 2 KSchG erwogen werden, da die Verbände andernfalls zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen gezwungen wären, auf eine Abmahnung zu verzichten und sofort Klage zu erheben, oder aber auch parallel zur Abmahnung eine Abhilfeklage einzubringen.

XII. Zugang zu Beweismitteln: Offenlegung

Art 18¹⁹⁷ regelt den Zugriff auf Beweismittel in der Verfügungsmacht des Beklagten oder eines Dritten¹⁹⁸ über Antrag der qualifizierten Einrichtung. Die Regelung ist Art 5 Kartell-Schadenersatzklagen-RL 2014/104/EU (§ 37j KartG¹⁹⁹) nachgebildet. Normzweck ist die Sicherstellung des Zugangs zu Be-

196 Ebenso für die deutsche Musterfeststellungsklage § 204 Abs 1 Nr 1a BGB iVm § 167 dZPO.

197 Art 13 Kommissionsentwurf war noch auf Beweismittel in der Kontrolle des Beklagten (nicht auch Dritter) beschränkt, sah noch keinen ausdrücklichen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt vor und war – anders als Art 18 (Offenlegungspflicht auch auf Antrag des Beklagten) – einseitig zugunsten des klagenden Verbands ausgestaltet.

198 Die Offenlegungsanordnung gegen Gerichte und Behörden dürfte (weiterhin) im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu geschehen haben.

199 Nach § 37j Abs 2 KartG kann das Gericht in Verfahren wegen Kartellschadenersatz auf Antrag einer Partei der Gegenpartei oder einem Dritten auftragen, Beweismittel offenzulegen, die sich in ihrer Verfügungsmacht befinden, wenn die Offenlegung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Parteien und der betroffenen Dritten verhältnismäßig ist.

weismitteln und die Überwindung von Informationsasymmetrien²⁰⁰. In der Praxis dürfte dies nicht nur in Hinblick auf die Rechtswidrigkeit von besonderer Bedeutung sein, sondern vor allem für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher/innen und des (individuellen oder aggregierten) Schadens im Abhilfeverfahren. Empfehlenswert erscheint hier, den Verbänden in Anlehnung an den Herausgabeanspruch gem § 28 Abs 3 KSchG und die Urkundeneditionsklage nach Art XLIII EGZPO einen entsprechenden materiellen und daher auch außerhalb eines anhängigen Abhilfeverfahrens mit Klage durchsetzbaren Anspruch auf Offenlegung der von einem (zuvor im Unterlassungs- oder Feststellungsverfahren festgestellten) Verstoß Betroffenen einzuräumen. Die Bestimmung zwingt zwar nicht dazu, ein vorgelagertes Verfahren einzuführen (vgl die *pretrial-discovery* des US-amerikanischen Rechts), lässt ein solches im Rahmen der Umsetzung aber zu.

Voraussetzung der Offenlegungspflicht ist, dass die qualifizierte Einrichtung „alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die zur Stützung einer Verbandsklage ausreichen“. Damit müssen nicht schon sämtliche Tatsachen zur Begründetheit der Klage bewiesen werden, es muss aber schlüssig und substantiiert vorgetragen werden²⁰¹; ein echter Ausforschungsbeweis auf Basis unsubstantiiertes Behauptungen scheidet aus. Anders als Art 5 Abs 2 Kartellschadenersatz-RL ist nicht erforderlich, dass bestimmte Beweismittel oder Kategorien von Beweismitteln bereits im Antrag bezeichnet werden²⁰².

Anpassungsbedarf im österreichischen Recht besteht insofern, als sich die Offenlegungspflicht gem Art 18 über die Vorlagepflichten nach § 304 und § 308 Abs 1 ZPO hinaus unterschiedslos auf sämtliche Beweismittel – dh auch auf Augenscheinsgegenstände und den Zeugenbeweis – erstrecken dürfte; ferner müssten die nach § 308 ZPO auf eine bürgerlich-rechtliche Pflicht und gemeinschaftliche Urkunden beschränkten Vorlagepflichten Dritter erweitert werden. Für den Fall der Nichtbefolgung der Offenlegungspflicht nach Art 18 sind „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen vorzusehen, die „unter anderem in Form von Geldbußen“ erfolgen müssen (Art 19 Abs 1 und

200 Vgl die materielle Prozessleitung gem § 182 ZPO, die Möglichkeit zu amtsweiger Beweisaufnahme gem § 183 ZPO und die Darlegungslast auch nicht beweispflichtiger Parteien nach § 184 ZPO: *Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*⁵ Rz 856b f.

201 *Röthemeyer*, VuR 2021, 49: arg Normzweck. Gem § 37j Abs 1 KartG reicht es aus, wenn die Klage zumindest soweit substantiiert ist, als diejenigen Tatsachen und Beweismittel enthalten sind, die dem Kläger mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität eines Schadenersatzanspruchs ausreichend stützen.

202 Vgl noch die ausdrückliche Klarstellung in ErwGr 37 des Kommissionsentwurfs: „ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen“.

Abs 2)²⁰³. Umsetzungsbedarf besteht hier insofern, als Vorlagebeschlüsse gegenüber den Parteien (anders als gegenüber Dritten: § 308 Abs 2 ZPO) nicht vollstreckbar sind, sondern Verstöße nur im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden können (§ 307 Abs 2 ZPO)²⁰⁴. Ist der Offenlegungsbeschluss vollstreckbar, wäre ferner entgegen § 319 Abs 2 ZPO eine sofortige Anfechtbarkeit des Beschlusses vorzusehen²⁰⁵. Zur Wahrung von Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit kann sich ggf ein In-Camera-Verfahren empfehlen²⁰⁶, nach dem der Vorlagepflichtige das Beweismittel nur gegenüber dem Gericht offenlegt, das dann mit Beschluss nach Verhältnismäßigkeitsprüfung entscheidet, ob das Beweismittel auch dem Gegner einsehbar ist.

XIII. Fazit

Die Verbandsklagen-RL sieht im Vergleich zum Status quo im österreichischen Kollektivrechtsschutz eine Reihe wesentlicher Verbesserungen vor, allen voran die Möglichkeit einer Verbandsklage auf Leistung, die unmittelbar zur Entschädigung betroffener Verbraucher/innen führt, die mit Klagseinbringung verbundene Verjährungshemmung und eine Schließung der aus dem engen Anwendungsbereich von § 28a KSchG resultierenden empfindlichen Rechtsschutzlücken in zentralen Bereichen des Verbraucherrechts. Ob die Abhilfeklage allerdings zur vom RL-Geber angestrebten spürbaren Verbesserung der praktischen Wirksamkeit des Verbraucherrechts führen und eine erhöhte Rechtsdurchsetzungsdichte zur Folge haben wird, hängt angesichts der erheblichen Gestaltungsspielräume des nationalen Gesetzgebers entscheidend davon ab, ob es gelingen wird, im Rahmen der Umsetzung ein praxistaugliches Klageinstrument zu entwickeln. Dafür bedarf es neben einer effizienten verfahrensrechtlichen Konzeption der Abhilfeklage vor allem eines überzeugenden Konzepts zur Finanzierung.

203 Für die Verweigerung der Offenlegung sollen nach ErwGr 69 zwar „auch andere Sanktionen, beispielsweise Verfahrensmaßnahmen“ verhängt werden können (engl: „It should also be possible to apply other types of penalties, such as procedural measures, for refusal to comply with an order to disclose evidence“); dies dürfte angesichts des undifferenzierenden Wortlauts im verfügenden Teil aber lediglich als Option zu möglichen, und daher jedenfalls auch vorzusehenden, Geldbußen zu verstehen sein.

204 Zur Vermeidung unnötigen Verfahrensaufwands erscheint es sinnvoll, auch hier kein weiteres Gericht als Exekutionsgericht zu befassen: vgl die sinngemäße Anwendung von § 79 AußStrG gem § 37j Abs 9 Satz 2 KartG (ErlRV 1522 BlgNR XXV. GP 12).

205 Vgl § 37j Abs 8, 9 KartG in Umsetzung von Art 8 Abs 2 Kartell-Schadenersatz-RL.

206 Vgl § 37j Abs 7 KartG, § 26h UWG zu Geschäftsgeheimnissen.

Literaturverzeichnis

- Auer-Parzer*, Effektive Instrumente zur Herbeiführung rechtskonformen Verhaltens von UnternehmerInnen, in Reiffenstein/Pirker-Hörmann (Hrsg), Defizite kollektiver Rechtsdurchsetzung (2009) 19
- Augenhofer*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – effektiver Verbraucherschutz durch Zivilprozessrecht? NJW 2021, 113
- Augenhofer*, Datenschutz neu: Individuelle und kollektive Rechtsdurchsetzung, VbR 2019, 8
- Augenhofer*, Die Reform des Verbraucherrechts durch den „New Deal“ – ein Schritt zu einer effektiven Rechtsdurchsetzung? EuZW 2019, 5
- P. Bydlinski*, OGH und EuGH zur Verjährung von Rückforderungsansprüchen – Wie soll der Gesetzgeber reagieren? VbR 2020/126
- Dangl*, Die neue europäische Verbandsklagen-Richtlinie, RdW 2020, 818
- Domej*, Die geplante EU-Verbandsklagerichtlinie – Sisyphos vor dem Gipfelsieg? ZEuP 2019, 446
- Domej/Honegger-Müntener*, Enforcing Consumer Law in Europe and Beyond: Similarities and Differences, in Gsell/Möllers (Hrsg), Enforcing Consumer and Capital Markets Law (2020) 365
- Eliskases*, Alles neu bei der Rückabwicklung zu viel bezahlter Kreditzinsen? ZFR 2020/240
- Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1996)
- Gsell*, Grenzen der deliktsrechtlichen Haftung der Herstellerin in den VW-Diesel-Fällen, JZ 2020, 1142
- Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (RL (EU) 2020/1828) ins deutsche Recht (2020)
- Gsell/Möllers* (Hrsg), Enforcing Consumer and Capital Markets Law (2020)
- Halfmeier/Rott*, Verbandsklage mit Zähnen? Zum Vorschlag einer Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, VuR 2018, 243
- Jelinek*, Die „Verbandsklage“ (§§ 28–30 KSchG), in Krejci (Hrsg), Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz (1981) 785
- Klauser*, Sammelklage und Prozessfinanzierung neu – die EU-Verbandsklagen-RL aus Verbrauchersicht, ecolex 2021/143
- Klauser*, Prozessfinanzierung, Rechtsfreunde, quota litis und Sammelklage, VbR 2013/5
- Klauser*, Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018 idF des DS-DeregulierungsG 2018, VbR 2018, 93

- Klauser/Hadler*, Kollektiver Rechtsschutz in der österreichischen Praxis, ZZPInt 2013, 103
- Klever/Schwamberger*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa – quo vadis? GVRZ 2019, 4
- Licka/Leupold*, Deutsche Musterfeststellungsklage und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung, VbR 2018/115, 208
- Kloiber/Haller/Reiter*, Ein Überblick über den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007, Zak 2007, 183
- Kodek*, Die Gruppenklage nach der ZVN 2007, RdW 2007, 711
- Kodek*, Die Verbesserung des Schutzes kollektiver Interessen im Privat- und Prozessrecht, in Reiffenstein/Pirker-Hörmann (Hrsg), Defizite kollektiver Rechtsdurchsetzung (2009) 131
- Kodek*, Groß- und Massenverfahren de lege lata und de lege ferenda, in Neumayr (Hrsg), Beschleunigung in Zivil- und Strafverfahren (2014) 1
- Kodek*, Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren, in Gabriel/Pirker-Hörmann (Hrsg), Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? (2005) 311
- Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa. Diskussionsstand und Perspektiven, in FS Nowotny (2015) 127
- Kodek/Leupold*, Modernisierung des Verbraucherrechts (2021)
- Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁵ (2021)
- Kohlreiter*, Anspruch auf Beseitigung unwirksamer AGB-Klauseln – Am Beispiel von allgemeinen Versicherungsbedingungen, ZVers 2020, 299
- Kolba/Kosesnik-Wehrle*, Die Verbandsklage gegen gesetz- und sittenwidrige AGB, in Mayer (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 1992–1993 (1994) 259
- Kolba*, Davids gegen Goliath. Der VW-Skandal und die Möglichkeit von Sammelklagen (2017)
- Kranzer*, Bindungswirkung 2.0? Zu den „Wirkungen rechtskräftiger Entscheidungen“ iSd (neuen) Art 15 Verbandsklagen-RL, VbR 2021/72
- Kühnberg*, Die konsumentenschutzrechtliche Verbandsklage (2006)
- Kunz*, Die Prozessstandschaft (2019)
- Lehofer-Kessler* ua, Grundsätzliche Organisationsform des Konsumentenschutzes in Österreich, Studie im Auftrag des BMSG (2005)
- Leupold*, Tauwetter im kollektiven Rechtsschutz, VuR 2018, 201
- Leupold*, Enforcing Consumer Rights: Kollektive Redress in Austria and the European Union, EuCML 2019, 121
- Leupold*, Kollektiver Rechtsschutz: Österreich und Deutschland im Vergleich, ecolx 2019, 564
- Meller-Hannich*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, VbR 2021/26

- Meller-Hannich* in Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Leipzig (2018) I: Gutachten A: Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? (2018) A 1 ff
- Meller-Hannich*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa und Europäischer Kollektiver Rechtsschutz, GPR 2014, 92
- Micklitz/Rott/Docekal/Kolba* (Hrsg), Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen (2007)
- Oberhammer*, „Österreichische Sammelklage“ und § 227 ZPO, in Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer (Hrsg), Jahrbuch Zivilverfahrensrecht (2010) 247
- Oberhammer*, Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen, in Kalss/Oberhammer, Anlegeransprüche – kapitalmarktrechtliche und prozessuale Fragen, 19. ÖJT Band II/1 (2015) 73
- Oberhammer*, Empfehlungen zum kollektiven Rechtsschutz bei Anlegerklagen, VbR 2015, 42
- Oberhammer*, Sammelklage, quota litis und Prozessfinanzierung, ecolex 2011, 972
- Parzmayr*, Prozessökonomie bei Groß- und Massenverfahren – einige praktische Anmerkungen, in Neumayr (Hrsg), Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren (2014) 71
- Rechberger*, Zur Einführung eines „Gruppenverfahrens“ in Österreich, in FS Machacek und Matscher (2008) 861
- Rechberger*, Verbandsklagen, Musterprozesse und „Sammelklagen“. Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes im österreichischen Zivilprozess, in FS Welser (2004) 871
- Röthemeyer*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, VuR 2021, 43
- Rott*, A proper EU collective redress mechanism, finally! EuCML 2020, 223
- Rott*, IPR der Verbandsklage, in Micklitz/Rott/Docekal/Kolba (Hrsg) Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen (2007) 265
- Rott/Halfmeier*, New Deal für Verbandskläger? VbR 2018/72
- Schoibl*, Verbandsklage und aktorische Kautio im Ministerialentwurf 1991 eines Umwelthaftungsgesetzes – Gedanken zur kollektiven Rechtsverfolgung bei nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen, ÖJZ 1992, 601
- Schoibl*, Die Verbandsklage als Instrument zur Wahrung „öffentlicher“ oder „überindividueller“ Interessen im österreichischen Zivilverfahrensrecht, ZfRV 1990, 3
- Schwamberger/Klever*, Sammelklage europäischer Prägung? wbl 2019, 12
- Spitzer*, Kollektivinteressen im Zivilprozess, in GS Rebhahn (2019) 573

- A. *Stadler*, Die Vorschläge der Europäischen Kommission zum kollektiven Rechtsschutz in Europa – der Abschied von einem kohärenten europäischen Lösungsansatz? GPR 2013, 281
- A. *Stadler*, Von den Tücken der grenzüberschreitenden Verbands-Unterlassungsklage, VuR 2010, 83
- Stadler/Brönnecke*, Bündelung von Interessen im Zivilprozess (2004)
- Vollkommer*, EU-Verbrauchersammelklage - ein Überblick über die Regelungen der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher sowie ihre mögliche Umsetzung in deutsches Recht, MDR 2021, 129
- Zoppel*, Der EuGH und die Verjährung von Bereicherungsansprüchen des Verbrauchers, ZFR 2021/113, 283